Stand: 16.12.2025 01:58:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/11610

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/11610 vom 01.06.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12251 des KI vom 30.06.2016
3. Beschluss des Plenums 17/12392 vom 07.07.2016
4. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 07.07.2016

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 01.06.2016 **Drucksache 17/11610**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Kathi Petersen, Georg Rosenthal, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Teil 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Kapitel 1 wird nach der Angabe zu Art. 6 folgende Angabe eingefügt:
         „Art. 7 Schutz grundrechtssensibler Bereiche“.
      bb) Kapitel 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 7 wird die Angabe zu Art. 8.
         bbb) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 8 wird die Angabe zu Art. 9 und wie folgt gefasst:
            „Art. 9 Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen“.
         ccc) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 9 wird die Angabe zu Art. 10 und wie folgt gefasst:
            „Art. 10 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen“.
         ddd) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 10 wird die Angabe zu Art. 11 und wie folgt gefasst:
            „Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10“
         eee) Die Angaben zu den bisherigen Art. 11 bis 15 werden die Angaben zu den Art. 12 bis 16.
         fff) In der Angabe zu Art. 16 (Angabe zu dem bisherigen Art. 15) wird die Angabe „Art. 12 bis 14“ durch die Angabe „Art. 13 bis 15“ ersetzt.
         ggg) Die Angaben zu den bisherigen Art. 16 bis 18 werden die Angaben zu den Art. 17 bis 19.
      cc) In Kapitel 3 werden die Angaben zu den bisherigen Art. 19 bis 21 die Angaben zu den Art. 20 bis 22.
      dd) In Kapitel 4 werden die Angaben zu den bisherigen Art. 22 bis 25 die Angaben zu den Art. 23 bis 26.
   b) Nach der Angabe zu Art. 26 (Angabe zu dem bisherigen Art. 25) wird folgender Teil 3 mit folgenden Kapiteln und Angaben eingefügt:

      „**Teil 3**

      Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz und Beirat

      Kapitel 1

      Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz

      Art. 27 Ernennung und Rechtsstellung
      Art. 28 Aufgaben
      Art. 29 Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

      Kapitel 2

      Beirat

      Art. 30 Beirat“.
   c) Der bisherige Teil 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe zu dem bisherigen Teil 3 wird die Angabe zu Teil 4.
      bb) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 26 wird die Angabe zu Art. 31.
      cc) Nach der Angabe zu Art. 31 werden folgende Angaben eingefügt:
         „Art. 32 Archivgut
         Art. 33 Fortbildungsveranstaltungen“.
      dd) Die Angaben zu den bisherigen Art. 27 und 27a werden die Angaben zu den Art. 34 und 34a und die Angabe zu dem bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 35.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

      „(2) Das Landesamt und Dienststellen der Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.“
3. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) [1]Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden werden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aufgabenzuschreibung tätig. [2]Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. [3]Das Landesamt nimmt keine Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung wahr.“
4. Art. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „[2]Es beobachtet nach Satz 1 insbesondere gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitistische, islamfeindliche und im Hinblick auf Gruppen bezogene menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen und Tätigkeiten.“
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „[2]Voraussetzung für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen.“
      bb) In Satz 3 werden die Wörter „; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig“ durch die Wörter „; durch technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass diese Daten nur nichtrecherchierbar gespeichert werden“ ersetzt.
      cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

         „[4]Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden.“
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und die Strafverfolgungsbehörden“ eingefügt.
      bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

         „[3]Dem Landesamt steht die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen nicht zu.“
7. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

   „**Art. 7**

   Schutz grundrechtssensibler Bereiche

   (1) Maßnahmen, bei denen mit einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu rechnen ist, sind unzulässig.

   (2) [1]Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen die durch den Eingriff erhobenen personenbezogenen Daten nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. [2]Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu protokollieren. [3]In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz.

   (3) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

   1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landtags, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder des Vorstands einer Partei nach dem Parteiengesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft anvertraut hat, oder
   2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

   sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht im Einzelfall für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG und zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut unerlässlich sind.

   (4) [1]Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis eingreifen, das zwischen der Zielperson oder einem Dritten und einer Person besteht, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet ist, insbesondere einer der in § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Personen, sind unzulässig, soweit nicht aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. [2]Bei der Abwägung sollen insbesondere die Art und Schwere der Gefahr für das bedrohte Rechtsgut, dessen Gewicht, die Auswirkungen eines Eingriffs auf die

Berufsausübung, eine etwaige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht, Umfang und Dauer des Eingriffs sowie der Grad der Vertraulichkeit der Informationen, auf deren Erlangung die Maßnahme zielt, berücksichtigt werden.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass diese Personen selbst verfassungsfeindliche Aktivitäten planen, begehen oder begangen haben oder sonst daran beteiligt sind.

(6) [1]Daten, die unter Verstoß gegen die Abs. 3 und 4 erlangt wurden, dürfen nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut verwendet werden. [2]Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend."

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt gefasst:

„**Art. 8**

Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) Unter den Voraussetzungen der Art. 6 und 7 darf das Landesamt bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 zur verdeckten Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel einsetzen.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel nach Abs. 1 sind:

1. die Erstellung von Bildaufzeichnungen (Fotografien, Videografieren und Filmen);
2. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;
3. das Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
4. das Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes (G 10) betroffen ist;
5. die Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden);
6. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
7. das Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation und der Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen nach Maßgabe G 10;
8. der Zugriff auf zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet auf dem technisch hierfür für jede Nutzerin und jeden Nutzer vorgesehenen Weg, ohne selbst Kommunikationsadressatin oder -adressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden Personen oder vergleichbaren Berechtigten hierzu autorisiert zu sein; ein verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) ist ausgeschlossen;
9. Überwachungen außerhalb von Wohnungen wie
   a) die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die
      aa) durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder
      bb) an mehr als zwei Tagen stattfinden
      soll (längerfristige Observation),
   b) der Einsatz technischer Mittel in einer für die Person nicht erkennbaren Weise wie
      aa) die Erstellung von längerfristigen Bildaufzeichnungen (Nr. 1) von Personen oder Sachen (längerfristige Bildaufzeichnungen) und
      bb) das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,
   c) sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer Person wie das Nachverfolgen mittels Peilsender,
   d) der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern (Art. 17) und
   e) der Einsatz von Vertrauensleuten (Art. 18)

   mit der Maßgabe, dass bei den Mitteln nach Buchst. a und b die zusätzlichen Voraussetzungen der Art. 9 und 10 Anwendung finden;
10. der Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 12;
11. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1;
12. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste anbieten oder daran mitwirken unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2;
13. die Erhebung von Auskünften über Bestandsdaten bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1;
14. die Einholung von Auskünften über Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Post- und Telekommunikationsdienstleistern sowie Anbietern von Telemedien unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2;

15. die Erhebung von Auskünften zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 1;
16. die Erhebung von Auskünften zu Konten, Kontoinhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 Nr. 2;
17. der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern (Art. 17), Vertrauensleuten (Art. 18), sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworbenen Agenten und Gewährspersonen.

(3) [1]Die nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch eingesetzt werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [2]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Mitarbeitern einsetzen.

(4) Die nachrichtendienstlichen Mittel dürfen auch eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamts gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist."

9. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt gefasst:

„Art. 9

Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen

(1) Die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a und der längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa dürfen eingesetzt werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 durch die Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere

1. Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt,
2. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung,
3. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und
4. Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB,

verfolgt, die auch im Einzelfall erheblich wiegen und geeignet sind, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören oder das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen.

(2) [1]Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen sich nur gegen die Zielperson richten. [2]Gegen andere Personen dürfen sie angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(3) [1]Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Aufklärung der Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre."

10. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

„Art. 10

Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen

(1) [1]Das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. bb darf eingesetzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 durch die Begehung von schweren Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, und bei denen es sich mindestens um solche

1. des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB),
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89b, 89c Abs. 1 bis 4 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Vereinsgesetz),
3. des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a StGB),
4. gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g StGB),
5. gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis

100, 109e bis 109g StGB i.V.m. § 1 NATO-Truppen-Schutzgesetz),

6. nach
   a) §§ 129a bis 130 StGB sowie
   b) §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,
7. nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz oder
8. nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b StGB, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet,

handelt, verfolgt. [2]Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Art. 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

11. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Verfahren
bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) [1]Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel nach den Art. 9 und 10 wird durch das Gericht auf Antrag der Behördenleitung oder ihrer Vertretung angeordnet; der Antrag ist hinreichend auch hinsichtlich einer Begrenzung der Anordnung zu begründen [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen. [3]Die Anordnung der Behördenleitung oder ihrer Vertretung tritt außer Kraft, wenn sie nicht unverzüglich von dem Gericht betätigt wird.

(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen.

(3) [1]Anordnung und Verlängerungen ergehen schriftlich. [2]Die Anordnung muss denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Maßnahmen richten und den Grund der Anordnung, die zur Überwachung berechtigte Stelle und Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen bestimmen.

(4) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung von Straftaten im Sinne von in Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder
3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(5) [1]§ 4 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. [2]Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(6) [1]Zuständiges Gericht nach Abs. 1 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. [2]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen."

12. Die bisherigen Art. 11 bis 13 werden die Art. 12 bis 14.
13. Art. 14 (bisher Art. 13) wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „darf" die Wörter „im Einzelfall" eingefügt.
    b) Abs. 3 wird aufgehoben.
    c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
14. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „darf" die Wörter „im Einzelfall" eingefügt.
    b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 4" durch die Wörter „Art. 14 Abs. 3" ersetzt.
15. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 12 bis 14" durch die Wörter „Art. 13 bis 15" ersetzt.
    b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 und 14" durch die Wörter „Art. 13, 14 und 15" ersetzt.
       bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 13" durch die Wörter „Art. 13 und 14" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14“ durch die Wörter „Art. 13 Nr. 2, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 15“ ersetzt.

16. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2:

„[2]Ein dauerhafter Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen nach Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BVerfSchG ist nur bei solchen Bestrebungen, die von erheblicher Bedeutung sind, zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten.“

b) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„[3]Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen und
2. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 Abs. 1 und 3 G 10 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der G10-Kommission das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) tritt.“

17. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist nur zulässig bei der Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2; für den Einsatz von Vertrauensleuten ist Art. 17 entsprechend anzuwenden.“

b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „oder Art. 8 Satz 1“ durch die Wörter „, Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.

18. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)“ gestrichen.

bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „von Auskunftsersuchen nach den Art. 13 und 14“ durch die Wörter „von Maßnahmen zur Ermittlung eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer nach Art. 12 und von Auskunftsersuchen nach Art. 14 und 15“ ersetzt.

ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 8, 9 und 11“ durch die Wörter „Art. 9 und 10“ ersetzt.

bbbb) In Buchst. b wird die Angabe „Art. 16 und 17“ durch die Wörter „Art. 17 und 18“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 8, 9, 11, 13 und 14“ durch die Wörter „Art. 9, 10, 12, 14, 15, 17 und 18“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

19. Der bisherige Art. 19 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „15 Jahre“ durch die Wörter „10 Jahre“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden und personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des Art. 3 angefallen sind.“

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„[4]Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinn des Art. 3 angefallen sind über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit. [5]Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die

vorstehenden Prüfungs- und Löschungsfristen entsprechend."

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Vom Landesamt erhobene und gespeicherte Informationen dürfen nach deren Löschung oder Eintritt der Löschungsreife weder vom Landesamt noch von anderen Stellen im Sinne des Art. 24, bei denen diese noch vorhanden sind, weiter verwertet werden."

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Werden personenbezogene Daten im Fall der Nr. 2 gesperrt, so endet die Sperre mit dem Ende der Wahlperiode des Bundestags oder eines Landesparlaments."

20. Die bisherigen Art. 20 und 21 werden die Art. 21 und 22.

21. Art. 22 (bisher Art. 21) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist," gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Betroffener im Sinne des Satzes 1 kann auch eine juristische Person sein."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Werden im Zusammenhang mit dem Antrag nach Abs. 1 Satz 1 von dem Betroffenen personenbezogene Daten selbst offenbart, so unterliegen diese Daten einem Speicherungsverbot."

22. Der bisherige Art. 22 wird Art. 23 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„[2]Das Landesamt darf Informationen von öffentlichen Stellen im Sinne des Satzes 1 nicht erlangen, die es nicht auch mit eigenen Befugnissen nach Art. 5 hätte erheben dürfen. [3]Es darf Ersuchen nach Satz 1 nur stellen, wenn die Information auf andere Weise nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Gruppierung oder Person stärker belastende Maßnahme gewonnen werden kann. [4]Es hat Ersuchen zu begründen, es sei denn, dass eine Begründung dem Schutz der betroffenen Gruppierung oder Person zuwiderläuft oder den Zweck der Maßnahme gefährden würde."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

23. Der bisherige Art. 23 wird Art. 24 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Stellen" die Wörter „und soweit es sich nicht um eine Informationsübermittlung nach Abs. 2 handelt," eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nr. 2 die Wörter „Bedeutung oder" durch die Wörter „Bedeutung und" ersetzt und in Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „können" durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „eine Übermittlung nach Halbsatz 1 an Polizeien zur operativen Aufgabenwahrnehmung steht unter der Voraussetzung, dass die Übermittlung einem herausragenden öffentlichen Interesse dient, das sie rechtfertigt." angefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „verpflichtet" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden die Wörter „Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend." angefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]In den Fällen der Übermittlung gemäß Satz 1 Nrn. 2 und 3 macht das Landesamt die Übermittlung von der Mitteilung des Zwecks der Übermittlung und der Zusage des Empfängers, dass die Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, abhängig."

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„[1]Das Landesamt hat die Übermittlung aktenkundig zu machen."

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.

cc) In Satz 2 (bisher Satz 1) wird die Angabe „Art. 8 oder 9" durch die Wörter „Art. 9 oder 10" und die Angabe „Art. 10 Abs. 1" durch die Wörter „Art. 11 Abs. 1" ersetzt.

dd) In Satz 4 (bisher Satz 3) werden nach der Angabe „Abs. 3" die Wörter „Nr. 1" eingefügt.

24. Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Der Bericht ist im Parlamentarischen Kontrollgremium vorzuberaten“.

25. Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.

26. Nach Art. 26 (bisher Art. 25) wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz und Beirat

Kapitel 1

Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz

Art. 27

Ernennung und Rechtsstellung

(1) [1]Der Landtag wählt auf gemeinsamen Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem PKGG und der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission eine Persönlichkeit zum Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz (Landesbeauftragter). [2]Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. [3]Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von sechs Jahren berufen. [4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte auf seinen Antrag entlassen werden; ohne seine Zustimmung kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(2) [1]Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. [2]Er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags. [3]Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinn des § 96 StPO und des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG); die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken sowie die Zeugenaussage bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(3) [1]Der Landesbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird; Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten unterliegen. [2]Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten zu besetzen. [3]Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit der oder dem Landesbeauftragten versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. [4]Die oder der Landesbeauftragte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter dieser Mitarbeiter. [5]Sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht.

(4) Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

Art. 28

Aufgaben

(1) [1]Der Landesbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften für die Tätigkeit des Landesamts und unterstützt das Parlamentarische Kontrollgremium bei der Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts und die nach Art. 2 AGG 10 gebildete Kommission hinsichtlich ihrer Kontrollbefugnis. [2]Er hat auch die Aufgabe, Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft in ihrem Bestreben, Gefahren für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter entgegenzutreten, zu beraten und zu unterstützen und berät und unterstützt das Landesamt in seiner Funktion als Frühwarnsystem der Demokratie. [3]Alle Beteiligten arbeiten dabei vertrauensvoll zusammen. [4]Der Landesbeauftragte berät und klärt die Zivilgesellschaft und die öffentlichen Stellen über Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie die Strategien solcher Bestrebungen und deren Bekämpfung auf; er fungiert als Mittler zu Polizei und Landesamt. [5]Er steht im Dialog mit Wissenschaft, Zeitgeschichte, politischen Stiftungen, Organisationen für Erinnerungsarbeit, Politik, Verwaltung, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, Bündnissen und Institutionen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage.

(2) [1]Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag und der Staatsregierung einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit. [2]Er gibt dabei auch einen Überblick über die Änderungen und Entwicklungen im Verfassungsschutzrecht in den anderen Bundesländern und regt Verbesserungen dieses Gesetzes, des PKGG und AGG 10 an. [3]Der Bericht ist im Beirat vorzuberaten.

(3) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten ersuchen, sich mit bestimmten Themen aus seinem Aufgabenbereich zu beschäftigen.

(4) [1]An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts sowie von der

nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission zu entscheidende Beschwerden und Anfragen über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 1 G 10 sind dem Landesbeauftragten zur Kenntnis zu geben; Art. 8 Abs. 2 PKGG und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 AGG 10 bleiben unberührt. [2]Für Eingaben von Angehörigen des Landesamts den Landesbeauftragten gilt Art. 8 Abs. 1 PKGG entsprechend.

(5) Die Rechte der Staatsregierung hinsichtlich der Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Kommission nach dem AGG 10 bleiben unberührt.

Art. 29

Unterstützung durch die öffentlichen Stellen

[1]Der Landesbeauftragte ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. [2]Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle gespeicherten Daten, Datenverarbeitungsprogramme über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie alle Akten und Schriftstücke, zur Einsicht vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben stehen. [3]Er hat ungehinderten Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts. [4]Er kann Angehörige des Landesamts, für die Tätigkeit des Landesamts zuständige Mitglieder der Staatsregierung und mit der Tätigkeit des Landesamts befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung befragen. [5]Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, ihm vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Kapitel 2

Beirat

Art. 30

Beirat

(1) [1]Beim Landesamt wird zur Unterstützung der Funktion des Landesamts als Frühwarnsystem der Demokratie ein Beirat gebildet. [2]Er hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen, Konzepte, Programme, Studien und Vorschläge im Hinblick auf Personen, Gruppierungen und Bewegungen, die die Grundwerte des Grundgesetzes und der Verfassung ablehnen und bekämpfen, zu sammeln und Strategien gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage zu entwickeln.

(2) [1]Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Zeitgeschichte, politischen Stiftungen, Organisationen für Erinnerungsarbeit, Politik, Verwaltung, Kommunen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bündnissen sowie Institutionen, die gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage eintreten. [2]Die Mitglieder werden vom Landtag auf Vorschlag des Staatsministeriums bestellt. [3]Die entsendungsberechtigten Disziplinen, Einrichtungen und Organisationen unterbreiten dem Staatsministerium hierzu entsprechende Vorschläge. [4]Für jedes Mitglied wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für fünf Jahre bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) [1]Der Beirat tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten zusammen. [2]Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Staatsministeriums von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

(6) Der Landesbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Beirats teil.

(7) [1]Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Die Mitglieder des Beirats erhalten vom Landesbeauftragten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

27. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
28. Der bisherige Art. 26 wird Art. 31.
29. Nach Art. 31 werden folgende Art. 32 und 33 eingefügt:

„**Art. 32**

Archivgut

„[1]Durch Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes zwischen den staatlichen Archiven und dem Landesamt oder dem Staatsministerium soll auf die Anbietung von Unterlagen durch das Landesamt nicht verzichtet werden. [2]Satz 1 gilt entsprechend für Beschränkungen des Umfangs oder der Auswahl der als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

Art. 33

Fortbildungsveranstaltungen

Die Mitarbeiter des Landesamts sollen an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen über die Aufgaben des Landesamts und seiner Beobachtungsobjekte teilnehmen."

30. Die bisherigen Art. 27 und 27a werden die Art. 34 und 34a.
31. In Art. 34a (bisher Art. 27a) wird Abs. 3 wie folgt geändert:
    a) In Nr. 1 werden die Wörter „Angabe „Art. 18"" durch die Wörter „Angabe „Art. 19"" ersetzt.
    b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
            „a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG" durch die Wörter „und nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG" ersetzt."
        bb) In Buchst. b werden die Wörter „Angabe „Art. 18"" durch die Wörter „Angabe „Art. 19"" ersetzt.
32. Der bisherige Art. 28 wird Art. 35.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung des Änderungsantrags

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag legen die Antragsteller eine Fülle von Änderungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (nachfolgend: BayVSG-E) vor. Grund ist, dass der Gesetzentwurf seine selbst gesteckten Ziele nicht erreicht. Das mit dem Gesetzentwurf u.a. verfolgte Ziel, die den bisherigen Befugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz zugrundeliegenden landesrechtlichen Vorschriften und sonstigen Vorgaben redaktionell in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesrechts zu überarbeiten, umzustrukturieren und zu straffen, führt an mehreren Stellen zu einer Ausweitung der Befugnisse. Der durch die bisherigen nachrichtendienstlichen Befugnisse, Verfahrensregelungen und Übermittlungsvorschriften ohnehin im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz schwach ausgeprägte Grundrechtsschutz wird weiter geschwächt.

Zu den bisherigen Befugnissen des Landesamts für Verfassungsschutz kommen neue hinzu. So führt der Gesetzentwurf die Abfrage auf die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichernden Daten (sog. „Vorratsdatenspeicherung") als neues nachrichtendienstliches Mittel in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz ein (vgl. Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E).

Gemessen an den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG weisen die Befugnisnormen für die nachrichtendienstlichen Mittel, die das LfV zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen ermächtigen, erhebliche verfassungsrechtliche Mängel auf.

Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf Lücken im Hinblick auf eine grundsätzliche Reform des Verfassungsschutzes in Bayern auf. Die Bewertungen, Schlussfolgerungen, Vorschläge und Forderungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU" in der 16. Legislaturperiode des Landtags von der Staatsregierung in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Sie werden daher ebenfalls in den Änderungsantrag aufgenommen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

II. Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf am 27. April 2016

Am 27. April 2016 fand eine gemeinschaftliche Anhörung der Ausschüsse für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport sowie für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags über den Gesetzentwurf statt. Die geladenen Sachverständigen äußerten sich zuvor in ihren schriftlichen Stellungnahmen und mündlich in der Anhörung ausführlich zu Methodik des Gesetzentwurfs, dem Verhältnis von Verfassungsschutz und Polizei, zur Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz, zu den nachrichtendienstlichen Mitteln des Landesamts für Verfassungsschutz und speziell zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung, des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, zur Abfrage der aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) von den Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu speichernden Daten und zu den nachrichtendienstlichen Mitteln „Verdeckte Mitarbeiter" und „Vertrauensleute", zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das Parlamentarische Kontrollgremium, zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Schutzvorschriften für Minderjährige, zur Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, zur Auskunftsplicht gegenüber Betroffenen und zu den Datenübermittlungsvorschriften.

Zum Teil äußerten die Sachverständigen massive Kritik an dem Gesetzentwurf im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche Konformität.

So stellte der Sachverständige Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 im Vergleich zum bisherigen BayVSG datenschutzrechtliche Verschlechterungen in dem Gesetzentwurf fest. Insbesondere die Regelung zur Speicherung von Daten Dritter weise erhebliche Lücken auf. Es sei gesetzlich nicht sichergestellt, dass eine Suche nach Daten Dritter technisch gar nicht erst möglich sei. Bei den grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften, so bei Art. 7 ff. oder Art. 12 ff. BayVSG-E, seien Verschlechterungen gegenüber dem Schutzniveau des bisherigen BayVSG festzustellen. Bei der neu eingeführten Befugnis des Abrufs von Telekommunikationsverkehrsdaten, die nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichern sind, kritisierte der Sachverständige den ungenügenden Schutz der Berufsgeheimnisträger und forderte, dass die Abfragebefugnis entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – verfassungskonform auszugestalten sei. Durch die Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes dürfe auch der Schutz von Minderjährigen nicht herabgesetzt werden. Die Löschungsfrist des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayVSG-E von 15 Jahren sei insbesondere im Hinblick auf die Regelungslage im Bundesrecht nicht nachvollziehbar. Bei den Datenübermittlungsvorschriften seien die Vorgaben des BVerfG aus dem ATDG-Urteil vom 24. April 2013 (Az. 1 BvR 1215/07; BVerfGE 133, 277) nicht ausreichend umgesetzt, so bei Art. 22 und 23 BayVSG-E, und der Gesetzentwurf schränke die Kontrollmöglichkeiten dadurch ein, dass die bestehenden Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) teilweise beschränkt und die für eine effektive Kontrolle notwendigen Dokumentationspflichten abgeschafft würden (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 1 u. 2).

Der Sachverständige Dr. Löffelmann ging zu Eingang seiner mündlichen Einlassung auf die methodischen Schwächen des Gesetzentwurfs ein. Das Unternehmen einer Novellierung der derzeit unübersichtlichen Rechtsmaterie sei zwar zu begrüßen, die selbst in Anspruch genommenen Zielvorgaben erfülle der Gesetzentwurf aber nicht. Unter methodischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten begegne der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten massiven Bedenken. Soweit der Entwurf durch eine Anlehnung an das Nachrichtendiensterecht des Bundes eine bessere Systematisierung und größere Transparenz der Rechtsmaterie erreichen möchte, erscheine dieser Ansatz von vornherein fragwürdig. Das Recht der Nachrichtendienste des Bundes sei anerkannter Maßen selbst höchst unsystematisch und reformbedürftig. Es gebe kein anderes Rechtsgebiet im Bereich des Sicherheitsrechts, in dem die einschlägigen Normen in ähnlicher Weise über zahlreiche Gesetze, untergesetzliche Verordnungen und interne Verwaltungsvorschriften verteilt seien. Die zahlreichen und teilweise nicht stimmigen Querverweise zwischen den Gesetzen erschwerten das Verständnis des Regelungsgehalts eminent. Die unkritische Übernahme strafprozessualer Elemente, wie beispielsweise das Konzept des Anfangsverdachts, die Zuerkennung von Zeugnisverweigerungsrechten und die limitierende Funktion von Straftatenkatalogen, führe schon im Nachrichtendiensterecht des Bundes zu dogmatischen Brüchen und großen Auslegungsschwierigkeiten. Auf den Bereich des Diensterechts sei die der Verwendung von Straftatenkatalogen im Strafverfahrensrecht zugrundeliegende Logik nicht übertragbar. Die Planung oder Begehung von Straftaten könne im Recht der Nachrichtendienste, das auf die Aufklärung schwerster Bedrohungslagen ziele, lediglich eine indizielle Relevanz entfalten. Dieser Gedanke trage aber nur für bestimmte und nicht für jede schwere oder besonders schwere Straftat.

Die einschlägigen Regelungen des Diensterechts knüpften zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern ferner unkritisch an die Vorschrift des § 53 StPO an, der ein Zeugnisverweigerungsrecht für bestimmte Berufsgruppen vorsehe. Abgesehen davon, dass diese Vorschrift selbst in sich wenig konsistent sei, erscheine ihre unkritische Übernahme in das Recht der Nachrichtendienste als verfehlt: Weder gebe es im Diensterecht eine allgemeine Zeugnispflicht, welche durch Zeugnisverweigerungsrechte flankiert werden müsste, noch hätten die im Strafverfahrensrecht relevanten Grundsätze der effektiven Verteidigung und Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten, an die die Zeugnisverweigerungsrechte teilweise anknüpften, im Diensterecht einen Anwendungsbereich, noch auch gebe es dort eine vergleichbare – für das Strafverfahren leitende – Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung, im Hinblick auf die sich die Zuerkennung von Ermittlungsbeschränkungen als rechtfertigungsbedürftige Ausnahmen darstellten. Durch die Anlehnung des Gesetzentwurfs an das Bundesrecht würden solche Unstimmigkeiten unbesehen in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz übernommen.

Im Hinblick auf die nachrichtendienstlichen Mittel nach Art. 7 BayVSG-E monierte der Sachverständige, dass zahlreiche Aufklärungsmittel lediglich in einer internen Dienstvorschrift benannt seien, auf die Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E verweise, ohne dass für den Gesetzgeber, die Gerichte und die Öffentlichkeit überhaupt erkennbar sei, um welche Aufklärungsmittel es sich dabei handele. Die Abwägung, welche nachrichtendienstlichen Mittel unter welchen Voraussetzungen eingesetzt werden dürften, werde damit dem Gesetzgeber entzogen und der Verwaltung übertragen. Mit dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz, der es gebiete, dass in Grundrechte eingreifende Befugnisse durch den Gesetzgeber selbst zu regeln seien, sei das nicht zu vereinbaren (vgl. Stellungnah-

me SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016 und Antworten SV Dr. Löffelmann zum Fragenkatalog v. 22.04.2016 sowie Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit, denen zufolge Betroffene anhand der gesetzlichen Regelung die Rechtslage erkennen können und in die Lage versetzt werden müssen, ihr Verhalten entsprechend auszurichten, kritisierte auch der Sachverständige Prof. Dr. Petri das Regelungskonzept des Art. 7 BayVSG-E (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 6). Der Sachverständige kritisierte ferner das Fehlen von besonderen nach der jeweiligen Eingriffstiefe der nachrichtendienstlichen Mittel zu bemessenden Zulässigkeitsvoraussetzungen und stellte klar, dass er die pauschale Bezugnahme auf die allgemeine Befugnisnorm des Art. 5 Abs. 1 BayVSG-E und damit auf die Aufgabenerfüllung des LfV (Art. 3 BayVSG-E) in den Fällen, in denen von einer besonderen Schwere des Eingriffs auszugehen sei, wie z.B. bei der längerfristigen Observation, für äußerst bedenklich halte (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 7).

Der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker wies darauf hin, dass die Eingriffsschwelle des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. Art. 3 BayVSG-E sehr niedrig sei, soweit auf Art. 7 BayVSG-E auch der Einsatz eingriffsintensiverer nachrichtendienstlicher Mittel gestützt werden könne. Die Eingriffsschwelle könne bereits in hochgradig unklaren und ambivalenten Sachlagen erreicht sein. Auch wenn berücksichtig werde, dass der Verfassungsschutz Bedrohungen gerade (weit) im Vorfeld konkreter Gefahren für bestimmte Rechtsgüter aufklären solle und dass er nicht über operative Befehls- und Zwangsbefugnisse verfüge, reiche ein solcher Eingriffstatbestand nicht aus, um schwerer wiegende Informationseingriffe zu rechtfertigen. Hierfür bedürfe es einer – vom Gesetzgeber festzulegenden – tatbestandlichen Qualifikation, wie sie sich etwa in Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E mit dem Erfordernis einer „schwerwiegenden Gefahr“ für die Schutzgüter des Verfassungsschutzes und mit der Begrenzung auf gewaltgeneigte Bestrebungen finde. Nicht ausreichend sei es hingegen, lediglich auf den in Art. 6 BayVSG-E normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verweisen. Die Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E stehe vor diesem Hintergrund mit den Grundrechten der Betroffenen nicht vollständig in Einklang. Längerfristige Bild- und Tonaufzeichnungen könnten außerdem schon deshalb nicht auf Art. 7 BayVSG-E gestützt werden, weil es insoweit an den gebotenen grundrechtssichernden Verfahrensregelungen, wie einem Richtervorbehalt und gesetzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, fehle. Auf Art. 7 BayVSG-E könnten daher insgesamt wegen des offenen Anwendungsbereichs der Norm, wegen der niedrigen Eingriffsschwelle und wegen der unzureichenden Verfahrensvorkehrungen nur Informationseingriffe von geringem Gewicht gestützt werden. Als allgemeine Grundlage für den Einsatz aller nachrichtendienstlichen Mittel, für die sich keine Sonderregelungen in Art. 8 ff. BayVSG-E finde, tauge die Regelung nicht (Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 4 - 6).

Die Befugnis der heimlichen Wohnraumüberwachung nach Art. 8 BayVSG-E solle aufgehoben werden, so die Empfehlung des Sachverständigen Dr. Löffelmann. Bei der heimlichen Überwachung von Wohnräumen handele es sich um einen besonders schweren Grundrechtseingriff. Die Besonderheit des BayVSG bestehe darin, dass die Wohnraumüberwachung nicht auf akustische oder optische Mittel beschränkt sei, sondern jedwede Art der Datenerhebung aus Wohnräumen umfasse. In Zeiten des zunehmenden Einsatzes „intelligenter“ Haustechnik eröffne dies ganz neue Formen der Überwachung. Diese gesteigerte Eingriffsintensität schlage sich in den Anordnungsvoraussetzungen entgegen den verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. zuletzt BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 178, 185) nicht nieder. Durch die - schon methodisch schiefe - Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des § 100c Abs. 2 StPO werde außerdem der Anwendungsbereich der Maßnahme deutlich erweitert. Hierzu in Widerspruch stehe, dass die nachrichtendienstliche Wohnraumüberwachung in rechtstatsächlicher Hinsicht nur marginale Bedeutung habe: Im Zeitraum von 2005 bis 2014 sei lediglich im Jahr 2009 eine einzige Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt worden. Eine rechtstatsächliche Erforderlichkeit der Maßnahme sei vor diesem Hintergrund kaum zu begründen. In der Konsequenz sollte die Befugnis abgeschafft und das Diensterecht dadurch um eine wenig praktikable Regelung mit hohem Komplexitätsgrad bereinigt werden, so der Sachverständige.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Online-Durchsuchungsbefugnis nach Art. 9 i.V.m. Art. 8 BayVSG-E, die eine mindestens der Wohnraumüberwachung gleich kommende sehr hohe Eingriffsintensität aufweise, kritisierte der Sachverständige, dass die Neuregelung im BayVSG-E wegen ihrer Orientierung an der (erweiterten) Vorschrift zur Wohnraumüberwachung die engen Vorgaben des BVerfG missachte und stellte klar, dass die Maßnahme nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut zulässig sei (so BVerfGE 120, 274, 326 f., 331). Mangelhaft sei auch, dass der Gesetzentwurf auf eigenständige Verfahrensregeln für die Online-Durchsuchung verzichte, obwohl die Maßnahme sich in ihrer technischen Abwicklung stark von der Wohnraumüberwachung unterscheide und beispielsweise durch die Verwendung eingrenzender Suchalgorithmen eine gezieltere Datensuche und damit andere Möglichkeiten des präventiven Grundrechtsschutzes zulasse.

Zu den Datenübermittlungsregelungen des Gesetzentwurfs führte der Sachverständige aus, dass mit seinem ATDG-Urteil (BVerfGE 133, 277) das BVerfG in Konsolidierung seiner früheren Rechtsprechung zum Datenschutzrecht klare Vorgaben zur Übermittlung von Daten zwischen Nachrichtendiensten und anderen hoheitlichen Stellen gemacht habe. Nach dem sog. informationellen Trennungsgebot dürfe die Übermittlung von Daten durch Nachrichtendienste an Gefahrenabwehrbehörden für deren operative Zwecke nur ausnahmsweise und bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut erfolgen. Mit seiner Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz sei das BVerfG noch einen Schritt weiter gegangen, indem es den „Grundsatz der Datenneuerhebung“ als allgemeines verfassungsrechtliches Prinzip aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitet habe. Danach sei die Übermittlung von Daten an andere hoheitliche Stellen jeweils nur zulässig, wenn diese die Daten selbst mit eigenen Befugnissen hätten erheben können. Diesen neuen Anforderungen genüge der Gesetzentwurf nicht. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, die einfachgesetzlichen Übermittlungsbefugnisse von Grund auf neu zu durchdenken. Namentlich der Umstand, dass Datenerhebung und Datenverwendung unterschiedliche Eingriffsqualitäten aufweisen könnten (so BVerfGE 100, 313, 360; 109, 279, 378), könne auch Abweichungen von der schematischen Anwendung des Grundsatzes erfordern.

(Ausführlich vgl. Stellungnahme SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016 und Antworten SV Dr. Löffelmann zum Fragenkatalog v. 22.04.2016 sowie Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016.)

Im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E, die das LfV ermächtigt, Auskünfte über Telekommunikationsverkehrsdaten einzuholen, die die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste nach § 113a Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu speichern verpflichtet sind (vgl. § 113b TKG), stellten die Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Dr. Kuhn, Dr. Löffelmann und Prof. Dr. Petri bereits in Frage, ob es sich beim LfV um eine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne der Übermittlungsvorschrift des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG handelt. Dass ein Landesamt für Verfassungsschutz keine Gefahrenabwehrbehörde sei, ergebe sich aus der systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG. Aus dem Vergleich von § 113c Abs. 1 und § 113 Abs. 3 TKG lasse sich entnehmen, dass das TKG Verfassungsschutzbehörden gerade nicht als Gefahrenabwehrbehörden bezeichnet, ansonsten wäre die gesonderte Erwähnung der Verfassungsschutzbehörden in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG überflüssig gewesen. Auch historisch lasse die Gesetzesbegründung zu § 113c Abs. 3 Nr. 2 TKG nicht erkennen, dass der Bundesgesetzgeber auch Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden angesehen haben könnte. Teleologisch liege es fern, Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden anzusehen, da ihre Aufgabe gerade nicht in der Gefahrenabwehr bestehe. Der Verfassungsschutz sei ein „Frühwarnsystem der Demokratie“ (BVerwG Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr. 15 Rn. 25). Die Verfassungsschutzämter hätten einen Beobachtungsauftrag, der zwar nicht ende, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten in konkrete Gefahren umschlügen, der sich dann aber auch nicht in einen Auftrag zur Gefahrenabwehr umwandele, sondern unmodifiziert bestehen bleibe (vgl. ausführlich: Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 12 ff., SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016, Rn. 5 - 41, S. 3 - 24, 25 ff., RAK München o.D., S. 1 u. 2, Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 15; SV Dr. Löffelmann Antworten auf Fragenkatalog v. 22.04.2016, S. 8; Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

III. Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen

In der Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) hat das Bundesverfassungsgericht seine lange Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit von heimlichen Überwachungsmaßnahmen und der Nutzung und Übermittlung von Daten, die aufgrund solcher Maßnahmen erhoben werden, zusammengeführt. In der Sache hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass zahlreiche Befugnisse, die das Bundeskriminalamt im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zur Überwachung zum Zwecke der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten ermächtigen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Eingriffsvoraussetzungen in die Grundrechte aus Art. 13 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, letzteres sowohl in seiner Ausprägung als Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in verschiedener Hinsicht nicht genügen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Regelungen in den Befugnisvorschriften des BKAG als mit den Grundrechten nicht vereinbar angesehen.

Zusammengefasst hat das BVerfG gefordert, dass Befugnisse, die tief in die Privatsphäre hineinreichen, auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein müssen, eine Gefährdung dieser Rechtsgüter hinreichend konkret absehbar sein muss, die Befugnisse sich nur unter eingeschränkten Bedingungen auf nichtverantwortliche Dritte erstrecken dürfen und besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie von Berufsgeheimnisträgern normiert werden müssen. Außerdem unterliegen die Befugnisse bestimmten Transparenzanforderungen und müssen durch Regelungen zur Erlangung individuellen Rechtsschutzes und aufsichtlicher Kontrolle und mit

Löschungspflichten im Hinblick auf die erhobenen Daten flankiert sein.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 90 – 144 m.w.N), dass die Befugnisse nach dem BKAG zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar einem legitimen Ziel dienten und die Befugnisse zur Erreichung dieses Zieles auch geeignet seien, sie jedoch aus Verhältnismäßigkeitsgründen mit Blick auf das Eingriffsgewicht angemessen ausgestaltet sein müssten. Der verfassungsmäßige Grundsatz der Angemessenheit verlange vom Gesetzgeber, dass er einen Ausgleich zwischen der Schwere der Eingriffe in die Grundrechte potentiell Betroffener auf der einen Seite und der Pflicht des Staates zum wirksamen Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite schafft. Dabei sei für die Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen, dass die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht sind. Der Gesetzgeber habe bei der Prüfung auch das Eingriffsgewicht der Befugnisse in Rechnung zu stellen, die in verschiedenem Umfang tiefgreifende Eingriffe in die Privatsphäre erlauben und im Einzelfall auch in private Rückzugsräume eindringen können, deren Schutz für die Wahrung der Menschenwürde von besonderer Bedeutung ist.

Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eingreifen, sind nach der Entscheidung des BVerfG mit der Verfassung nur vereinbar, wenn sie dem Schutz oder der Bewehrung von hinreichend gewichtigen Rechtsgütern dienen. Je tiefer Überwachungsmaßnahmen in das Privatleben hineinreichen und berechtigte Vertraulichkeitserwartungen überwinden, desto strenger seien die Anforderungen. Für Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen und damit repressiven Charakter haben, komme es daher auf das Gewicht der verfolgten Straftaten an, die der Gesetzgeber insoweit in - jeweils näher bestimmte - erhebliche, schwere und besonders schwere Straftaten eingeteilt habe. So erfordere die Durchführung einer Wohnraumüberwachung den Verdacht einer besonders schweren Straftat, die Durchführung einer Telekommmunikationsüberwachung oder die Nutzung von vorsorglich erhobenen Telekommunikationsverkehrsdaten den Verdacht einer schweren Straftat und die Durchführung einer anlassbezogenen Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung oder einer Observation den Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Für Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen, komme es unmittelbar auf das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter an. Heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in das Privatleben hineinreichen, sind nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zulässig wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Die Erhebung von Daten durch heimliche Überwachungsmaßnahmen mit hoher Eingriffsintensität sei im Bereich der Gefahrenabwehr zum Schutz der genannten Rechtsgüter grundsätzlich nur verhältnismäßig, wenn eine Gefährdung dieser Rechtsgüter im Einzelfall hinreichend konkret absehbar sei. Für die besonders tief in die Privatsphäre eindringende Wohnraumüberwachung verlange Art. 13 Abs. 4 GG eine dringende Gefahr. Der Begriff der dringenden Gefahr nehme dabei im Sinne des qualifizierten Rechtsgüterschutzes nicht nur auf das Ausmaß, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Bezug. Verfassungsrechtlich ausreichend seien hierfür zunächst die Anforderungen zur Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren. „Konkrete Gefahr“ setze eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung eines Schutzguts führe. Komme es nach der Ermächtigungsgrundlage auf eine „unmittelbar bevorstehende“ oder „gegenwärtige Gefahr“ an, so sei ein engerer zeitlicher Zusammenhang zu fordern. Der Gesetzgeber sei von Verfassung wegen nicht daran gehindert, die Grenzen mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung weiter zu ziehen. Allerdings verlangten die Eingriffsgrundlagen dann eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestünden.

Zu der Frage, ob Überwachungsmaßnahmen auch gegenüber Personen durchgeführt werden dürfen, die nicht als Verantwortliche in besonderer Verantwortung stehen, erklärt das BVerfG, dass die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung sich unmittelbar nur gegen diejenige Person richten dürften, die für die drohende oder dringende Gefahr verantwortlich sei. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei allerdings, wenn die gegen die Verantwortlichen angeordneten Maßnahmen, soweit unvermeidbar, auch Dritte miterfassen würden.

Alle Befugnisse seien zudem am Grundsatz der Normenklarheit und Bestimmtheit zu messen, der der Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürgerinnen und Bürger, einer wirksamen Begrenzung der Befugnisse gegenüber der Verwaltung sowie der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch die Gerichte diene. Für Befugnisse zur heimlichen Datenerhebung und -verarbeitung, die tief in die Privatsphäre hineinwirken können, stelle dieser Grundsatz besonders strenge Anforderungen. Da die Handhabung der Befugnisse von den Betroffenen weitgehend nicht wahrgenommen und angegriffen werden könne, da sie meistens ohne Kenntnis des Betroffenen heimlich durchgeführt werden, könne ihr Gehalt – anders als etwa durch Verwaltungsakt zu vollziehende auslegungsbedürftige Begriffe des Verwaltungsrechts sonst – nur

sehr eingeschränkt im Wechselspiel von Anwendungspraxis und gerichtlicher Kontrolle konkretisiert werden.

Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergäben sich auch Anforderungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, so das BVerfG weiter. Eingriffsintensive Überwachungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürften grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa der Anordnung eines Gerichts. Der Gesetzgeber habe das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden. Hieraus folge zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaube, eine effektive Kontrolle auszuüben.

Neben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die allgemeinen Eingriffsvoraussetzungen ergäben sich aus den jeweiligen Grundrechten in Verbindung mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG für die Durchführung von besonders eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen besondere Anforderungen an den Kernbereichsschutz. Selbst überragende Interessen der Allgemeinheit könnten einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen, so das BVerfG. Geschützt sei insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt werde, nicht überwacht zu werden, wie es insbesondere bei Gesprächen im Bereich der Wohnung der Fall sei. Zu diesen Personen gehörten namentlich Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben. Auch Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde könnten dazu zählen.

Demgegenüber schütze die Verfassung nicht die Kommunikation unmittelbar über Straftaten, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand habe. Die Besprechung und Planung von Straftaten gehöre ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern habe Sozialbezug. Dies bedeute aber nicht, dass der Kernbereich unter einem allgemeinen Abwägungsvorbehalt in Bezug auf öffentliche Sicherheitsinteressen stehe. Ein höchstpersönliches Gespräch falle nicht schon dadurch aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung heraus, weil es für die Aufklärung von Straftaten oder Gefahren hilfreiche Aufschlüsse geben könne. Ein hinreichender Sozialbezug bestehe nur dann, wenn Gespräche - auch mit Vertrauenspersonen - unmittelbar Straftaten zu ihrem Gegenstand haben.

Der Gesetzgeber müsse Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz kernbereichsrelevanter Daten bei Überwachungsmaßnahmen normenklar gewährleisteten. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sei strikt und dürfe nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden. Dies bedeute jedoch nicht, dass jede tatsächliche Erfassung von höchstpersönlichen Informationen stets einen Verfassungsverstoß oder eine Menschenwürdeverletzung begründe. Angesichts der Handlungs- und Prognoseunsicherheiten, unter denen Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen, könne ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht für jeden Fall von vornherein ausgeschlossen werden. Die Verfassung verlange jedoch für die Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse die Achtung des Kernbereichs als eine strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze.

Das BVerfG fordert, dass bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen dem Kernbereichsschutz auf zwei Ebenen Rechnung getragen werden müsse. Zum einen seien auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließe, zum anderen seien auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren. In diesem Rahmen könne der Gesetzgeber den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Abhängigkeit von der Art der Befugnis und deren Nähe zum absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung für die verschiedenen Überwachungsmaßnahmen verschieden ausgestalten. Er habe hierbei jedoch auf beiden Ebenen – Datenerhebungsebene und Auswertungs- bzw. Verwertungsebene – Vorkehrungen zu treffen.

Verfassungsrechtliche Grenzen heimlicher Überwachungsmaßnahmen können sich nach der Rechtsprechung des BVerfG unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen ergeben, deren Tätigkeit von Verfassung wegen eine besondere Vertraulichkeit voraussetzt. Angesichts der schon grundsätzlich hohen Anforderungen an die Anordnung solcher Maßnahmen und der großen Bedeutung einer effektiven Terrorismusabwehr für die demokratische und freiheitliche Ordnung, die Sicherheit der Menschen sowie mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der in Ausgleich zu bringenden Gesichtspunkte und die Notwendigkeit, Missbrauchsmöglichkeiten zu begrenzen, sei der Gesetzgeber in der Regel jedoch nicht verpflichtet, bestimmte Personengruppen von Überwachungsmaßnahmen von vornherein gänzlich auszunehmen. Vielmehr könne er den Schutz der Vertraulichkeit jedenfalls in der Regel von einer Abwägung im Einzelfall abhängig machen. Bei der Abgrenzung und Ausgestaltung der zu schützenden Vertraulichkeitsbe-

ziehungen verbleibe dem Gesetzgeber somit ein Gestaltungsspielraum. Er habe das öffentliche Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr in Ausgleich zu bringen mit dem Gewicht, das Überwachungsmaßnahmen gegenüber auf besondere Vertraulichkeit verwiesenen Berufsgeheimnisträgern entfalten. Dabei habe der Gesetzgeber neben dem spezifischen Eingriffsgewicht, das diese Maßnahmen gegenüber solchen Personen hinsichtlich der insoweit allgemein maßgeblichen Grundrechte entfalte, auch zu berücksichtigen, wie sie sich auf weitere Grundrechte, insbesondere auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG oder das freie Mandat nach Art. 38 Abs. 1 GG auswirken. Sofern der Gesetzgeber hierbei einzelne Berufsgruppen einem strikteren Schutz unterstellt, müssen diese in Bezug auf die Überwachungsziele geeignet abgegrenzt sein.

Eigene verfassungsrechtliche Grenzen ergäben sich auch hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen. So sei mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstrecke und derart umfassend sei, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden könnten. Beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Ermittlungsmethoden müssten die Sicherheitsbehörden daher mit Rücksicht auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotenzial koordinierend darauf Bedacht nehmen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibe.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stelle auch Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtliche Kontrolle. Die insoweit geltenden Anforderungen ergäben sich aus dem jeweiligen Grundrecht in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG. Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sollten, so das BVerfG, dazu beitragen, dass Vertrauen und Rechtssicherheit entstehen können und der Umgang mit Daten in einen demokratischen Diskurs eingebunden bleibt. Dem Betroffenen solle - soweit wie möglich - subjektiver Rechtsschutz ermöglicht und zugleich einer diffusen Bedrohlichkeit geheimer staatlicher Beobachtung entgegengewirkt werden. Je weniger die Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes möglich sei, desto größere Bedeutung erhielten Transparenz und eine wirksame aufsichtliche Kontrolle.

Erforderlich sei in diesem Zusammenhang die gesetzliche Anordnung von Benachrichtigungspflichten. Da Überwachungsmaßnahmen in der Regel heimlich durchgeführt werden, habe der Gesetzgeber zur Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG vorzusehen, dass der Betroffene zumindest nachträglich von den Überwachungsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt wird. Ausnahmen könne er in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter vorsehen, sie seien jedoch auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Liegen zwingende Gründe vor, die eine nachträgliche Benachrichtigung ausschließen, sei dies richterlich zu bestätigen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Der Gesetzgeber habe Auskunftsrechte vorzusehen. Einschränkungen seien nur zulässig, wenn sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienten.

Im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG sei die Erwirkung einer gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Betroffenen in zumutbarer Weise zu gewährleisten.

Auch wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen seien vorzusehen. Denn blieben auch schwere Verletzungen der Eingriffsvoraussetzungen im Ergebnis sanktionslos, würde der Schutz des Persönlichkeitsrechts angesichts der immateriellen Natur dieses Rechts verkümmern. Dies widerspreche der Verpflichtung der staatlichen Gewalt, die Entfaltung der Persönlichkeit wirksam zu schützen. Der Gesetzgeber habe diesbezüglich allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum.

Da Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung sowie Ermöglichung individuellen Rechtsschutzes für heimliche Überwachungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt sichergestellt werden können, komme der Gewährleistung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle umso größere Bedeutung zu. Das BVerfG erklärt, dass die Gewährleistung einer wirksamen aufsichtlichen Kontrolle zunächst eine mit wirksamen Befugnissen ausgestattete Stelle voraussetze. Dazu sei erforderlich, dass die Datenerhebungen vollständig protokolliert werden. Es müsse durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Daten in praktikabel auswertbarer Weise zur Verfügung stehen und die Protokollierung hinreichende Angaben zu dem zu kontrollierenden Vorgang enthält.

Zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle bedürfe es schließlich einer gesetzlichen Regelung von Berichtspflichten. Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entziehe und Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes dem auch nur begrenzt entgegenwirken könnten, seien hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamts gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie seien erforderlich und müssten hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschungspflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.

Zu den übergreifenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen gehörten auch Löschungspflichten. Sie stellten

sicher, dass eine Verwendung personenbezogener Daten auf die die Datenverarbeitung rechtfertigenden Zwecke begrenzt bleibe und eine Verwendung nach deren Erledigung nicht mehr möglich sei. Die Löschung der Daten sei zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle zu protokollieren.

Die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten müssten sich nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten. Der Gesetzgeber könne eine Datennutzung zwar über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus erlauben, diese weitere Datennutzung setze allerdings voraus, dass es sich um eine Verwendung der Daten durch dieselbe Behörde zur Wahrnehmung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter handele. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen oder einem Zugriff auf informationstechnische Systeme müssten zusätzlich für jede weitere Nutzung auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sein. Der Gesetzgeber könne darüber hinaus eine Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung erlauben. Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung orientierten sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Danach müsse die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigten. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen dürfe die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt seien. Die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen im Ausland unterliege den allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Zweckänderung und Zweckbindung. Bei der Beurteilung der neuen Verwendung sei die Eigenständigkeit der anderen Rechtsordnung zu achten. Eine Übermittlung von Daten ins Ausland verlange eine Vergewisserung darüber, dass ein hinreichend rechtsstaatlicher Umgang mit den Daten im Empfängerstaat zu erwarten sei (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, LS 2 und 3).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Nr. 1: Änderung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird infolge der Änderungen im Gesetzestext (Ersetzung von nachrichtendienstlichen Befugnissen des LfV, Aufnahme neuer Vorschriften, redaktionellen Folgeänderungen, die sich in den Überschriften der Vorschriften niederschlagen) geändert.

Zu Nr. 2: Änderung Art. 1 BayVSG-E

Anders als bislang (vgl. Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG) enthält BayVSG-E keine Regelung mehr zum Verhältnis Landesamt zur Polizei. Als Begründung für den Verzicht auf eine dem Art. 1 Abs. 4 Satz 2 des geltenden BayVSG entsprechende deklaratorische Klausel, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen, führt der Gesetzentwurf in der Begründung aus, dass sich bereits unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Festlegungen der Behördenorganisation im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einerseits und im Polizeiordnungsgesetz andererseits ergebe, dass das LfV und die Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen und infolgedessen Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG demgegenüber keinen eigenen Regelungsgehalt und auch keine höhere oder weitergehende Bindungswirkung habe, so dass eine Übernahme in den Gesetzentwurf nicht angezeigt gewesen war.

Diese Begründung überzeugt nicht. Auch auf Bundesebene wurde bei der jüngsten Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) auf § 2 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG nicht verzichtet, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden darf.

Um Missverständnissen vorzubeugen und der Bedeutung des institutionellen und informationellem Trennungsprinzips ausreichend Rechnung zu tragen, wird die bisherige Regelung des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayVSG, wonach das Landesamt und Dienststellen der Polizei einander nicht angegliedert werden dürfen, als Abs. 2 in Art. 1 BayVSG-E aufgenommen.

Zu Nr. 3: Änderung Art. 2 BayVSG-E

Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E verpflichtet das LfV zur Zusammenarbeit auch mit den Polizeibehörden. Es fehlt jedoch ein einschränkender Hinweis auf das Trennungsprinzip. Ohne diese Einschränkung ist die Regelung irreführend und wird der vom BVerfG im ATDG-Urteil vom 24.04.2013 (Az. 1 BvR 1215/07; BVerfGE 133, 277) herausgestellten Bedeutung des Trennungsgebots nicht gerecht. Nachrichtendienste und Polizeibehörden haben unterschiedliche Aufgaben, eine unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung und unterschiedliche Anforderungen an die Datenerhebung, dass der Zusammenführung von Daten und damit auch der Datenübermittlung grundsätzlich enge Grenzen gesetzt sind (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 115). Die Nachrichtendienste arbeiten grundsätzlich verdeckt, sind auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt und können sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 122). Operative Gefahrenabwehr ist nicht Aufgabe des Nachrichtendienstes, ebenso wenig die Verhü-

tung konkreter Straftaten oder die Vorbereitung entsprechender operativer Maßnahmen (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 118). Demgegenüber arbeitet die Polizei grundsätzlich offen, ist auf eine operative Aufgabenwahrnehmung ausgerichtet. Ihre Befugnisse sind nur aus konkretem Anlass verliehen und gesetzlich wesentlich enger und präziser gefasst und abgegrenzt (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 120 ff.).

Regelungen, die den Austausch von Daten der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, unterliegen angesichts dieser Unterschiede gesteigerten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig (BVerfG vom 24.04.2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 123).

Diese institutionelle und informationelle Trennung wird durch die Neuformulierung von Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E klar zum Ausdruck gebracht.

Zu Nr. 4: Änderung Art. 3 BayVSG-E

Die dem Landesamt für Verfassungsschutz zugeschriebene Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 3 BayVSG-E findet sich bereits im geltenden Gesetz (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayVSG). Die Aufgabe wurde eingeführt durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 9. Juli 1994 (GVBl. 1994, S. 551). Der Ergänzung lag ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vom 19.04.1994 (Drs. 12/15217) zugrunde. Die Staatsregierung begründete ihre Gesetzesinitiative mit der evidenten Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit in Deutschland durch die Organisierte Kriminalität. Diese trete nach außen hin in Erscheinung durch die zunehmende Einfuhr von Rauschgift und die dadurch gestiegene Zahl von Drogendelikten, verbunden mit Beschaffungskriminalität sowie durch Schutzgelderpressungen großen Stils. Weitgehend unbemerkt nach außen bleibe die Geldwäsche, die der Organisierten Kriminalität erst ihre besondere Bedeutung gebe. Deshalb sei es notwendig, Möglichkeiten und Erfahrungen aller Sicherheitsbehörden zur präventiven Aufklärung und damit auch zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu nutzen.

Vergleichbare Aufgabenzuschreibungen „Organisierte Kriminalität“ haben der Verfassungsschutz in Hessen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen) und der Verfassungsschutz im Saarland (vgl. §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 Saarländisches Verfassungsschutzgesetz). In der weit überwiegenden Anzahl von Bundesländern folgt der Aufgabenzuschnitt hingegen dem des Bundesamts für Verfassungsschutz, dem kein Beobachtungsauftrag für die Organisierte Kriminalität zusteht. In Thüringen wurde die vormals bestehende Aufgabe durch die Novellierung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 aufgehoben. In Sachsen hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in seiner Entscheidung vom 21.07.2005 (Az. Vf. 67-II-04) gefordert, dass die Befugnis des dortigen Landesamts zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität verfassungskonform ausgelegt werden müsse. Der Gesetzgeber in Sachsen hat als Konsequenz aus dem Richterspruch die Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes mit Wirkung zum 28.04.2006 gleich ganz aufgehoben. Auch in anderen Bundesländern wurden die Bestrebungen, die Tätigkeit der Verfassungsschutzämter auch auf die Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu erstrecken, mittlerweile aufgegeben und ist die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beförderte Tendenz erkennbar, die jeweiligen Aufgabenbereiche von Nachrichtendiensten und Polizei- sowie Strafverfolgungsbehörden klar voneinander abzugrenzen.

Im Schrifttum wird die Aufgabenzuschreibung der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz unterschiedlich, größtenteils jedoch kritisch gesehen. Zwar sei es aufgrund des Trennungsprinzips verfassungsrechtlich problematisch, den Verfassungsschutz als Polizeibehörde auszugestalten und ihm demgemäß polizeirechtliche, operative Aufgaben zu übertragen und Zwangsbefugnisse einzuräumen. Keineswegs ausgeschlossen sei es hingegen, dem Verfassungsschutz informationelle Beobachtungsaufgaben im Hinblick auf bestimmte Kriminalitätsformen zuzuweisen, die einen sachlichen Bezug zum Verfassungsschutz haben könnten. Im Hinblick auf die Vielfalt verfassungsfeindlicher Aktivitäten und damit verbundener Kriminalitätsformen und Organisationsmodalitäten erscheine es fernliegend, streng zwischen Organisierter Kriminalität und verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu unterscheiden. Vielmehr könne in der Realität beides miteinander verwoben sein. Verfassungsfeindliche Bestrebungen könnten sich organisierter Kriminalitätsformen bedienen, umgekehrt sei es denkbar, dass Modalitäten Organisierter Kriminalität zusätzlich verfassungsfeindliche Bestrebungen darstellten oder sich zu solchen entwickelten. Insofern erscheine es nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch sachlich naheliegend, dem Verfassungsschutz auch die Aufgabe der Beobachtung der Organisierten Kriminalität zuzuweisen. Ein funktionales, aufgabenbezogenes Trennungsgebot, wonach Polizei und Verfassungsschutz keinen sich (teilweise) überschneidenden Aufgabenbereich haben dürften, lasse sich der Verfassung nicht entnehmen (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Lindner v. 18.04.2016, S. 16, 17 m.w.N.).

Darüber, ob das Trennungsgebot in seiner aufgabenbezogenen (funktionalen) Ausprägung verfassungsrechtlich verankert sei, lasse sich streiten. Anders als z.B. in Sachsen sei es in Bayern jedenfalls in die Verfassung nicht aufgenommen worden. Unzweifelhaft sei hingegen, dass Nachrichtendienste und Polizeibehörden unterschiedliche Aufgaben wahrnähmen. Während die Polizei als Kriminalpolizei an der Verfolgung bereits begangener Straftaten teilnehme und als Gefahrenabwehrbehörde konkrete Rechtsgutsgefährdungen abwende, obliege es den Nachrichtendiensten, in deren Vorfeld Bedrohungslagen zu beobachten und den politischen Entscheidungsträgern darüber Bericht zu erstatten, um geeignete Reaktionen herbeizuführen. Dass es Grauzonen bei der Abgrenzung der Tätigkeiten gebe, ändere nichts an dem grundsätzlich unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt. Da bei den verschiedenen Aufgaben der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und nachrichtendienstlichen Aufklärung jeweils unterschiedliche öffentliche Interessen in Rede stünden, die je nach politischer Lage auch unterschiedlich gewichtet werden könnten, wirkten sich die verschiedenen Tätigkeitsfelder unmittelbar auf die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Eingriffsbefugnisse aus. So gewendet bestünde kein Zweifel, dass das Trennungsgebot im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich verankert sei (vgl. Dr. Löffelmann, recht + politik, Ausgabe 5/2016).

Durch die Verknüpfung der für den Verfassungsschutz typischen Vorfeldbefugnisse mit der kaum eingegrenzten Aufgabe zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität bestehe jedenfalls die Gefahr eines parallelen, im Geheimen arbeitenden Strafverfolgungsapparats. Der Beobachtungsauftrag sei „schlicht systemfremd“. Originär polizeiliche Kompetenzen würden auf die Verfassungsschutzämter übertragen, Zuständigkeiten auf diese Weise verwischt und Kontrollmechanismen unterlaufen. Die Kompetenzerweiterung rühre aus Zeiten, in denen eine allgemeine Tendenz zum „Aufgabensynkretismus“ vorherrschte und sich in einer - im Schrifttum vielfach kritisierten - „Verpolizeilichung“ des Rechts der Nachrichtendienste und „Vernachrichtendienstlichung“ des Polizei- und Strafverfolgungsrechts niederschlug (vgl. SV Dr. Löffelmann, Protokoll v. 27.04.2016, S. 34).

Der Sachverständige Prof. Dr. Petri erklärte, dass die Auffassung seiner Vorgänger im Amt, dass gegen die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das LfV keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden im Lichte der Verfassungsrechtsprechung überholt sein dürfte. Insbesondere vor dem Hintergrund des informationellen Trennungsprinzips solle eine nähere gesetzliche Abgrenzung der Aufgaben des LfV von polizeilichen Aufgaben erfolgen (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 31, 32).

Im Lichte und vor dem Hintergrund der oben stehenden Ausführungen der von Verfassung wegen gebotenen Trennschärfe zwischen den Aufgaben der Polizeibehörden und denen der Verfassungsschutzbehörden wird die Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz im BayVSG aufgehoben.

Im Hinblick auf die Bedrohung durch dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnende gewaltbereite Personen und Personenzusammenschlüssen wird im Gesetzestext herausgestellt, dass das Landesamt im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung insbesondere gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitistische, islamfeindliche und im Hinblick auf Gruppen bezogene menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen und Tätigkeiten beobachtet.

Zu Nr. 5: Änderung Art. 4 BayVSG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Aufhebung der Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das LfV. Infolge der Aufhebung der Aufgabenzuschreibung „Organisierte Kriminalität“ ist eine Definition, was unter Organisierte Kriminalität im Sinne des BayVSG zu verstehen ist, entbehrlich geworden. Art. 4 Abs. 2 BayVSG-E wird daher aufgehoben und der bisherige Abs. 1 wird alleiniger Wortlaut der Vorschrift.

Zu Nr. 6: Änderung Art. 5 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BayVSG-E wird entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen Dr. Decker klarer gefasst.

Zu Doppelbuchst. bb:

Das Abfrageverbot zu Daten Dritter des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG-E wird strenger gefasst. Es soll durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass die Daten Dritter nur nichtrecherchierbar gespeichert werden (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4 und 5).

Zu Doppelbuchst. cc:

Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayVSG-E normiert, dass Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nicht gespeichert werden dürfen, solange der Betroffene das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat. Diese Formulierung lässt den Schluss zu, dass Daten ab dem Zeitpunkt des vollendeten 14. Lebensjahrs nachträglich gespeichert werden können. Die Vorschrift dient dem Schutz der Minderjährigen und soll diese davor bewahren, noch nach Jahren ihre „Jugendsünden“ angehängt zu bekommen. Eine retrograde Speicherung von Sachverhalten, die sich vor Vollendung des 14. Lebensjahres ereignet haben, käme einer Rückwirkung gleich und

begegnet daher Bedenken (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 5).

Es wird der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Petri folgend, die bisherige Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVSG, wonach personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht in Dateien gespeichert werden dürfen, in der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 BayVSG-E beibehalten und der Text der Vorschrift entsprechend geändert.

Zu Buchst b:

Zu Doppelbuchst. aa:

In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E wird in konsequenter Fortführung der Aufnahme der Strafverfolgungsbehörden in die Zusammenarbeitsklausel des Art. 2 Abs. 1 BayVSG-E das Umgehungsverbot auch auf die Strafverfolgungsbehörden erstreckt (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4).

Zu Doppelbuchst. bb:

Auch bei der Vorschrift des Art. 5 BayVSG-E sollte das Trennungsprinzip klar zum Ausdruck kommen. Es ist kein Grund ersichtlich, vom geltenden Recht, dass dem LfV die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen nicht zukommt (Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Alt. 2 BayVSG) oder von § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 Alt. 1 BVerfSchG, dass polizeiliche Befugnisse dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zustehen, abzuweichen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 4). Der Befugnisvorschrift des Art. 5 Abs. 2 BayVSG-E wird daher ein Satz 3 angefügt, der das Trennungsprinzip bei der Vorschrift klarstellt.

Zu Nr. 7: Art. 7 neu (Schutz grundrechtssensibler Bereiche)

Es wird ein neuer Art. 7 in den Gesetzentwurf eingefügt, der Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und anderer grundrechtssensibler Bereiche enthält. Wie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 6 BayVSG-E) gelten die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz und den Schutz der Tätigkeit von Berufsgeheimnisträgern übergreifend für jedes Handeln des Landesamts; dafür, den Schutz lediglich auf bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen zu beschränken, ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die entsprechenden einfachrechtlichen Schutzvorschriften werden daher nicht mehr maßnahmespezifisch geregelt, sondern „vor die Klammer gezogen“.

Da Kernbereichsschutz und Schutz der Berufsgeheimnisträger Hand in Hand gehen und sich teilweise überschneiden, bietet sich eine Regelung in einer gemeinsamen Vorschrift an. So fallen beispielsweise Beichtgespräche mit einem Geistlichen oder Arztgespräche, soweit sie intime Themen zum Gegenstand haben, in den Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfGE 109, 279, 319 ff.). Außerhalb dieses Bereichs sind Arztgespräche aber wegen des ihnen zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses von Arzt und Patient auch allgemein schützenswert. Ähnliches gilt für andere besonderes Vertrauen in Anspruch nehmende Berufsgeheimnisträger, was in den gesetzlichen Wertungen des § 53 StPO und des § 203 StGB Ausdruck findet.

Art. 7 i.d.F.d. des Änderungsantrags trägt den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz solcher Vertrauensverhältnisse durch ein abgestuftes und auf die durch die Tätigkeit des Verfassungsschutzes berührten öffentlichen Interessen abgestimmtes System Rechnung. Während der Kernbereichsschutz (Abs. 1 und 2) absolut gilt (vgl. BVerfGE 109, 279, 314), darf in die Belange von Berufsgeheimnisträgern, deren Tätigkeit einem institutionellen Schutz unterliegt nur im Notfall unter engen Voraussetzungen eingegriffen werden (Abs. 3) und ist im Übrigen bei solchen Berufsgeheimnisträgern, deren Schutz (nur) an das für die Berufsausübung notwendige Vertrauensverhältnis anknüpft eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Belange erforderlich (Abs. 4). Eine Ausnahme von diesem Schutzkonzept für Berufsgeheimnisträger gilt, sofern diese selbst verfassungsfeindlicher Aktivitäten verdächtig sind (Abs. 5). Abgerundet wird das Schutzkonzept durch ein grundsätzliches Verwendungsverbot für unter Verletzung der Schutznormen gewonnene Daten (Abs. 6).

Ein unterschiedsloser und absoluter Schutz aller Berufsgeheimnisträger ist verfassungsrechtlich nicht geboten und begegnet mit Blick auf das Untermaßverbot sogar verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe der Strafverfolgung hat das BVerfG wiederholt festgestellt, Beweiserhebungsverbote bei Berufsgeheimnisträgern stellten eine der besonderen Legitimation bedürfende Ausnahme von dem das Strafverfahren prägenden Grundsatz der Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung dar (vgl. BVerfGE 33, 367, 383; 130, 1, 28; BVerfG NStZ 2001, 43; BVerfGK 10, 216; BVerfG NJW 2009, 3225; BVerfG, NJW 2010, 287; BVerfG, Beschl. v. 20.5.2010 – 2 BvR 1413/09, juris; BVerfG, ZD 2015, 423). Eine derartige Pflicht zur umfassenden Wahrheitserforschung besteht zwar im Recht der Nachrichtendienste nicht. Jedoch zielt die hoheitliche Tätigkeit dort – was auf das Strafrecht nur in Teilbereichen zutrifft – allgemein auf den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter. Diesem den Schutz von Berufsgeheimnisträgern generell überzuordnen widerspräche dem Geist der zitierten Rechtsprechung und wäre mit der Pflicht des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern effektiven Schutz vor einschneidenden Rechtsgutsverletzungen zu gewähren nicht zu vereinbaren.

Zu Abs. 1:

Abs. 1 stellt in deklaratorischer Weise klar, dass Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung kommen wird, unzulässig sind. Damit setzt die Regelung die Rechtsprechung des BVerfG zur Notwendigkeit eines präventiven Kernbereichsschutzes auf der Anordnungsebene um (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 198, 218, 236 ff. m.w.N.). Weitergehende präventive Regelungen wie die bei einer akustischen Wohnraumüberwachung gebotene sog. negative Kernbereichsprognose sind hier nicht erforderlich, da der Entwurf auf diese und vergleichbar eingriffsintensive Maßnahmen verzichtet. Besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Erfassung kernbereichsrelevanter Informationen, bedeutet dies nicht, dass die Maßnahme überhaupt nicht angewandt werden dürfte. Vielmehr kann die Maßnahme in zeitlicher, räumlicher oder auch technischer Hinsicht dergestalt begrenzt werden, dass die prognostische Wahrscheinlichkeit eines Eingriffs nur mehr gering erscheint (vgl. auch BT-Drucks. 15/4533, S. 14, 16).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 regelt den Kernbereichsschutz auf der zweiten Ebene der Verwendung eingriffsrelevanter Daten. Satz 1 statuiert im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein absolutes Verwendungsverbot und eine Löschungspflicht (vgl. BVerfGE 109, 279, 319, 331 f.). Satz 2 soll die Nachvollziehbarkeit des Eingriffs gewährleisten und dient damit den Belangen von der Maßnahme Betroffener, die nachträglichen Rechtsschutz erwirken wollen. Ist die Zuordnung eines personenbezogenen Datums zum Kernbereich privater Lebensgestaltung unklar, entscheidet darüber nach Satz 3 der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz als unabhängige und neutrale Stelle. Eine generelle Überprüfung durch eine externe Stelle, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 für präventiv-polizeiliche Maßnahmen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung gefordert (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 224), ist hingegen nicht angezeigt. Im gegenständlichen Zusammenhang bezieht sich der Kernbereichsschutz nicht auf derart eingriffsintensive Maßnahmen, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte besteht. Auf besondere, den Kernbereichsschutz gewährleistende verfahrensrechtliche Absicherungen kann daher zugunsten der Praktikabilität der Maßnahme verzichtet werden (vgl. auch BVerfG, a.a.O., Rn. 240 f., 245).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern, der verfassungsrechtlich institutionell verankert ist. Dazu zählt zum einen die Presse als so genannte „Vierte Gewalt“. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die besondere Funktion und Schutzbedürftigkeit der freien Presse für das soziale Gemeinwesen, die Meinungsbildung und die Demokratie betont (vgl. etwa BVerfGE 20, 162, 218; 25, 296, 305; 36, 193, 211; 77, 65, 82; 110, 226, 322; BVerfG, NStZ 2001, 43, 44; BVerfG, NJW 2011, 1859; 1863). Diese institutionelle Bedeutung der Presse wird durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG besonders geschützt. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe der Strafverfolgung hervorgehoben, dass den Belangen der Presse von Verfassung wegen kein allgemeiner Vorrang vor der Bekämpfung von Straftaten zukomme (BVerfGE 107, 299, 332; vgl. auch BVerfGE 20, 162, 212 f.; 222; 109, 279, 323 f.; BVerfG, NStZ 2001, 43). Mit Blick auf den hohen Rang der Rechtsgüter, auf deren Schutz die Tätigkeit von Nachrichtendiensten zielt, gilt dies dort erst recht.

Institutionellen Schutz genießt auch die Tätigkeit von Abgeordneten (vgl. BVerfGE 108, 251, 269; 109, 279, 358; BVerfG, NJW 2014, 3085, 3086 f.). Die Funktionsfähigkeit des demokratischen Meinungsbildungsprozesses und notwendiger - auch informeller - parlamentarischer Abläufe beruht ganz wesentlich auf dem Austausch vertraulicher Informationen. Dasselbe gilt für Mitglieder der Exekutive. Ein sachlicher Grund dafür, diese anders zu behandeln als Abgeordnete, ist nicht erkennbar. Da die Existenz und das Wirken von politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland ein konstitutives und verfassungsrechtlich geschütztes (Art. 21 GG) Element der politischen Willensbildung und damit der repräsentativen Demokratie darstellt, ist es ferner angezeigt, den institutionellen Schutz der Abgeordneten auf Mitglieder des Vorstands registrierter Parteien zu erstrecken. Das Ausspionieren tragender staatlicher Institutionen oder des politischen Gegners durch den Verfassungsschutz, wie es in der Vergangenheit schon zu beklagen war, ist damit im Grundsatz ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund sieht Abs. 3 ein grundsätzliches Verbot von Maßnahmen vor, die auf die Erhebung von Informationen zielen, die Mitgliedern des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landtags, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder des Vorstands einer Partei nach dem Parteiengesetz anvertraut wurden oder die dieses Mitglied einem anderen anvertraut hat (Nr. 1) oder die von Mitarbeitern der Presse erlangt, verarbeitet oder weitergegeben wurden (Nr. 2). Dieser Schutz wird auf Erkenntnisse über die Herkunft solcher Informationen erstreckt, umfasst also auch einen Quellenschutz. Ausnahmen hiervon sind nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig,

nämlich im Falle einer konkreten Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut und sofern die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr und für die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 BVerfSchG unerlässlich ist, d. h. wenn schlechthin keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Ein absoluter Schutz der genannten Berufsgeheimnisträger ist hingegen nicht angezeigt und begegnet sogar mit Blick auf das Untermaßverbot verfassungsrechtlichen Bedenken. Das ergibt sich schon daraus, dass nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den mit dem Wirken von Berufsgeheimnisträgern verbundenen schutzwürdigen Belangen kein genereller Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung einzuräumen ist. Erst recht muss dies für den Bereich des Diensterechts gelten, das ausschließlich auf den Schutz höchstrangiger Rechtsgüter zielt. Hinzu kommt, dass der institutionelle Schutz von Parlamenten, Regierungen und politischen Parteien selbst das Bestehen eines verfassungsmäßigen Staatsgebildes voraussetzt. Es stellte einen inneren Widerspruch dar, verfassungsfeindliche Angriffe auf den Staat hinzunehmen, um staatliche Institutionen zu schützen, die durch solche Angriffe selbst in ihrem Bestand bedroht werden.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 ist eine einfachgesetzliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutz sonstiger Berufsgeheimnisträger. Nach verfassungsrechtlichen Maßstäben müssen schutzwürdige Individualbelange bei hoheitlichen Eingriffen stets angemessen berücksichtigt werden. Berufsgeheimnisträger nehmen insoweit eine Sonderstellung ein, da ihre Tätigkeit Vertrauen in ihre Integrität voraussetzt (vgl. zuletzt BVerfG, AnwBl. 2015, 440, Tz. 18, 25 ff.; BVerfG, AnwBl. 2015, 177, Tz. 18). Aus diesem Grund sichert § 203 StGB die Geheimhaltungspflicht bestimmter Gruppen von Berufsgeheimnisträgern strafrechtlich ab. Die Strafnorm ist Ausdruck einer gesetzgeberischen Wertung, die bestimmten Gruppen von Berufsgeheimnisträgern zugunsten des Individualinteresses betroffener Personen an der Schutzwürdigkeit ihrer Geheimnisse ein erhöhtes Maß an Vertraulichkeitspflichten auferlegt. Diese gesetzgeberische Wertung muss konsequenter Weise bei hoheitlichen Eingriffen, die in Konflikt mit der Vertraulichkeitserwartung betroffener Personen treten, berücksichtigt werden. Da § 203 StGB anders als die §§ 53, 53a StPO nicht das Bestehen einer Zeugnispflicht voraussetzt, lässt sich diese gesetzgeberische Wertung unproblematisch auf den Bereich des Rechts der Nachrichtendienste übertragen.

Über den Kreis der in § 203 StGB genannten Personengruppen hinaus verfängt der Gedanke einer Berücksichtigung schutzwürdiger berufsbedingter Vertrauensverhältnisse aber auch generell. Abs. 4 ist daher offen gefasst. Unter Bestimmtheitsgesichtspunkten ist dies unbedenklich, da es sich um eine eingriffsbeschränkende Regelung handelt. Da die schutzwürdigen Belange der Berufsgeheimnisträger Maßnahmen des Landesamts nicht von vornherein und generell ausschließen, ist die Regelung auch mit Blick auf das Untermaßverbot unbedenklich. Soweit die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strafverfolgung unter Hinweis auf die Pflicht der Behörden zur umfassenden Wahrheitserforschung eine klare Begrenzung des Kreises der Berufsgeheimnisträger i.S.d. § 53 StPO gefordert hat (vgl. BVerfGE 33, 367, 383), lässt sich dieser Gedanke auf das Diensterecht nicht unmittelbar übertragen: Einerseits sieht Abs. 4 kein kategorisches Aufklärungsverbot vor und andererseits gilt im Bereich des Diensterechts nicht das Gebot der umfassenden Erforschung der materiellen Wahrheit, sondern allenfalls ein Gebot bestmöglicher Sachaufklärung.

Satz 2 gibt der Rechtsanwendung beispielhaft auf die Tätigkeit des Landesamts zugeschnittene Abwägungskriterien an die Hand. Hierdurch soll eine substanzielle und nachvollziehbare Güterabwägung und deren Begründung erleichtert werden.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 regelt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz von Berufsgeheimnisträgern nach den Abs. 3 und 4. Handelt es sich bei den Berufsgeheimnisträgern selbst um Personen, die im Verdacht verfassungsfeindlicher Aktivitäten stehen, sollen sie keinen Schutz genießen. Dieser Gedanke ist schon im Bereich des Strafverfahrensrechts fest etabliert: Berufsgeheimnisträgern, die selbst Beschuldigte sind, steht naturgemäß kein Zeugnisverweigerungsrecht i.S.d. § 53 StPO zu. Hinzu treten normspezifische so genannte Verstrickungsklauseln, etwa in § 97 Abs. 2 S. 3 oder § 160a Abs. 4 StPO. Der hinter diesem strafprozessualen Regelungskonzept stehende allgemeine Gedanke lässt sich ohne weiteres auf den Bereich des Diensterechts übertragen. Die „wehrhafte“ oder „streitbare“ Demokratie muss nicht den Missbrauch von Freiheiten hinnehmen, die sie bestimmten besonders schutzwürdigen Personengruppen gewährt. Dass nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Überlegungen auch in solchen Fällen bei der Anordnung von Maßnahmen die schutzwürdigen Belange der Berufsgeheimnisträger nicht ganz ausgeblendet werden dürfen, ändert daran auf der Ebene des einfachen Rechts nichts. Eine einfachgesetzliche Regelung der auch dann bestehenden Berücksichtigungspflicht, zumal in Gestalt einer Verbotsnorm mit Öffnungsvorbehalt, wie sie die Abs. 3 und 4 darstellen, ist für solche Fälle verfassungsrechtlich nicht geboten.

Zu Abs. 6:

Abs. 6 normiert im Grundsatz ein Verwendungsverbot für Daten, die unter Verstoß gegen die Beschränkungen gemäß den Abs. 3 und 4 erlangt wurden. Solche Daten dürfen weder für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung noch für solche der Strafverfolgung noch auch allgemein für Zwecke der Gefahrenabwehr oder andere Zwecke verwendet werden. Sie sind nach Satz 2 i. V. m. Absatz 2 unverzüglich zu löschen und die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu protokollieren. In Zweifelsfällen entscheidet auch hier der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz über die Frage der Verletzung der die Berufsgeheimnisträger schützenden Regelungen. Einzige Ausnahme von diesem Verwendungsverbot – und einziger Unterschied zu dem absoluten Schutz kernbereichsrelevanter Daten nach Abs. 2 – ist die Verwendung zur Abwehr von konkreten Gefahren für hochrangige Rechtsgüter. Stehen solche unmittelbar drohenden Gefahren in Rede, ist es angezeigt, Belange des Datenschutzes zurückzustellen. Ein absolutes Verwendungsverbot ist hier auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Zu Nr. 8: Änderung Art. 7 BayVSG-E

Durch die Einfügung des Art. 7 neu wird der bisherige Art. 7 BayVSG-E, der die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel regelt, zu Art. 8. Die Vorschrift wird grundlegend neugefasst.

Zu Abs. 1:

Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags erlaubt, dass das LfV zur verdeckten Informationsbeschaffung nachrichtendienstliche Mittel einsetzen darf. Die Ermächtigung entspricht damit der generalklauselartigen Formulierung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayVSG-E.

Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags normiert zusätzlich, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Art. 6 BayVSG-E und des Schutzes grundrechtssensibler Bereiche nach Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags steht. Diese Einschränkungen werden als Klarstellung in Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags aufgenommen. Durch die Bezugnahme auf Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags wird herausgestellt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung und Berufsgeheimnisträger vor nachrichtendienstlichen Mittel abzuschirmen sind.

Zu Abs. 2:

Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags enthält eine abschließende Auflistung der nachrichtendienstlichen Mittel, die das Landesamt für Verfassungsschutz ermächtigt ist, anzuwenden.

Wie bereits nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des geltenden BayVSG werden auch nach Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung die nachrichtendienstlichen Mittel lediglich in einer Dienstvorschrift benannt, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, welches seinerseits das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet, und in der auch die Zuständigkeit für die Anordnung der nachrichtendienstlichen Maßnahmen geregelt ist (zur Kritik der Regelung nachrichtendienstlicher Mittel in einer Dienstvorschrift und nicht im Gesetz vgl. bereits im Allgemeinen Teil der Begründung bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker, SV Dr. Löffelmann, SV Prof. Dr. Petri).

Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel greift in aller Regel in das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete informationelle Selbstbestimmungsrecht ein. Die Mittel, die vom LfV angewendet werden können, führen zu Grundrechtseingriffen mit unterschiedlichen Eingriffstiefen. Nachrichtendienstliche Mittel, die zu besonders tiefen Eingriffen in Grundrechte führen können, bedürfen besonderer Ermächtigungen, die die Eingriffe beschränken. Mit diesen Vorgaben verträgt es sich grundsätzlich nicht, die nachrichtendienstlichen Mittel in einer Dienstvorschrift, die überdies geheim ist, zu benennen, wie dieses Art. 7 Abs. 2 BayVSG-E und bereits das bestehende Recht tun.

Der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker führte in seiner schriftlichen Stellungnahme dazu aus, dass dieser Umstand auch nicht durch Geheimhaltungsbedürfnisse gerechtfertigt werden könne. Aus dem bloßen Umstand, dass ein bestimmtes nachrichtendienstliches Mittel ausdrücklich im Gesetz geregelt wird, ließen sich für den konkreten Einsatz dieses Mittels nur sehr begrenzte Schlüsse ziehen. Die damit möglicherweise gleichwohl verbundenen Nachteile für die Aufklärungstätigkeit des Landesamts seien aufgrund der fundamentalen Bedeutung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Denn gerade mit Blick auf verdeckte Datenerhebungen durch Nachrichtendienste sei das abstrakt-generelle Gesetz ein unverzichtbares Mittel, um den Bürgern zumindest ansatzweise eine Orientierung über die Befugnisse der Dienste zu ermöglichen und um eine demokratische Öffentlichkeit über diese Befugnisse und ihre Grenzen herzustellen. Dass es im Übrigen möglich sei, nachrichtendienstliche Mittel präziser gesetzlich anzuleiten, zeigten mehrere Landesverfassungsschutzgesetze, welche diese Mittel abschließend ausdrücklich aufzählten (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.4.2016, S. 4 u. 5).

Im Lichte dieser Ausführungen und im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz, der es gebietet, dass in Grundrechte eingreifende Befugnisse durch den Gesetzgeber selbst zu regeln sind (vgl. BVerfGE 49, 89, 126; 84, 212, 226; 95, 267, 307; 98, 218, 251; 101, 1, 34), werden die nachrichtendienstlichen Mittel im Gesetz einzeln normenklar

und bestimmt abschließend aufgezählt (vgl. Art. 8 Abs. 2). Damit greift der Änderungsantrag die Forderungen der Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Dr. Löffelmann und Prof. Dr. Petri auf.

Eine nicht abschließende Aufzählung wie in § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG (vgl. Antworten des BfV zum übermittelten Fragenkatalog, S. 5) wird dagegen für nicht ausreichend erachtet.

Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags ist im Hinblick auf die Entwicklung der technischen Mittel auch offen bestimmt.

Im Hinblick auf die Technikoffenheit der Ermächtigung für Überwachungsmaßnahmen hat das BVerfG keine Bedenken geäußert. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, die erlaubten Mittel für Überwachungen auf den jeweiligen technischen Stand und Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zu begrenzen. Soweit die Art der erlaubten Überwachung aus der Norm hinreichend erkennbar sei, könne er in die Ermächtigung auch künftige technische Entwicklungen einbeziehen. Allerdings bleibe die Ermächtigung, wie bei ihrer Auslegung zu beachten sei, auf solche technischen Mittel beschränkt, die in ihrer Qualität und in Blick auf das Eingriffsgewicht den bereits bekannten Mitteln entsprechen. (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 161 m.w.N.).

Die besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel werden in Vorschriften (vgl. Art. 9 ff. i.d.F. des Änderungsantrags) normenklar einzeln geregelt. In diesen Einzelvorschriften werden die Vorgaben der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, nachrichtendienstliche Mittel mit einem besonderen Eingriffsgewicht von Verfassung wegen einzuschränken, geregelt. Bei den nachrichtendienstlichen Mitteln wird bei den Einzelaufzählungen in Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags auf diese Einzelvorschriften verwiesen.

Aufhebung Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung:

Die nachrichtendienstlichen Mittel Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung kommen in der abschließenden Aufzählung des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags nicht vor. Sie sind als nachrichtendienstliche Mittel aufgehoben.

Bereits die Vorgängerregelungen der Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung nach BayVSG-E im bestehenden Verfassungsschutzrecht - Art. 6a und Art. 6e BayVSG - weisen im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG schwerwiegende verfassungsrechtliche Mängel auf. Diese Mängel werden mit den Neuregelungen der Art. 8 und 9 BayVSG-E noch gesteigert. Die Mängel dieser Normen betreffen die Eingriffsschwelle, die gezielte Überwachung sogenannter Nachrichtenmittler sowie die Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnissen.

Wie der Sachverständige Prof. Dr. Bäcker in seiner Stellungnahme vom 25.04.2016 (S. 6 ff. m.w.N.) ausführt, reicht die in Art. 8 Satz 1 BayVSG-E vorgesehene Eingriffsschwelle nicht aus, um die Wohnraumüberwachung als besonders intensiven Grundrechtseingriff und die Online-Durchsuchung als ebenso intensiven Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Für beide ergäben sich aus Art. 13 GG und aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG weitgehend deckungsgleiche Anforderungen für die Eingriffsschwellen. Der einschlägige Schrankenvorbehalt für Wohnraumüberwachungen durch Verfassungsschutzbehörden finde sich in Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG. Wohnraumüberwachungen dürften danach nur zugelassen werden, um dringende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Hieraus seien zwei Vorgaben an die gesetzliche Eingriffsermächtigung abzuleiten: Zum einen müsse der Anlass der Überwachung eine dringende, also eine hinsichtlich des drohenden Schadens und des Wahrscheinlichkeitsgrades qualifizierte konkrete Gefahr sein. Die Überwachung sei damit an die Prognose eines hinreichend gewichtigen Schadensereignisses zu binden, das sich bereits hinreichend konturiert abzeichnet. Alternativ könne für drohende terroristische Straftaten nach dem Urteil des BVerfG vom 29.04.2016 darauf abgestellt werden, ob das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründe, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen werde. Zum anderen müsse das Ziel der Überwachung darin bestehen, dieses Schadensereignis abzuwenden. Die Gefahr dürfe nicht zum bloßen Anlass genommen werden, ein darüber hinausweisendes behördliches Erkenntnisinteresse zu befriedigen.

Weitgehend äquivalente verfassungsrechtliche Anforderungen habe das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG für präventiv ausgerichtete Online-Durchsuchungen abgeleitet. Eine solche Maßnahme sei danach nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Zudem sei der Eingriff wiederum auf das Ziel auszurichten, gerade die drohende Gefahr abzuwehren.

Der in Art. 8 Satz 1 BayVSG-E enthaltene Eingriffstatbestand für Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen verfehle diese verfassungsrechtlichen Anforderungen mit Blick sowohl auf den Eingriffsanlass als auch auf das Eingriffsziel. Als Eingriffsanlass verlange Art. 8 Satz 1 BayVSG-E nicht eine Schadensprognose, die sich mit den Anforderungen an eine konkrete Gefahr decke. Der Gefahrbegriff komme in dieser Norm nicht vor. Stattdessen werde die Überwachung - nach dem Vorbild von § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 - an den Verdacht gebunden, dass jemand bestimmte Straftaten plane, begehe oder begangen habe. Zudem müssten die allgemeinen Voraussetzungen für Informationseingriffe nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayVSG-E vorliegen. Insbeson-

dere müssten tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Straftat mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 BayVSG-E verknüpft sei. Problematisch sei an diesem Eingriffstatbestand vor allem die Planungsalternative. Insoweit verlagere Art. 8 Satz 1 BayVSG-E den Eingriffsanlass unzulässig weit ins Vorfeld der konkreten Gefahr. Besonders bedenklich sei zudem, dass Art. 8 Satz 1 Nr. 1 BayVSG-E durch den Verweis auf § 100c Abs. 2 StPO mittelbar auch auf solche Straftatbestände Bezug nehme, die ihrerseits bereits Vorbereitungshandlungen zu einer strafbaren Rechtsgutsverletzung unter Strafe stelle. Auch Art. 8 Satz 1 Nr. 2 BayVSG-E verweise mit § 310 Abs. 1 StGB auf einen strafrechtlichen Vorbereitungstatbestand. Die Norm dehne so den Eingriffsanlass doppelt in das Vorfeld der konkreten Gefahr aus, indem sie eine verfahrensrechtliche und eine materiellrechtliche Vorverlagerung miteinander verbinde. Strafrechtliche Vorfeldtatbestände müssten daher aus präventiven Straftatkatalogen verbannt werden, um eine Erosion des Eingriffsanlasses zu verhindern.

Zudem verfehle Art. 8 Satz 1 BayVSG-E die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Eingriffsziel. Art. 8 BayVSG-E selbst enthalte keine Vorgaben, welche Ziele das Landesamt mit einer Wohnraumüberwachung oder einer Online-Durchsuchung verfolgen dürfe. Zwei Ansätze seien denkbar, um das Eingriffsziel zu bestimmen: Es könne auf die allgemeine Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 VSG-E zurückgegriffen werden. Danach dürfe das Landesamt Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen einsetzen, um Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu gewinnen. Die gewonnenen Informationen dürften in weitem Umfang gespeichert werden. Diese weite Zielbestimmung sei mit den Anforderungen, die Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG an das Eingriffsziel stelle, nicht vereinbar. Um das Eingriffsziel restriktiver zu bestimmen, könne auf die Regelungen über die Verwendung der Daten abgestellt werden, die mittels Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen gewonnen würden. Indem diese Regelungen die Datenverwendung begrenzen, könnten sie mittelbar auch festlegen, zu welchen Zwecken diese Daten beschafft werden dürfen.

Wegen der vielen Zweifelsfragen lasse sich dem Entwurf insgesamt das Ziel von Überwachungsmaßnahmen nach Art. 8 und Art. 9 BayVSG-E nicht hinreichend deutlich entnehmen. Die vorgesehenen Regelungen stünden daher mit dem Gebot der Normenklarheit nicht in Einklang.

Verfassungsrechtliche Bedenken lassen sich nach dem Sachverständigen auch gegen die hinsichtlich der Zielpersonen der Maßnahmen vorbringen. Durch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 Satz 2 G 10 erlaube Art. 8 Satz 2 BayVSG-E gezielte Überwachungsmaßnahmen nicht nur gegen den Verdächtigen, sondern auch gegen sogenannte Nachrichtenmittler. Dieser Inanspruchnahmegrund lasse sich nicht auf Wohnraumüberwachungen und allenfalls in modifizierter Form auf Online-Durchsuchungen übertragen. Das BVerfG habe nunmehr ausdrücklich entschieden, dass Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen sich unmittelbar nur gegen diejenigen als Zielperson richten dürften, die für die drohende oder dringende Gefahr verantwortlich seien. Eine Ausdehnung der Überwachung auf Dritte sei verfassungsrechtlich nur insoweit zulässig, als diese durch eine Überwachung unvermeidbar mitbetroffen würden. Bei Wohnraumüberwachungen könne die Überwachung der Wohnung eines Dritten nur erlaubt werden, wenn anzunehmen sei, dass die Zielperson sich dort zur Zeit der Maßnahme aufhalte und sie dort für die Ermittlungen relevante Gespräche führen werde und eine Überwachung ihrer Wohnung allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht ausreiche. Eine Online-Durchsuchung könne auf informationstechnische Systeme Dritter nur erstreckt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Zielperson dort ermittlungsrelevante Informationen speichere und ein auf ihre eigenen informationstechnischen Systeme beschränkter Zugriff zur Erreichung des Ermittlungsziels nicht ausreiche.

Art. 8 BayVSG-E sehe auch keine hinreichenden Vorkehrungen vor, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen abzuschirmen. Statt eigenständige Schutzregelungen vorzusehen, solle der Kernbereichsschutz gemäß Art. 8 Satz 2 BayVSG-E durch einen Verweis auf § 3a G 10 gewährleistet werden. Diese Regelungstechnik sei unzureichend, weil § 3a G 10 auf den Schutz des Kernbereichs bei Telekommunikationsüberwachungen zugeschnitten sei. Für die in Art. 8 und Art. 9 BayVSG-E vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen bedürfe es wegen ihrer höheren Eingriffsintensität maßnahmespezifischer Schutzregelungen, die strenger zu fassen seien als § 3a G 10.

Die von Art. 8 Satz 2 BayVSG-E in Bezug genommene Regelung zum Schutz von Berufsgeheimnissen in § 3b G 10 sei gleichfalls teilweise defizitär. Zwar sei es verfassungsrechtlich nicht geboten, Berufsgeheimnisse vollständig überwachungsfrei zu stellen. Vor dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht tragfähig sei diese Norm jedoch insoweit, als sie einen unterschiedlichen Schutz von Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten vorsehe.

Da die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung nach überzeugender Sachverständigenmeinung in vielfältiger Hinsicht den Anforderungen des BVerfG an diese eingriffsintensiven Maßnahmen nicht genügt und die Maßnahmen im Übrigen in rechtstatsächlicher Hinsicht keinerlei Bedeutung haben, werden sie aufgehoben. Aus den jährlichen Unterrichtungen des Landtags durch die Staatsregierung geht hervor, dass in den Jahren 2001 bis 2014 im Jahr 2001 eine, im Jahr 2002 zwei; im Jahr 2003 drei, im Jahr 2004 eine, in den Jahren 2005 bis 2008 keine, im Jahr

2009 eine und in den Jahren 2010 bis 2014 keine Wohnraumüberwachungen stattgefunden haben. Seit der Einführung der Online-Durchsuchung zum 1. August 2008 durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 357) hat bisher keine solche Maßnahme stattgefunden (vgl. Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

Aufhebung des Einsatzes technischer Mittel zum Eigenschutz von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes in Wohnungen:

Aufgehoben, weil nicht mehr in der abschließenden Aufzählung des Art. 8 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags aufgeführt, ist auch das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von technischen Mitteln zum Schutz der für das Landesamt bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (vgl. zur Zulässigkeit der Maßnahme Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG). Daher wird auch eine Vorschrift mit Regelungen für diese Maßnahme wie der Art. 10 Abs. 4 BayVSG-E sie vorsieht, der inhaltsgleich der Vorschrift des Art. 6b Abs. 5 des geltenden BayVSG entspricht, in die Verfahrensvorschrift des Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags für die nachrichtendienstlichen Mittel nach den Art. 9 und 10 i.d.F. des Änderungsantrags nicht übernommen. Auf Bundesebene wurde die zuletzt auf Grund des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) befristete Regelung zur Wohnraumüberwachung zur Eigensicherung von Mitarbeitern des BfV durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) aufgehoben. Sie war seit ihrer erstmaligen Einführung durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) niemals genutzt wurde. In Bayern kam die Eigensicherungsmaßnahmeregelung bisher auch niemals zum Tragen (vgl. die jährlichen Unterrichtungen durch die Staatsregierung von 2001 bis 2014: Drs. 14/9754, 14/12498, 15/1443, 15/3945, 15/6226, 15/8793, 15/10675, 16/1388, 16/4833, 16/8368, 16/12870, 16/17319, 17/2180, 17/7152).

Zu Abs. 3:

Art. 8 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags entspricht Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayVSG-E.

Zu Abs. 4:

Mit Art. 8 Abs. 4 i.d.F. des Änderungsantrags wird eine dem § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfSchG entsprechende Regelung in die Vorschrift aufgenommen (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayVSG-E).

Zu Nr. 9: Längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen

Eine eigenständige Vorschrift mit Regelungen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen nach dem Muster der nachrichtendienstlichen Mittel nach Art. 6a, 6e, 6d, 6e, 6g BayVSG (nunmehr Art. 8, 9, 11, 12, 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 BayVSG-E) fehlt im bayerischen Verfassungsschutzrecht. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft auch eine solche nicht. Dies ist insbesondere nunmehr vor dem Hintergrund der die Rechtsprechung des BVerfG zu heimlichen Überwachungsmaßnahmen konsolidierenden Entscheidung des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) zu monieren (zum verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz vgl. bereits die Ausführungen zu Art. 8 i.d.F. ÄA bei Nr. 8 (zu Abs. 2)).

Das BVerfG hat zu der mit Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschrift des § 20g BKAG ausgeführt, dass diese Vorschrift ein weites Spektrum abdecke und hierbei auch gravierende Grundrechtseingriffe umfasse (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 149).

§ 20g Abs. 1 BKAG erlaubt über die in der Vorschrift näher bezeichneten Personen und im Rahmen der näher bezeichneten Eingriffsvoraussetzungen personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln zu erheben. Diese Mittel sind nach § 20g Abs. 2 BKAG die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation), der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für den Betroffenen nicht erkennbaren Weise zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden, oder zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nicht öffentlich gesprochenen Wortes, sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer Person, der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit dem BKA Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), und der Einsatz eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler). Die Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie außerhalb von Wohnungen stattfinden. Gleichwohl können sie unterschiedlich tief in die Privatsphäre einer Person eindringen.

Das BVerfG hat klargestellt, dass das Eingriffsgewicht der erfolgreich mit Verfassungsbeschwerden angegriffenen in § 20g Abs. 2 BKAG bezeichneten Maßnahmen sehr unterschiedlich sein kann. Es reiche von eher geringeren bis mittleren Eingriffen, wie dem Erstellen einzelner Fotos oder der zeitlich begrenzten schlichten Beobachtung, bis zu schwerwiegenden Grundrechtsingriffen wie dem langfristig-dauerhaften

heimlichen Aufzeichnen von privaten Gesprächen und Situationen einer Person, längerfristigen Bildaufzeichnungen oder dem Ausnutzen von Vertrauen durch Verdeckte Ermittler oder Vertrauenspersonen. Insbesondere wenn diese Maßnahmen gebündelt durchgeführt würden und dabei unter Nutzung moderner Technik darauf zielten, möglichst alle Äußerungen und Bewegungen zu erfassen und bildlich wie akustisch festzuhalten, können sie tief in die Privatsphäre eindringen und ein besonders schweres Eingriffsgewicht erlangen. Ebenso wie die Abwendung von anderen gewichtigen Rechtsgutverletzungen oder die Verfolgung von erheblichen Straftaten könne das öffentliche Interesse solche Eingriffe rechtfertigen, vorausgesetzt sei dabei, dass die Eingriffe verhältnismäßig ausgestaltet sind. (Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 151, 152, 160).

Aus dem Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) erschließen sich die Anforderungen, die an die Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen von Verfassung wegen zu stellen sind (vgl. Urteil des BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 153 - 177):

1. Die Überwachungsmaßnahmen müssen auf den Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter begrenzt sein. Dies ist unzweifelhaft der Fall, wenn die Maßnahmen zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Staates oder von Leib, Leben oder Freiheit einer Person erlaubt sein sollen oder zum Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Es muss ein hinreichend konkretisierter Anlass für die Anordnung der Maßnahmen vorliegen.
3. Die Eingriffsvoraussetzungen müssen dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne entsprechen. Dies gebietet, dass die Maßnahmen auf bestimmte Tatsachen und nicht auf eine allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist, gestützt werden müssen. Grundsätzlich gehört hierzu, dass insoweit ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist.
4. Es muss ein Richtervorbehalt normiert sein. Hierbei ist unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht ausreichend, wenn die richterliche Entscheidung erst auf der Stufe einer etwaigen Verlängerung der Maßnahme vorgesehen ist, die Maßnahme erstmalig von der Behörde angeordnet wird.
5. Schließlich muss der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sichergestellt sein.

In dem Änderungsantrag werden die Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil vom 20.04.2016 zu den Vorschriften des § 20g Abs. 2 Nr. 1 (längerfristige Observation) und § 20g Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BKAG (Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden) hinsichtlich längerfristiger Bildaufzeichnungen von Personen außerhalb von Wohnungen in eine eigenständige Regelungsvorschrift für die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen in das Bayerische Verfassungsschutzgesetz nunmehr umgesetzt.

Zu Abs. 1:

Nach Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen die nachrichtendienstlichen Mittel der längerfristigen Observation (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a i.d.F. des Änderungsantrags) und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa i.d.F. des Änderungsantrags) eingesetzt werden, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass jemand durch die Begehung von Straftaten von mindestens erheblicher Bedeutung Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgt, auf die die Aufgaben des Verfassungsschutzes Bezug nehmen.

Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags sind insbesondere die (mittleren) Straftaten des Widerstands gegen die Staatsgewalt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem Sechsten, Siebenten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils StGB und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB, die geeignet sind, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören oder das Gefühl der Rechtssicherheit in der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234; BVerfGE 103, 21, 34; 107, 299, 322). Damit scheiden Straftaten der mittleren und leichten Kriminalität als Anknüpfungspunkt für die Maßnahmen aus.

Der Anknüpfungspunkt der Vorschrift des Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags an Straftaten erscheint nicht unproblematisch. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 02.03.2010 (Az. 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08) für das Polizeirecht ausgeführt, präventiv ausgerichtete Eingriffsermächtigungen seien nicht an Straftatkatalogen, sondern an Rechtsgütern zu orientieren (vgl. BVerfGE 125, 260, 329). Auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen Normen des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes erklärt, dass das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit dem Gesetzgeber enge Grenzen setze, bei der Regelung präventiver polizeilicher Befugnisse auf einen Straftatenkatalog zu verweisen. Der Charakter der Gefah-

renabwehr als Rechtsgüterschutz verlange, dass bei der Normierung von Grundrechtseingriffen die zu schützenden Rechtsgüter und die Intensität ihrer Gefährdung in den Blick genommen würden. Nur so lasse sich sicherstellen, dass die polizeilichen Befugnisse im Einzelnen gerechtfertigt seien und zu dem erstrebten Erfolg nicht außer Verhältnis stünden. Durch einen Verweis auf einen Straftatenkatalog gehe dieser Zusammenhang zwischen Grundrechtseingriff und Rechtsgüterschutz weitgehend verloren. Zudem sei die Bezugnahme auf Strafrechtsnormen regelmäßig keine geeignete Regelungstechnik, um einen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu erfassen. Straftatbestände legten fest, ob ein in der Vergangenheit liegendes, fest umrissenes Verhalten einer bestimmten Person strafbar sei oder nicht. Im Bereich der Gefahrenabwehr habe die Polizei dagegen aus der Beobachtung von Einzelheiten, die oft diffus seien, auf die Gefährlichkeit eines noch nicht klar erkennbaren zukünftigen Geschehens zu schließen. In diesem Stadium seien strafrechtliche Tatbestandsmerkmale ungeeignet, die Voraussetzungen eines polizeilichen Einschreitens festzulegen. Dies gelte in besonderem Maß, wenn die Strafrechtsnormen auf weitere Vorschriften Bezug nähmen. Eine solche Verweisungskette erschwerte es, die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale zu erkennen und diese den beobachteten Tatsachen zuzuordnen. Gerade bei Überwachungsmaßnahmen unter Zeitdruck bestehe ein hohes Risiko, dass sich die Handelnden keine Rechenschaft mehr darüber gäben, ob sich die beobachteten Indizien auf konkrete Straftatbestände beziehen ließen.

Auf der anderen Seite verbiete der Charakter der Gefahrenabwehr als Rechtsgüterschutz es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht, bei der Fassung präventiver Eingriffsbefugnisse auf einzelne Strafrechtsnormen zu verweisen. Die Verhütung von Straftaten sei Teil der Gefahrenabwehr. Insbesondere bei Straftatbeständen mit wenigen und leicht bestimmbaren Tatbestandsmerkmalen führe eine Bezugnahme nicht von vornherein zu Unklarheiten. Es müsse jedoch stets erkennbar bleiben, welche Rechtsgüter durch den Grundrechtseingriff geschützt werden sollten. (vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 21. November 2012 - VerfGH 19/09 -, juris, Rn. 227).

Bezugspunkt im Verfassungsschutzrecht sind die vom Verfassungsschutz zu schützenden Rechtsgüter. Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags nimmt Bezug auf die Aufgaben des Verfassungsschutzes nach Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags i.V.m. § 3 BVerfSchG und damit auf die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG aufgezählten Schutzgüter, bei denen es sich um überragend wichtige Rechtsgüter wie die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt.

Es handelt sich auch um eine Mindestschwelle. Daher rechtfertigen auch schwerere Straftaten (z.B. Straftaten gegen das Leben) und auch besonders schwere Straftaten im Sinne des § 100 Abs. 2 StPO die Maßnahmen.

Die einengende Auslegung des BVerfG in seiner Entscheidung zum Großen Lauschangriff, dass der Verdacht einer abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt (vgl. BVerfG v. 03.03.2004 , Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234 = BVerfGE 109, 279, 346), wird in der Vorschrift dadurch umgesetzt, dass der Anhaltspunkt für die abstrakte Katalogtat auch im konkreten Fall erheblich wiegt. Das BVerfG hat herausgestellt, dass der Eingriff in das Grundrecht auch im Einzelfall mit dem Blick auf die von der Straftat ausgehende Rechtsgutsverletzung gerechtfertigt sein muss.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerschutz sind ebenfalls bei den Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a (längerfristige Observation) und Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa (längerfristige Bildaufzeichnungen von Personen) i.d.F. des Änderungsantrags garantiert. Nachrichtendienstliche Mittel stehen nach Art. 8 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags unter der Maßgabe des Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags (vgl. in Art. 8 Abs. 1 i.d.F ÄA, wonach der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unter den Voraussetzungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Art. 6 BayVSG-E und des Schutzes grundrechtssensibler Bereiche nach Art. 7 i.d.F. ÄA zulässig ist). Durch die Inbezugnahme des Art. 9 Abs. 1 insofern auf Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 i.d.F. des Änderungsantrags wird nochmals herausgestellt, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung und Berufsgeheimnisträger vor diesen nachrichtendienstlichen Mitteln abzuschirmen sind.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen auch gegen andere Personen als die Zielperson angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 ausgeführt, dass eine Anordnung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten nicht schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 116). In Betracht komme insoweit die Überwachung von Personen aus dem Umfeld einer Zielperson, etwa von - näher einzugrenzenden - Kontaktpersonen oder Nachrichtenmitt-

lern. Die Erstreckung auf Dritte stehe jedoch unter strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und setze eine spezifische individuelle Nähe der Betroffenen zu der aufzuklärenden Gefahr oder Straftat voraus. Hierfür reiche es nicht schon aus, dass die Dritten mit einer Zielperson überhaupt in irgendeinem Austausch stünden. Vielmehr bedürfe es zusätzlicher Anhaltspunkte, dass der Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweise und so eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Überwachungsmaßnahme der Aufklärung der Gefahr dienlich sein werde. Eine Überwachung von Personen, die – allein gestützt auf die Tatsache eines Kontaktes zu einer Zielperson – erst versuche herauszufinden, ob sich hierüber weitere Ermittlungsansätze erschlössen, sei verfassungsrechtlich unzulässig.

Zu Abs. 3:

Art. 9 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags enthält eine Subsidiaritätsklausel. Eine längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen dürfen nur angeordnet werden, wenn die Aufklärung der Bestrebungen und Tätigkeiten, die von den Aufgaben des Verfassungsschutzes nach Art. 3 in Bezug genommen werden, auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Zu Nr. 10: Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen

Für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Worts außerhalb von Wohnungen nach Art. 10 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags ergeben sich weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen und Eingriffsschwellen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln der längerfristigen Observation und langfristigen Bildaufzeichnungen von Personen außerhalb von Wohnungen nach Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags. Es wird daher auf die oben stehenden Ausführungen zu Art. 9 Abs. 1 i.d.F. des Änderungsantrags bei Nr. 9 verwiesen.

Auch das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen ist geeignet, das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einschneidend einzuschränken. Aus dem Grundsatz der verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitstheorie ergibt sich, dass der Gesetzgeber berufen ist, selbst eine Vorschrift zu normieren und eine bloße Verwaltungsanweisung bzw. Dienstvorschrift nicht ausreichend ist. Aus dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit ergibt sich, dass sich aus der gesetzlichen Grundlage, die die Grundrechtseinschränkung rechtfertigt, die Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkung klar und für den Bürger erkennbar ergeben muss.

Die bisherige Vorschrift des Art. 6d BayVSG ermächtigt das LfV außerhalb von Wohnungen und außerhalb des Anwendungsbereichs des G 10 das nichtöffentlich gesprochene Wort unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel abzuhören und aufzuzeichnen. Die Vorschrift regelt keine näheren Tatbestandsvoraussetzungen für diese Maßnahme. Ihr Inhalt erschöpft sich darin, unter Verhältnismäßigkeitsvoraussetzungen (Art. 6 Abs. 3 BayVSG) dieses nachrichtendienstliche Mittel als solches zuzulassen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält keine der bisherigen Vorschrift des Art. 6d BayVSG entsprechende Bestimmung, was damit begründet wird, dass im Hinblick auf die Regelungstechnik des Gesetzentwurfs die Maßnahme fortan auf die Generalklausel des Art. 7 Abs. 1 BayVSG-E (Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel) gestützt werden könne. Diese Begründung war mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit bereits vor dem BKAG-Urteil des BVerfG vom 20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) nicht vertretbar und ist es insbesondere im Lichte und vor dem Hintergrund dieses Urteils nicht.

In der Anhörung am 27.04.2016 monierte die überwiegende Zahl der Sachverständigen das Fehlen einer eigenständigen Regelung für die Maßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (vgl. Stellungnahmen SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 46, 48, SV Dr. Löffelmann v. 18.01.2016, Rn. 70, SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 6, SV Prof. Dr. Wollenschläger v. 25.04.2016, S. 15; SV Dr. Löffelmann Antworten auf Fragenkatalog vom 22.04,2016, S. 4; SV Prof. Dr. Wollenschläger, Protokoll v. 27.04.2016, S. 27).

Wie bereits für die Maßnahmen der längerfristigen Observation und der längerfristigen Bildaufzeichnungen wird auch für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung eine eigenständige Regelungsvorschrift in das bayerische Verfassungsschutzrecht aufgenommen, die die Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung an heimliche Überwachungsmaßnahmen umsetzt.

Das BVerfG ordnet für heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eindringen, besondere materielle Rechtfertigungsanforderungen an (vgl. BVerfG vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 153 - 177). Diese sind insbesondere:

- Begrenzung auf den Schutz von hinreichend gewichtigen Rechtsgütern wie Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Staates, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Schutz von im öffentli-

chen Interesse liegenden Sachen von bedeutendem Wert,
- Normierung eines Richtervorbehalts
- Sicherstellung des Kernbereichsschutzes

In der Vorschrift des Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags werden die Vorgaben des BVerfG in die Regelungsvorschrift für das nachrichtendienstliche Mittel des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung umgesetzt.

Anders als die Vorschrift des Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags für die Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen, die an Straftaten von erheblicher Bedeutung anknüpfen, und zwar an Straftaten nach dem Sechsten, Siebenten und Siebzehnten Abschnitt des Besonderen Teils StGB sind und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232, 233, 233a Abs. 2, §§ 234, 234a Abs. 1, §§ 239a, 239b StGB, wenn sie den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen, knüpft die Regelungsvorschrift für die Maßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung an den Katalog der Straftaten des § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 an. Hier handelt es sich um die Straftaten, die Anknüpfungspunkt des Abhörens und Aufzeichnens der Telekommunikation nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 sind. Diese Straftaten zählen zu den schweren Straftaten. Sie bestimmen als Eingriffsvoraussetzung die Eingriffsschwelle für die Maßnahme nach Art. 10 i.V.m Art. 8 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. bb i.d.F. des Änderungsantrags. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahme des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes tiefer in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreift als die Maßnahmen nach Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags und daher die materiellen Rechtfertigungsanforderungen für die Maßnahme höher sein müssen. Es würde dem Sinn und Zweck des informationellen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht entsprechen, die Überwachungsmaßnahme des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes von Voraussetzungen abhängig zu machen, die für Überwachungsmaßnahmen geringerer Eingriffstiefe vorgesehen sind.

Zur Problematik von Straftaten als Anknüpfungspunkt von Maßnahmen im präventiven Bereich und zum Rechtsgüterschutz vgl. die Ausführungen zu Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags bei Nr. 9 (zu Abs. 1). Diese Ausführungen gelten auch für die Maßnahme nach Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags. Geschützt sind auch hier die Schutzgüter des Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG, bei denen es sich um überragend wichtige Rechtsgüter wie die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt.

Da es sich um eine Mindestschwelle handelt, was durch das Wort „mindestens“ im Text des Abs. 1 der Vorschrift sichergestellt wird, rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass durch die Begehung besonders schwerer Straftaten (Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO) eine Person Bestrebungen oder Tätigkeiten in Bezug auf die Schutzgüter des Art. 3 BayVSG-E i.d.F. Änderungsantrags i.V.m. § 3 Abs. 1 BVerfSchG verfolgt, ebenfalls die Maßnahme gegen diese Person.

Die einengende Auslegung des BVerfG im Großen Lauschangriff-Urteil, dass der Verdacht einer abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 3. März 2004, Az. 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99, Rn. 234 = BVerfGE 109, 279, 346), wird dadurch umgesetzt, dass der Anhaltspunkt für die abstrakte Katalogtat auch im konkreten Fall schwer wiegt (vgl. hierzu bereits bei Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags (Nr. 9 zu Abs. 1)).

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträgerschutz sind bei der Maßnahme nach Art. 10 i.d.F. des Änderungsantrags ebenfalls sichergestellt. Mit Art. 7 neu wurde der Schutz „vor die Klammer gezogen“ (vgl. insofern bei Art. 9 i.d.F. des Änderungsantrags (Nr. 9 zu Abs. 1)).

Abs. 2 der Vorschrift enthält eine Verweisung auf Art. 9 Abs. 2 i.d.F. des Änderungsantrags (Anordnung gegen andere Personen als die Zielperson) und Art. 9 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags (Subsidiaritätsklausel). Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungsantrags dürfen Maßnahmen der längerfristigen Observation und längerfristigen Bildaufzeichnungen von Personen auch gegen andere Personen als die Zielperson angeordnet werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit der Zielperson in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, sie zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson führen werden und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 ausgeführt, dass eine Anordnung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen auch unmittelbar gegenüber Dritten nicht schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. Urteil vom 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 116). Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Art. 9 zu Abs. 2 bei Nr. 9 verwiesen, ebenso auf die Begründung zur Subsidiaritätsklausel (vgl. bei Art. 9 i.d.F. ÄA (Nr. 9 zu Abs.3)).

Zu Nr. 11: Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

In Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags wird das Verfahren für Maßnahmen nach Art. 9 (längerfristige Observation und längerfristige Bildaufzeichnungen) und Art. 10 (Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen) geregelt. Die Verfahrensregelung ist der Verfahrensregelung des Art. 10 Abs. 1 bis 3 und 5 BayVSG-E für die (aufgehobenen) Maßnahmen nach Art. 8 BayVSG-E (Wohnraumüberwachung) und Art. 9 Bay VSG-E (Online-Durchsuchung) nachgebildet. Daher kann im Wesentlichen auf die Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 10 Abs. 1 bis 3 und 5 BayVSG-E (S. 30 ff.) verwiesen werden.

Eine Verfahrensregelung wie Art. 11 i.d.F. des Änderungsantrags nach dem Vorbild der Verfahrensregelung des Art. 10 BayVSG-E für die eingriffsintensive Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung ist auch geboten. Das BVerfG hat klargestellt, dass es zwar nicht zu beanstanden sei, wenn für die Anfertigung von Bildaufnahmen sowie für nur kurzfristige Observationen – auch mittels Bildaufzeichnungen oder technischer Mittel wie Peilsender – ein Richtervorbehalt nicht vorgesehen sei, den blieben die Überwachungsmaßnahmen in dieser Weise begrenzt, so hätten sie kein so großes Eingriffsgewicht, dass die Anordnung durch einen Richter verfassungsrechtlich geboten sei. Demgegenüber sei eine unabhängige Kontrolle verfassungsrechtlich unverzichtbar, wenn Observationen längerfristig – zumal unter Anfertigung von Bildaufzeichnungen oder unter Nutzung besonderer technischer Mittel wie Peilsender – durchgeführt würden, wenn nichtöffentliche Gespräche erfasst oder Vertrauenspersonen eingesetzt würden. Diese Maßnahmen würden unter Umständen so tief in die Privatsphäre eindringen, dass die Anordnung einer unabhängigen Instanz, etwa einem Gericht, vorbehalten bleiben müsse. Insoweit reiche es nicht, die Anordnung der Maßnahmen zunächst der Sicherheitsbehörde selbst zu überlassen und die disziplinierende Wirkung wegen des Erfordernisses einer richterlichen Entscheidung erst für deren Verlängerung – möglicherweise auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse – vorzusehen (vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 174). Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.d.F. des Änderungsantrags setzt den Richtervorbehalt bei den Maßnahmen nach Art. 9 und 10 i.d.F. des Änderungsantrags nach diesen Vorgaben des BVerfG um.

Der Richtervorbehalt ist auch hinsichtlich der verfahrensmäßigen Anforderungen an die richterliche Anordnung (Bezeichnung der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet; Schriftlichkeit der Anordnung; Angabe des Grundes der Anordnung und der zur Überwachung berechtigten Stelle; Art, Umfang und Dauer der Maßnahme) volltextlich geregelt, so dass sich in der Vorschrift ein Verweis auf § 10 Abs. 2 und 3 G 10 (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E) erübrigt.

Zu Nr. 12:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des Art. 7 neu.

Zu Nr. 13: Änderung Art. 13 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

In Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) wird die Befugnis des LfV zur Einholung von Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünften bei Postdienstleitern, Telekommunikationsdienstleistern und Telemediendienstleistern geregelt. Nach bisheriger Rechtslage ist ein Auskunftsersuchen nur im Einzelfall zulässig (vgl. Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 BayVSG). Diese Beschränkung, die in Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) nicht mehr vorkommt, wird in die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 2) wieder aufgenommen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 14).

Zu Buchst. b:

Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) ermächtigt das LfV, Auskünfte über Telekommunikationsverkehrsdaten einzuholen, die die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (§ 113a Abs. 1 TKG) zu speichern verpflichtet sind (vgl. § 113b TKG).

Nach § 113c Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TKG dürfen die bei den Telekommunikationsunternehmen auf Vorrat gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten übermittelt werden an eine Strafverfolgungsbehörde, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten erlaubt, verlangt sowie an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder, soweit diese die Übermittlung unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung, die ihr eine Erhebung der in § 113b TKG genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt, verlangt. Eine Übermittlung der Vorratsdaten an Verfassungsschutzbehörden sieht § 113c TKG nicht vorsieht.

Der Gesetzentwurf argumentiert, dass es sich beim Landesamt für Verfassungsschutz ebenfalls um eine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne des § 113c TKG handelt, jedenfalls werde das Landesamt in Teilen seiner Tätigkeit, etwa wenn es Daten an die Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr weitergebe, selbst als Gefahrenabwehrbehörde tätig. Diese Auslegung erscheint nicht vertretbar.

Nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG dürfen die Vorratsdaten zu präventiven Zwecken nur an „eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder“ übermittelt werden. Ein Landesamt für Verfassungsschutz ist keine solche Ge-

fahrenabwehrbehörde. Dies ergibt sich aus einer systematischen, historischen und teleologischen Auslegung von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG. Systematisch ist vor allem der Vergleich von § 113c Abs. 1 und § 113 Abs. 3 TKG bedeutsam. § 113 Abs. 3 TKG regelt, an welche Behörden Telekommunikationsbestandsdaten im manuellen Verfahren beauskunftet werden dürfen. Die Norm unterscheidet zwischen den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, die in Nr. 2 genannt werden, und den in Nr. 3 aufgeführten Verfassungsschutzbehörden. Dem lässt sich entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber im TKG die Verfassungsschutzbehörden gerade nicht als Gefahrenabwehrbehörden ansieht. Ansonsten wäre ihre gesonderte Erwähnung in § 113 Abs. 3 Nr. 3 TKG überflüssig gewesen. Historisch lässt die Gesetzesbegründung zu § 113c Abs. 3 Nr. 2 TKG nicht erkennen, dass der Bundesgesetzgeber auch Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden angesehen haben könnte. Als Empfänger von Vorratsdaten werden dort lediglich Landespolizeibehörden ausdrücklich genannt. Teleologisch liegt es fern, Verfassungsschutzbehörden als Gefahrenabwehrbehörden anzusehen. Ihre Aufgabe besteht gerade nicht darin, drohende Schadensereignisse im Einzelfall zu verhindern und so konkrete Gefahren abzuwehren. Sie verfügen auch nicht über Befugnisse, die ihnen dies ermöglichen würden, da ihnen imperative Eingriffsmaßnahmen versagt sind. Die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden besteht vielmehr gemäß § 3 Abs. 1 BVerfSchG darin, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten im Vorfeld konkreter Gefahren zu sammeln und auszuwerten, um diese Informationen zu bewerten und diese Bewertungen politischen Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit als „Frühwarnsystem der Demokratie“ zur Verfügung zu stellen. Dieser Beobachtungsauftrag endet zwar nicht, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten in konkrete Gefahren umschlagen. Er verwandelt sich dann jedoch auch nicht in einen Auftrag zur Gefahrenabwehr, sondern bleibt unmodifiziert bestehen. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs kann darum daraus, dass das Landesamt auch in konkreten Gefahrlagen noch zur Aufklärung befugt ist, nicht darauf geschlossen werden, dass das Landesamt eine Gefahrenabwehrbehörde ist. Zur Gefahrenabwehr kann das Landesamt in einer solchen Lage allein dadurch beitragen, dass es relevante Informationen an andere Behörden übermittelt, insbesondere an die Polizei. Auch der Umstand, dass das Landesamt dementsprechend über Datenübermittlungsbefugnisse verfügt, die unter anderem an konkrete Gefahren anknüpfen, macht das Landesamt entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs nicht zu einer Gefahrenabwehrbehörde. Vielmehr bedürfen Nachrichtendienstebehörden gerade aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten informationellen Trennungsgebots für die Datenübermittlung einer besonderen Ermächtigung. Die im BayVSG vorgesehene Abfragebefugnis verstößt mithin unzweideutig gegen Bundesrecht. Die vorgesehene Norm erzeugt ein erhebliches Risiko unzulässiger Datenübermittlungen an das Landesamt, das dem Begrenzungszweck von § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zuwiderläuft. Hierin liegt ein Verstoß gegen die bundesrechtliche Übermittlungserlaubnis. Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) ist nicht nur nicht geeignet zum Erreichen des Regelungsziels, sondern gemäß Art. 31 GG nichtig (vgl. Stellungnahme SV Prof. Dr. Bäcker v. 25.04.2016, S. 12 ff.).

Art. 13 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3) wird daher aufgehoben.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Aufhebung des Abs. 3 der Vorschrift. Der bisherige Art. 13 Abs. 4 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 4) wird Art. 14 Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 3).

Zu Nr. 14: Änderung Art. 14 BayVSG-E

In Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) wird die Befugnis des LfV zur Einholung von Auskünften bei Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge und bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen geregelt. Nach bisheriger Rechtslage ist ein Auskunftsersuchen nur im Einzelfall zulässig (vgl. Art. 6c Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG). Diese Beschränkung, die in Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) nicht mehr vorkommt, wird in die Vorschrift des Art. 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 15) wieder aufgenommen (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 14).

Zu Nr. 15: Änderung Art. 15 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Überschrift.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die Verfahrensregelung des Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 1) i.V.m. §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 bezieht sich nur auf Auskunftsersuchen nach Art. 13 und 14 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 und 15) und nicht auch auf Auskunftsersuchen nach Art. 12 BayVSG (nunmehr Art. 13). Dies bedeutet, dass die bisherigen grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften (schriftlicher und begründeter Antrag nach § 9 G 10 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 Satz 1 BayVSG durch den Behördenleiter/Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter, Anordnung durch die

oberste Landesbehörde/Staatsministerium nach § 10 G 10 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 Satz 2 BayVSG sowie auch Benachrichtigung der und Kontrolle durch die G 10-Kommission) für Auskünfte über Zugangssicherungscodes (Passwörter, PIN und PUK; vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG) bei Auskunftsersuchen nach Art. 12 Nr. 1 Halbsatz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) nicht mehr vorgeschrieben sind. Art. 6g Abs. 3 i.V.m. Art. 6f Abs. 1 und Abs. 3 des geltenden BayVSG sieht diese Verfahrensvorschriften vor. Es ist kein Grund ersichtlich, warum auf diese grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften verzichtet werde soll. Sie werden daher in das neue Recht übernommen und Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 1) entsprechend auf Art. 12 BayVSG-E (nunmehr Art. 13) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 13).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Benachrichtigungspflicht Betroffener gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) i.V.m. § 12 G 10 nur für Auskünfte anhand dynamischer Internet-Protokoll-Adressen (Art. 13 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 14 Abs. 1) i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG), nicht aber für Zugangscodes nach Art. 12 Nr. 1 Halbsatz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG, weil Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) i.V.m. § 12 G 10 sich nur auf Art. 13 BayVSG-E (nunmehr Art. 14), nicht aber auf Art. 12 BayVSG (nunmehr Art. 13) bezieht. Das bisherige Recht (Art. 6g Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 BayVSG i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG) sieht eine solche Benachrichtigungspflicht vor. Da die Auskunft über Zugangssicherungscodes Zugriffe auf durch Passwörter u.ä. gesicherte Daten ermöglicht und damit über die verfassungsrechtliche Qualität der Bestandsdaten i.S.d. § 111 TKG weit hinausgeht, ist eine Benachrichtigungspflicht aufgrund der vergleichbar hohen Eingriffsintensität wie bei Auskünften über dynamische Internet-Protokoll-Adressen zur Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG zum Schutz der Betroffenen erforderlich. Daher wird auch die Verfahrensregelung nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 16 Abs. 2 Satz 2) auf Auskunftsersuchen nach Art. 12 BayVSG-E (nunmehr Art. 13) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 13, 14).

Zu Buchst. c:

Die Doppelbuchst. aa und bb enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 16: Änderung Art. 16 BayVSG-E

Es handelt sich um die Regelungsvorschrift des nachrichtendienstlichen Mittels des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern gemäß Art. 8 Abs. 2 Nr. 17 i.d.F. des Änderungsantrags. Art. 16 BayVSG-E ist durch die Einfügung Art. 7 neu nunmehr Art. 17.

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Änderung wegen Aufnahme der Sätze 2 und 3 in Abs. 1 der Vorschrift des Art. 16 BayVSG-E (nunmehr Art. 17). Der bisherige Wortlaut von Abs. 1 wird Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Einsatzschwelle des § 9a Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG wird in Abs. 1 als Satz 2 aufgenommen. Dies stellt sicher, dass ein dauerhafter Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern zur Aufklärung von Bestrebungen nach Art. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BVerfSchG nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung gestattet ist, insbesondere wenn die Bestrebungen darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten (vgl. auch Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20).

Zu Buchst. b:

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 17 Abs. 2 Satz 3) sollen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen nach Art. 3 solche Handlungen vornehmen dürfen, wenn die Handlungen nicht in Individualrechte eingreifen (Nr. 1), die Handlungen von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind (Nr. 2), und die Handlungen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen (Nr. 3). Diese Rechtfertigungstatbestände finden sich auch in § 9a Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG.

Die Legitimation von Straftaten zur Sammlung von Informationen verstößt allerdings gegen das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG. Das staatliche Interesse an der Aufklärung von verfassungswidrigen Bestrebungen kann nicht per se höher bewertet werden als das staatliche Interesse an der Strafverfolgung und Wahrung der Rechtsordnung (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 19 m.w.Begr.). In Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 17 Abs. 2 Satz 3) wird daher jedenfalls die Nr. 2 aufgehoben, nach der Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz solche Handlungen vornehmen dürfen, die von ihnen als an den Bestrebungen Beteiligte erwartet werden, weil die Handlungen zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind.

Die insbesondere vom Sachverständigen Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 (vgl. S. 18) monierten fehlenden grundrechtssichernden Verfahrensvorschriften für den Kernbereichsschutz und den Berufsgeheimnisträgerschutz werden mit Art. 7 neu sichergestellt. Wie bereits bei der Begründung zu Art. 7 neu ausgeführt, gelten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 6 BayVSG-E und der von Verfassung wegen geforderte Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Schutz von Berufsgeheimnisträgern übergreifend für jedes Handeln des Landesamts und sind nicht auf bestimmte besonders eingriffsintensive Maßnahmen beschränkt. Die entsprechenden einfachrechtlichen Schutzvorschriften werden daher nicht mehr maßnahmespezifisch geregelt, sondern „vor die Klammer gezogen“. Die Schutzvorschriften gelten daher auch für das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und - wegen der Verweisung auf Art. 16 BayVSG-E (nunmehr Art. 17) bei Art. 17 BayVSG-E (nunmehr Art. 18) - auch beim nachrichtendienstlichen Mittel des Einsatzes von Vertrauensleuten (V-Leuten).

Zu Buchst. c:

Abs. 3 ist infolge der Streichung der Aufgabenzuschreibung der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität nach Art. 3 Satz 2 BayVSG-E entbehrlich. Stattdessen wird eine Mitteilungspflicht an den Betroffenen normiert. Der Personenzusammenschluss, in dem oder für den der Verdeckte Mitarbeiter tätig wird, wird nach der Einstellung der Maßnahme in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 G 10 informiert. Über eine weitere Zurückstellung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 entscheidet das Parlamentarische Kontrollgremium.

Zu Nr. 17: Änderung Art. 17 BayVSG-E

Art. 17 BayVSG (nunmehr Art. 18) ist die Regelungsvorschrift für das nachrichtendienstliche Mittel des Einsatzes von V-Leuten.

Entsprechend der Bewertungen der Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuss “Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ (vgl. Schlussbericht Drs. 16/17760, S. 157 (Nr. 6)) soll grundsätzlich auf den Einsatz von V-Leuten durch das BayLfV zur verdeckten Informationsgewinnung verzichtet werden. Sie sollen nur bei Bestrebungen gegen die Schutzgüter des Art. 3, die vom gewalttätigen Extremismus ausgehen, eingesetzt werden. Dies wird in Abs. 1 der Norm nunmehr sichergestellt.

Ansonsten handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 18: Änderung Art. 18 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Zu Dreifachbuchst. aaa:

Es handelt sich um eine Redaktionsänderung, weil bereits in Art. 17 Abs. 3 i.d.F. des Änderungsantrags die Rechtsgrundlage des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) für das Parlamentarische Kontrollgremium genannt wurde.

Zu Dreifachbuchst. bbb:

Die sechsmonatige Unterrichtungspflicht des Staatsministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium über Maßnahmen der Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 11 BayVSG-E (nunmehr Art. 12) wird wieder hergestellt. Sie wird durch den Gesetzentwurf durch die Einbeziehung der Maßnahme in die jährliche Unterrichtungspflicht des Staatsministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG-E (nunmehr Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) von bisher sechs Monaten (vgl. Art. 6h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 6c Abs. 4 BayVSG) auf ein Jahr verlängert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20). Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Art. 13 und 14 BayVSG-E werden wegen der Einfügung des Art. 7 neu i.d.F. ÄA Art. 14 und 15).

Zu Vierfachbuchst. aaaa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (zur Begründung vgl. unter Dreifachbuchst. bbb).

Zu Vierfachbuchst. bbbb:

Redaktionelle Folgeänderung (Art. 16 und 17 BayVSG-E werden wegen der Einfügung des Art. 7 neu i.d.F. ÄA Art. 17 und 18).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Berichtspflicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Landtag wird auf die Maßnahmen des Einsatzes von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten (Art. 16 und 17 BayVSG-E; nunmehr Art. 17 und 18) erweitert (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 20). Im Übrigen ist die Änderung eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 19: Änderung Art. 19 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die Löschfrist von 15 Jahren in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) wird der Löschfrist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG angeglichen. Diese beträgt 10 Jahre.

Zu Doppelbuchst. bb und cc:

Es wird die ausdifferenzierte Regelung des geltenden Art. 7 Abs. 2 BayVSG nach Altersstufen (14 bis 16 und 16 bis 18 Jahre) mit Löschfristen von 2 bzw. 5 Jahren in den Gesetzentwurf übernommen. Diese ersetzt die Regelung des Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 20 Abs. 1 Satz 3) zur Löschung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen. Nach dem Gesetzentwurf würden diese erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht werden, was eine deutliche Verschlechterung der Grundrechtslage der betroffenen Personen gegenüber dem geltenden Recht darstellt.

Zu Buchst. b:

Mit Abs. 2 neu wird ein Verwertungsverbot eigeführt (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23).

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Datensperre für personenbezogene Daten, die einem Untersuchungsausschuss zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags übermittelt worden sind, wird zeitlich auf das Ende der Wahlperiode befristet, damit die Nichtlöschung der Daten so kurz wie möglich gehalten wird (vgl. insofern Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23).

Zu Nr. 20:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21: Änderung Art. 21 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Zu Doppelbuchst. aa:

Beim gesetzlichen Auskunftsanspruch nach Art. 21 BayVSG-E (nunmehr Art. 22) wird auf die besondere Schwelle des besonderen Interesses an einer Auskunft (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG-E) verzichtet. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Der gesetzliche Anspruch über Auskunft über Daten zur eigenen Person kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, insbesondere wenn Daten für den Betroffenen nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert und verarbeitet werden, und stellt ein verfahrensrechtliches Instrument dar, um Transparenz herzustellen und effektivem Individualrechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten (vgl. zur weiteren Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 23 u. 24).

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Auskunftserteilung auf Antrag wird auf juristische Personen erweitert.

Zu Buchst. b:

Entsprechend der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Petri in seiner Stellungnahme vom 22.02.2016 (vgl. S. 24) wird ein Speicherungsverbot für im Zusammenhang mit dem Auskunftsantrag des Betroffenen zwangsweise von diesem selbstoffenbarten personenbezogenen Daten als Abs. 4 der Auskunftsvorschrift des nunmehr Art. 22 angefügt.

Zu Nr. 22: Änderung Art. 22 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

In Art. 22 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 23 Abs. 1) wird klargestellt, dass das LfV nicht von anderen Behörden Informationen erlangen darf, die es nicht selbst aufgrund der ihm zustehenden Befugnisse hätte gewinnen können. Außerdem werden die Subsidiaritätsklausel des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayVSG und die Begründungspflicht des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 BayVSG bei Ersuchen des LfV an öffentliche Stellen in die Vorschrift aufgenommen (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 25, 26).

Zu Buchst. b:

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung von drei neuen Sätzen.

Zu Nr. 23: Änderung Art. 23 BayVSG-E

Zu Buchst. a:

Die Ergänzung in Art. 23 Abs. 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 1) dient der Verdeutlichung des Stufenverhältnisses von Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1). Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Petri vom 22.02.2016 verwiesen (S. 27).

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die in Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) geregelte hypothetische Erhebungsbefugnis des Empfängers kann nur als zusätzliche Voraussetzung für die Befugnisse nach Nr. 1 und Nr. 2 verstanden werden, um den strengen Vorgaben des BVerfG zur Durchbrechung des Trennungsprinzips gerecht zu werden. Die Nrn. 1, 2 und 3 sind als Übermittlungsvoraussetzungen kumulativ zu verstehen und werden daher auch kumulativ ausgestaltet.

Die weitere Änderung (Anfügung eines Halbsatzes 2) dient der Sicherstellung des Trennungsgebots, wenn Daten vom LfV an die Polizei für ein mögliches operatives Tätigwerden übermittelt werden. Aus dem Trennungsgebot folgt nicht nur die Verpflichtung zur organisatorischen und funktionalen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten. Das Trennungsgebot bestimmt auch die Grenzen der informationellen Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht in seiner ATDG-Entscheidung vom 24. April 2013 bestätigt. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden. Einschränkungen der Datentrennung sind nur ausnahmsweise zulässig. Soweit sie zur operativen Aufgabenwahrnehmung erfolgen, begründen sie einen besonders schweren Eingriff. Der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden für ein mögliches operatives Tätigwerden muss deshalb grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, das den Zugriff auf Informationen unter den erleichterten Bedingungen, wie sie den Nachrichtendiensten zu Gebot stehen, rechtfertigt (vgl. zur Begründung auch Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 28, 29).

Zu Doppelbuchst. bb:

Bei der Informationspflicht des LfV nach Abs. 2 Satz 2 (Übermittlung von Informationen durch das LfV an Strafverfolgungsbehörden in Staats- und Verfassungsschutzangelegenheiten) wird ebenfalls sichergestellt, dass die strengen Vorgaben des BVerfG zur Durchbrechung des Trennungsgebots für ein mögliches operatives Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden gewahrt werden (vgl. zur Begründung oben zu Doppelbuchst. aa und Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 29). Dieser Sicherstellung dient die Aufnahme von Halbsatz 2 in die Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 24 Abs. 2 Satz 2).

Zu Buchst. c:

Zu Doppelbuchst. aa:

Redaktionelle Änderung wegen Anfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchst. bb:

Durch die Anfügung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das LfV bei der Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen (nunmehr Satz 1 Nr. 2) sowie an nicht-öffentliche Stellen (nunmehr Satz 1 Nr. 3) die Übermittlung von der Offenlegung des Zwecks der Übermittlung und der Zusage des Empfängers, die Informationen nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind, abhängig machen darf (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 31).

Zu Buchst. d:

Zu Doppelbuchst. aa:

Es wird durch einen neuen Satz 1 sichergestellt, dass das LfV die Datenübermittlung an Stellen im Sinne der Abs. 1 bis 3 des Art. 23 BayVSG-E (nunmehr Art. 24) aktenkundig zu macht. Dies entspricht den geltenden Vorschriften gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz, Art. 14 Abs. 4 Satz 3 BayVSG (vgl. (vgl. zur Begründung Stellungnahme SV Prof. Dr. Petri v. 22.02.2016, S. 30, 31).

Zu Doppelbuchst. bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen Satzes 1 in die Vorschrift.

Zu Doppelbuchst. cc:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. dd:

Folgeänderung wegen der Aufnahme von Satz 2 in Abs. 3 der Vorschrift des Art. 23 BayVSG-E (nunmehr Art. 24). Vgl. oben zu Buchst. c Doppelbuchst. bb.

Zu Nr. 24: Änderung Art. 24 BayVSG-E

Die Änderung des Art. 24 Abs. 2 BayVSG-E (nunmehr Art. 25 Abs. 2) stellt sicher, dass der jährliche Verfassungsschutzbericht des Staatsministeriums zur Information der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten und allgemeinen Aufklärung der Öffentlichkeit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Parlamentarischen Kontrollgremium vorberaten wird.

Zu Nr. 25:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 26: Teil 3 neu (Landesbeauftragter für den Verfassungsschutz und Beirat)

Es wird ein neuer Teil 3 in den Gesetzentwurf mit Regelungen zu einem Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz (Art. 27, 29, 29) und einem beim LfV zu bildenden Beirat (Art. 30) aufgenommen.

Zu Art. 27 (Ernennung und Rechtsstellung):

Die Vorschrift regelt die Ernennung und die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz.

Die Vorschrift ist der Vorschrift des Art. 29 BayDSG über die Ernennung und Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgebildet.

Zu Art. 28 (Aufgaben):

Art. 26 beschreibt die Aufgaben des Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz.

Der Landesbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften für die Tätigkeit des Landesamts und unterstützt das Parlamentarische Kontrollgremium bei der Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts und die nach Art. 2 AGG 10 gebildete Kommission hinsichtlich ihrer Kontrollbefugnis. Daneben hat er die Aufgabe der Beratung und Unterstützung von Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft, Gefahren für die von Art. 3 BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags umfassten Schutzgüter entgegenzutreten und berät und unterstützt das LfV in der Aufgabe als Frühwarnsystem der Demokratie. Damit sollen Landtag, Staatsregierung und Zivilgesellschaft besser in die Lage versetzt werden, Gefahren für die Schutzgüter der verfassungsmäßigen Ordnung zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, indem das Landesamt über Entwicklungen und gesellschaftlichen Strategien von Personen und Gruppierungen aufklärt, die die grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung, insbesondere die Achtung der Menschenrechte und des Rechts der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, ablehnen und bekämpfen, indem sie für Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung eintreten oder solche Bestrebungen unterstützen. Aufgabe des Landesbeauftragten ist mithin die Förderung von Demokratie, Toleranz und Zivilcourage in der Gesellschaft, um Gewaltorientierung und Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Daher ist er in auch allen Fragen der Bekämpfung von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung und Strategien gegen diese Bestrebungen Ansprech- und Beratungsperson für die öffentlichen Stellen und die Zivilgesellschaft, betreibt ein Internetportal bzw. eine Internetplattform zur Aufklärung, Beratung und Information über Gegenstrategien, ist in das Beratungsnetzwerk für Demokratie und Toleranz an den bayerischen Schulen eingebunden, mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren und Bündnissen sowie mit Institutionen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage vernetzt und beteiligt sich an demokratischen Bündnissen gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie für Demokratie, Toleranz und Zivilcourage. Damit macht der Landesbeauftragte auch die Arbeit der Bayerischen Informationsstelle gegen Rechtsextremismus (BIGE) im LfV an Schulen und in Bündnissen überflüssig. Diese Arbeit des LfV über die BIGE kann daher eingestellt werden.

Zu Art. 29 (Unterstützung durch die öffentlichen Stellen):

Die Vorschrift ist Art. 32 BayDSG nachgebildet.

Zu Art. 30 (Beirat):

Die Art. 30 Abs. 1 und 2 regeln Aufgaben, Zusammensetzung und Bestellung des Beirats. Im Übrigen ist die Vorschrift der Regelung über die Datenschutzkommission nach Art. 33 BayDSG nachgebildet.

Zu Nr. 27:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung von Teil 3 neu. Der bisherige Teil 3 BayVSG-E wird Teil 4.

Zu Nr. 28:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der neuen Art. 27 bis 30. Der bisherige Art. 26 BayVSG-E wird Art. 31.

Zu Nr. 29:

Es werden zwei neue Vorschriften in den Gesetzentwurf eingefügt, die die Empfehlungen der Mitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ des Landtags aufgreifen (vgl. Schlussbericht Drs. 16/17760, S. 157 (Nrn. 9 (Archivgut) und 12 (Fortbildungsveranstaltungen)).

Art. 31 (Archivgut):

Mit der Vorschrift soll sichergestellt werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Unterlagen, die die

es zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, was i.d.R. 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen anzunehmen ist, vollständig dem Hauptstaatsarchiv anbietet und dies nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen wird.

Art. 32 (Fortbildungsveranstaltungen):

Die Mitarbeiter des LfV sollen an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen über die Aufgaben des LfV und seiner Beobachtungsobjekte teilnehmen.

Zu Nr. 30:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 31:

Die in Art. 27a Abs. 3 BayVSG-E (nunmehr Art. 34a) enthaltenen Änderungen des PKGG sind den Änderungen des BayVSG-E i.d.F. des Änderungsantrags entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 32:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 30.06.2016 **Drucksache 17/12251**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/**10014**

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. CSU

Drs. 17/**11609**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/**11610**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/**11643**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Inhaltsübersicht

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation
Art. 2 Zusammenarbeit
Art. 3 Aufgaben
Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse
Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten
Art. 13 Überwachung der Telekommunikation
Art. 14 Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien
Art. 15 Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
Art. 16 Weitere Auskunftsersuchen
Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16
Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter
Art. 19 Vertrauensleute
Art. 20 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
Art. 22 Errichtungsanordnung

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Art. 23 Auskunft

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 26 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Art. 27 Übermittlungsverbote

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 28 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 29 Einschränkung von Grundrechten

Art. 29a Änderung weiterer Vorschriften

Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Organisation und Aufgaben

Art. 1
Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2
Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3
Aufgaben

[1]Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. 2Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4
Begriffsbestimmungen

(1) [1]Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. [2]Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2
Befugnisse

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 5
Allgemeine Befugnisse

(1) [1]Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

[2]Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. [3]Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. [4]Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) [1]Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. [2]Es darf

die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 7
Nachvollziehbarkeit

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) [1]Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. [2]Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 8
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) [1]Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. [2]Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. [3]Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. [4]Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) [1]Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. [2]Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9
Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

[1]Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

[2]§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10
Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 9 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) [1]Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

[2]Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. [3]Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 11
Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) [1]Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. [2]Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) [1]Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. [2]Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. [3]§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. [4]Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) [1]Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3]Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) [1]Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. [2]Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 12
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 13
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 14
Auskunftsersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 15
Auskunftsersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(2) [1]Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
   a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
   b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
   c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

   soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. [2]Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
   1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
   2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) [1]Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. [2]§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 16
Weitere Auskunftsersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 17
Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

(1) [1]Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. [2]Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) [1]Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. [2]Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. [3]Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) [1]Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. [2]Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste Übermittlungsverordnung.

Art. 18
Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) [1]Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. [2]Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. [3]Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

[4]Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. [5]Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19
Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. [2]Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

[3]Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. [4]Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. [5]Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20
Parlamentarische Kontrolle

(1) [1]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftsersuchen nach den Art. 15 und 16,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
   a) Maßnahmen nach den Art. 9, 10 und 12 und
   b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19.

[2]Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsersuchen und Maßnahmen nach den Art. 9, 10, 12, 15 und 16. [3]Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3
Datenverarbeitung

Art. 21
Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) [1]Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

[2]Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. [3]Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) [1]Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. [2]Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 22
Errichtungsanordnung

(1) [1]Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. [2]Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. [3]Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. [4]Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) [1]Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. [2]Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 23
Auskunft

(1) [1]Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. [2]Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. [3]Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

[4]Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) [1]Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. [2]Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. [3]Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4
Übermittlungsvorschriften

Art. 24
Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) [1]Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. [2]Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. [3]Über die Einsicht-

nahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) [1]Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. [2]Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. [3]Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 25
Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
   a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
   b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
   c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) [1]Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

[2]Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) [1]Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend. [2]Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermit-

telt worden sind. [3]Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 26
Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 27
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) [1]Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. [2]Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. [3]Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

Teil 3
Schlussvorschriften

Art. 28
Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 29
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 29a
Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 39 (aufgehoben)“.
   b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
   b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
   b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
   c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

(2) Mit Ablauf des …… (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.“

Berichterstatter zu 1.,2.: **Dr. Hans Reichhart**
Berichterstatter zu 3.: **Franz Schindler**
Berichterstatter zu 4.: **Joachim Hanisch**

Mitberichterstatter zu 1., 2.: **Franz Schindler**
Mitberichterstatter zu 3., 4.: **Dr. Hans Reichhart**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
   Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

   Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 30 in Abs.1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2016“ und in Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2016“ eingefügt werden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FREIE WÄHLER: Enthaltung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 07.07.2016 **Drucksache** 17/**12392**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Helga Schmitt-Bussinger, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Kathi Petersen, Georg Rosenthal, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/**11610**, 17/**12251**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer
Abg. Dr. Hans Reichhart
Abg. Franz Schindler
Abg. Joachim Hanisch
Abg. Katharina Schulze
Staatsminister Joachim Herrmann
Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u. a. (CSU)

(Drs. 17/11609)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/11610)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/11643)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist in diesem Fall also folgendermaßen: CSU 16 Minuten, SPD 12 Minuten, FREIE WÄHLER und GRÜNE jeweils 10 Minuten, Staatsregierung 16 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Dr. Reichhart. Bitte sehr.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der bayerische Verfassungsschutz ist die Speerspitze zur Verteidigung der Demokratie. Der bayerische Verfassungsschutz ist unsere erste Frontlinie im Kampf gegen den Terrorismus. Und der bayerische Verfassungsschutz ist der Garant für die Bewahrung unserer Freiheiten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, diesen

Dreiklang sollte sich jeder vor Augen führen, der Kritik an unserem Verfassungsschutz üben will. Lassen Sie mich hier in aller Deutlichkeit eines sagen: Im Gegensatz zu den GRÜNEN und – das muss man wohl leider auch sagen – zum inzwischen tonangebenden Teil der Bayern-SPD steht die CSU-Fraktion geschlossen hinter unserem bayerischen Verfassungsschutz.

(Beifall bei der CSU)

Er ist Teil einer robusten bayerischen Sicherheitsarchitektur. Er ist unser Schild bei der Bekämpfung von Rechts- und Linksextremismus, von Islamismus und organisierter Kriminalität. Unser Verfassungsschutz ist auf keinem Auge blind. Er ist damit die Brandmauer staatlicher Gefahrenabwehr. Und das Wichtigste: Unser Verfassungsschutz ist in einem Top-Zustand. Wir können stolz auf diesen Verfassungsschutz sein.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er eröffnet weitere Möglichkeiten für den Verfassungsschutz, etwa den Zugriff auf die Vorratsdatenspeicherung. Mit ihm werden aber auch die Lehren aus dem NSU-Terrorismus und dem NSU-Untersuchungsausschuss gezogen. Gleichzeitig nimmt er neue Bedrohungslagen auf, die uns durch die Ereignisse in Paris und Brüssel deutlich vor Augen geführt wurden. Er trägt dazu bei, dass Gefahren bereits im Vorfeld erkannt und identifiziert werden. Er berücksichtigt aber auch – das ist besonders wichtig – das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Trennungsprinzip und nimmt die neuesten bundesgesetzlichen Regelungen in seine Regelungssystematik auf. Gleichzeitig stellen wir im Gesetz eine neue systematische Ordnung her, die leichter verständlich ist als alle bisherigen Regelungen.

Gleichzeitig haben wir als CSU-Fraktion einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung eingebracht, mit dem wir die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern weiter verbessern wollen und auch auf aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung eingehen. Dabei wollen wir nicht das ganze Gesetz umschreiben, wie die SPD-Fraktion es tun will, oder ihn einfach plump ablehnen, wie die GRÜNEN

es machen, ohne eigene Vorschläge darzulegen. Aus unserer Sicht ist es einfach wichtig, noch an einigen Stellschrauben zu drehen. Dabei sind uns einige Punkte besonders wichtig, auf die ich kurz eingehen möchte. Zum einen wollen wir die Vorschriften zur Dokumentationspflicht ergänzen, verbessern und deutlich darstellen. Daneben ergänzen wir auch die Generalklausel mit einigen exemplarischen Mitteln. Wir machen es dabei bewusst nicht so wie die SPD, die hier ausdrücklich aufführt, was unser Verfassungsschutz denn überhaupt darf. Die SPD nennt 26 Einzelmaßnahmen, mit denen unser Verfassungsschutz arbeiten darf und soll.

Liebe Kollegen der SPD, wir geben unserem Verfassungsschutz Flexibilität. Wir sagen nicht, er hat nur 26 Möglichkeiten. Wenn der Verfassungsschutz weitere Handlungsmöglichkeiten braucht, weil sich während eines Beobachtungsprozesses Veränderungen ergeben, dann muss der Landtag wieder darüber entscheiden. Damit zeigen wir allen Beobachtern und Terroristen: Schaut her, wir haben jetzt eine neue Möglichkeit. Passt auf! – Nein, wir wollen eine dynamische Generalklausel, um unserem Verfassungsschutz die Möglichkeiten zu geben, die wichtig sind und auf die es ankommt. Wir wollen damit den Verfassungsschutz stärken.

Wir haben auch das Auskunftsrecht kodifiziert. Wir sagen deutlich, wer wie wann Auskunft darüber erhalten soll, was der Verfassungsschutz macht und ob er von diesem beobachtet wird bzw. wie er von diesem beobachtet wird.

Daneben fügen wir auch technische Aspekte ein. Wir regeln die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Funkzellenabfrage. Wir präzisieren die Übermittlungsverbote. Dies soll eine zusätzliche Schwelle des Datenschutzes darstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir erweitern nochmals das Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes. Es soll kein Mindestalter, keine Mindestgrenze dafür geben, ab wann der Verfassungsschutz tätig werden kann. Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben eines gezeigt: Die Täter werden immer jünger. Die Radikalisierung erfolgt immer früher. Darauf müssen wir reagieren. Ich denke, wir alle waren vor

einigen Monaten schockiert, als wir gehört haben, dass in Hannover ein 15-jähriges Mädchen eine Messerattacke verübt hat. Bereits im Alter von sieben Jahren war dieses Mädchen in Videos von Salafisten zu sehen und hat derartige Videos konsumiert. Einige Jahre später konnte seine Mutter das Mädchen nur mühsam davon abhalten, nach Syrien auszureisen, um dort auf der Seite des IS zu kämpfen. Wenn wir uns dann vor Augen führen, dass dieses Mädchen bei seiner Festnahme nach der schweren Messerattacke auf einen Polizeibeamten als einzige Sorge folgende Gedanken hatte, hoffentlich ist mein Schleier nicht verrückt, hoffentlich schaut kein Haar heraus, hoffentlich verletze ich keine Glaubensregeln, dann zeigt dies eine neue Tendenz und eine neue Entwicklung. Darauf müssen wir reagieren. Diese Entwicklung ist bei uns in Deutschland noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Ländern. Beispielsweise attackieren in Israel Kinder und Jugendliche wahllos Passanten, um sie umzubringen. Wir sehen hier eine neue Tendenz. Diese müssen auch wir aufgreifen.

Liebe Kollegen der SPD, wenn selbst im rot-rot-grün regierten Thüringen der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz die Abschaffung der Altersgrenze fordert, dann zeigt dies, dass wir in Bayern alle schützen müssen. Bei uns in Bayern geht Opferschutz vor Täterschutz. Darauf sind wir stolz, und dafür müssen wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Die Sicherheit der Menschen in Bayern ist unser oberstes Ziel. Wir wollen die Menschen davor bewahren, selbst Opfer zu werden. Mögliche Täter, egal wie alt sie sind, müssen wissen, dass wir sie auf dem Schirm haben. Jede Argumentation, die in eine andere Richtung geht, wäre schlicht scheinheilig und falsch.

An Scheinheiligkeit ist auch die Rolle mancher Vertreter hier im Parlament kaum zu übertreffen. Die SPD-Fraktion will in ihrem Gesetzentwurf die organisierte Kriminalität aus dem Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes vollständig herausnehmen. Sie wollen den Verfassungsschutz bewusst auf diesem Auge blind machen. Gleichzeitig verkündet der Noch-Bundesvorsitzende der SPD: Die innere Sicherheit

soll der wesentliche Aspekt unserer Bundestagskampagne sein; mit der inneren Sicherheit wollen wir als SPD Wahlen gewinnen.

Liebe Kollegen der SPD, was wollen Sie denn nun? Wollen Sie dem Menschenschmuggel, den Schlepperbanden, der Geldwäsche oder dem Waffenhandel zuschauen? Oder wollen Sie diese Tendenzen von unserem Land fernhalten? Wollen Sie einen starken Verfassungsschutz oder nicht?

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Eine Unverschämtheit!)

Hier brauchen wir ein klares Bekenntnis. Wir bekennen uns zu einem Verfassungsschutz, der überall hinschaut, der auf beiden Augen klar sieht und unsere Sicherheit immer und überall schützt. Darauf sind wir auch stolz.

(Beifall bei der CSU – Harald Güller (SPD): Das ist doch jenseits der Verfassung!)

Die SPD will in ihrem Gesetzentwurf noch weiter gehen.Ich möchte zitieren, worauf die SPD den Beobachtungsschwerpunkt legen will: Die SPD möchte "gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, islamfeindliche und auf Gruppen bezogene, menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen" überprüfen lassen.

(Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Am Anfang sind wir komplett d’accord. Lieber Kollege Schindler, alles andere aber ist ein Gesinnungs-TÜV. Sie nehmen den Linksextremismus nicht bewusst in den Fokus der Beobachtungen auf. Sie nehmen den Islamismus nicht auf. Liebe Kollegen der SPD, so können wir nicht arbeiten. Wir sind uns völlig einig, dass Rechtsextremismus in jeder Form beobachtet und mit allen möglichen Mitteln bekämpft werden muss. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es auch andere Formen der Verfassungsfeindlichkeit gibt. Es gibt den Islamismus, es gibt den Terrorismus, es gibt den Linksextremismus.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Es gibt die CSU!)

Wir sehen den Islamismus als eine der größten Gefahren für unser Leben in Bayern, für unsere Freiheit, unsere Kultur und unsere Lebensart. Wer islamistische Bestrebungen bewusst verschweigt, versündigt sich am gesunden Menschenverstand.

(Lachen des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Wer die Bedrohungslage durch Islamisten negiert, der begibt sich auf einen gefährlichen Kurs und verkennt, dass auch wir in Bayern im Fadenkreuz des internationalen Terrorismus stehen, und versündigt sich an unserer Sicherheitsarchitektur.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden diese linke Ideologie, die leider in Teilen des SPD-Antrags zum Ausdruck kommt, nicht weiterverfolgen. Wir werden die Sicherheit Bayerns nicht auf dem Altar einer Ideologie gefährden oder opfern. Wir stehen zu einer starken Sicherheitsarchitektur. Wir wollen einen starken Verfassungsschutz. Dafür werden wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kollegen, der Umgang mit V-Leuten im Entwurf der SPD ist besonders brisant. Sie wollen den Einsatz von V-Leuten ganz bewusst beschränken. Sie beschränken den Einsatz der V-Leute auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit. Gleichzeitig wollen Sie den Einsatz von V-Leuten in der islamistischen Szene ausschließen.

Liebe Kollegen der SPD, lesen Sie den Gesetzentwurf. So kann man mit der Sicherheit in Bayern nicht umgehen. Es ist nicht unsere Politik, die größten Gefahren auszunehmen. Wir sagen: Unser Verfassungsschutz muss stark sein. Er muss auch in der islamistischen Szene stark sein. Dafür stehen wir als CSU.

(Beifall bei der CSU)

Gleichzeitig plant die SPD in ihrem Gesetzentwurf Einschränkungen beim Einsatz verdeckter Ermittler. Sie wollen verdeckten Ermittlern verbieten – auch hier zitiere ich

wörtlich – "Handlungen vorzunehmen, die von den Beteiligten erwartet werden". Liebe Kollegen der SPD, damit ist der Einsatz verdeckter Ermittler auch im Bereich des Rechtsextremismus komplett gestorben. Wenn Sie einem verdeckten Ermittler verbieten wollen, bei einer Neonazi-Veranstaltung mitzumachen und beispielsweise den Hitlergruß zu zeigen – liebe Kollegen von der SPD, seien Sie einfach ehrlich –, dann stellen Sie sich hin und machen Sie es wie die GRÜNEN, die sagen: Wir wollen keine verdeckten Ermittler. Über diese Position kann man streiten. Darüber kann man diskutieren. Sie ist wenigstens ehrlich. Bei Ihnen soll der Einsatz verdeckter Ermittler durch die Hintertür verhindert werden. Das ist einfach nur scheinheilig. Liebe Kollegen, dafür werden wir nicht die Hand reichen.

Ich muss auch zu den GRÜNEN etwas sagen. Sie haben keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Kollegin Schulze hat in der letzten Ausschusssitzung angekündigt, dass die GRÜNEN – auch da zitiere ich wörtlich – ihre Ideen auch mal in einem Gesetzentwurf zusammentragen werden. Liebe Kollegen der GRÜNEN, ich hätte mir gewünscht, dass ein solcher Entwurf bereits heute auf dem Tisch liegt und wir darüber reden könnten, was Sie sich vorstellen und was Sie an Wünschen und an Verbesserungs- und Änderungsbedarf haben; denn zum Vorgehen, nur zu kritisieren, ohne gleichzeitig eigene Vorschläge auf den Tisch zu legen, kann man nur sagen: Chance vertan, herzlichen Glückwunsch, liebe GRÜNE. Nur zu schimpfen ohne konstruktiv mitzuwirken, ist nicht die Politik, die wir in Bayern machen wollen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Menschen in Bayern haben einen Anspruch auf eine Sicherheitsarchitektur, die alles dafür tut, sie zu schützen. Die Menschen in Bayern haben einen Anspruch darauf zu wissen, dass für das staatliche Handeln die Bewahrung ihrer Freiheit an oberster Stelle steht. Die Menschen in Bayern sollen die Gewissheit haben, dass unsere Gefahrenabwehr auf keinem Auge blind ist und niemals ideologisch vorbelastet sein wird. Unser Verfassungsschutz praktiziert genau dies bereits heute.

Lassen Sie uns mit dem Verfassungsschutzgesetz unserem Verfassungsschutz das richtige Rüstzeug zur Seite stellen. Hier geht es nicht um Ideologien, sondern um die Sicherheit aller Menschen in Bayern. Aus diesem Grund darf ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung mit den Änderungen durch die CSU-Fraktion bitten und mich für die Aufmerksamkeit bedanken.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Dr. Reichhart. – Der nächste Redner für die SPD-Fraktion ist Kollege Schindler. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Reichhart, ich kann Ihren Beitrag nur als ideologisch geprägt verstehen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Sie scheinen unseren Änderungsantrag entweder nicht aufmerksam gelesen oder falsch verstanden zu haben. Anders kann man sich das nicht erklären.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Herr Innenminister hat damals bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass ein vollständig neues Verfassungsschutzgesetz vorgelegt werde, weil das bestehende Gesetz mehr einem Flickenteppich gleiche denn einem verständlichen Gesetz.Es gehe im Übrigen um die Harmonisierung der Vorschriften von Bund und Land und um die Umsetzung der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse. Mit dem neuen Gesetz solle die Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes sichergestellt werden. So wie die Bundeswehr die Sicherheit unseres Landes nach außen verteidige, verteidige der Verfassungsschutz die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Innern. Er sei ein Frühwarnsystem und eine Brandmauer in der staatlichen Gefahrenabwehr.

An der Stelle, meine Damen und Herren von der CSU, wäre eigentlich Applaus angesagt. Das sind nämlich die Worte Ihres Innenministers. Das waren ganz große Worte, aber ohne inhaltliche Substanz. Deshalb hierzu Folgendes:

Sie zeichnen ein Zerrbild der Realität. Die Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz war nie in Gefahr. Im Übrigen passt schon der Begriff "Verfassungsschutz" nicht, ist zumindest unscharf. Es handelt sich um eine inhaltlich beschönigende Umschreibung für eine Behörde, die in anderen Ländern ehrlicher bezeichnet wird, nämlich als Inlandsnachrichtendienst oder, noch ehrlicher, als Geheimdienst.

Was die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Innern betrifft, muss doch darauf hingewiesen werden, dass das in erster Linie die vielen Bürgerinnen und Bürger tun, die sich an unterschiedlichen Stellen für das Funktionieren unserer Demokratie engagieren und die auch einmal auf die Straße gehen. Sie verteidigen in erster Linie die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

(Beifall bei der SPD)

Eine Behörde aber kann doch nicht erste Brandmauer zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein. Das ist schon die Zivilgesellschaft, meine Damen und Herren, das sind auch die demokratischen Parteien, unabhängige Gerichte und nicht zuletzt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Im Übrigen hat die Brandmauer auch nicht gehalten. Ich erinnere an das Versagen unseres Landesamts für Verfassungsschutz und auch der Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Aufklärung des Oktoberfestattentats und beim Erkennen rechtsextremistischer Strukturen in unserem Land, die den NSU erst möglich gemacht haben.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich erinnere auch daran, dass in vielen Fällen V-Leute des amtlichen Verfassungsschutzes Strukturen, die sie eigentlich bekämpfen sollten, erst aufgebaut haben.

Ansonsten stimmt es auch nicht, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein verständliches Gesetzeswerk vorgelegt wird. Es ist ein Gesetz, in dem nicht einmal mehr die Aufgaben des Landesamtes explizit beschrieben werden, in dem sich kein Wort mehr über das Trennungsgebot findet, in dem der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und der Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht mehr explizit erwähnt wird, sondern das sich nur noch dann erschließen lässt, wenn man Bundesgesetze zu Hilfe nimmt, wenn man im Bundesverfassungsschutzgesetz blättert, wenn man im G-10-Gesetz des Bundes blättert, wenn man in der Strafprozessordnung, im StGB und im TKG blättert. Erst dann kann man ermessen, was in diesem Gesetz steht. Ein solches Gesetz ist kein verständliches Gesetz.

Ebenfalls Fehlanzeige muss bei dem Ziel der Harmonisierung gemeldet werden. Das bayerische Gesetz weicht nämlich in wesentlichen Punkten wieder von dem neuen Bundesverfassungsschutzgesetz ab. Das gilt insbesondere für den Zugriff auf Vorratsdaten und für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten.

Meine Damen und Herren, zu unserer Kritik an dem Gesetzentwurf im Einzelnen verweise ich auf unseren umfangreichen Änderungsantrag und die Ausführungen des Kollegen Professor Dr. Gantzer in der Ersten Lesung und meine nervtötenden, langwierigen Ausführungen im Innenausschuss und im Rechtsausschuss,

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

jeweils über eine Stunde. Da, meine ich, ist alles gesagt worden. Ich will versuchen, das jetzt noch einmal auf den Punkt zu bringen.

Dass es hierbei um die Renovierung eines in die Jahre gekommenen Gesetzes geht, kann man so sehen. Aber es geht nicht nur darum, sondern es geht auch um Grundsatzfragen, nämlich darum, in welchem Verhältnis Polizei, polizeilicher Staatsschutz und Verfassungsschutz zueinander stehen und welche Rolle der Verfassungsschutz im Rahmen der sogenannten Sicherheitsarchitektur hat.

Zu dieser Architektur gehört essenziell, dass Polizei und Verfassungsschutz verschiedene Behörden sind und verschiedene Aufgaben und Befugnisse haben. Das bedeutet, dass die Polizei für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung zuständig ist und deshalb auch über Eingriffsbefugnisse verfügt und dass der Verfassungsschutz eben dafür nicht zuständig ist, sondern ausschließlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen, und deshalb auch keine Eingriffsbefugnisse haben darf.

Die Tendenz geht aber leider dahin, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse zu verwischen. Die Einschätzung, dass es eine Verpolizeilichung der Geheimdienste und eine Vergeheimdienstlichung der Polizei gibt, ist leider nicht von der Hand zu weisen.

Meine Damen und Herren, ich will unsere Hauptkritikpunkte noch einmal in aller Kürze nennen. Wir befinden uns hier in guter Gesellschaft. Ich erinnere an die 34-seitige Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz, aber auch an die Ausführungen vieler Sachverständiger in der Anhörung.

Erstens. Wie der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung geschützt werden soll, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen. Vielmehr wird darin nur dynamisch auf die entsprechenden Vorschriften des G-10-Gesetzes verwiesen. Diese müssen aber nach der Entscheidung zum BKA-Gesetz ihrerseits wieder geändert werden. Was letztlich im Freistaat gelten soll, kann anhand des Gesetzestextes niemand erahnen.

Zweitens. Das Gleiche trifft auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern zu. Hierzu wird nur auf § 3b des G-10-Gesetzes verwiesen. Dort wird aber zwischen verschiedenen Berufsgeheimnisträgern im Sinne der Vorschrift des § 53 StPO differenziert, wofür es keine Berechtigung gibt. Die CSU-Fraktion will hieran nichts ändern, sondern verweist auf eventuelle Anpassungen durch den Bundesgesetzgeber und auf eine Dienstvorschrift, die nicht bekannt ist.

Drittens. Im Gegensatz zum Bundesamt für den Verfassungsschutz und allen anderen Verfassungsschutzbehörden der Länder soll das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis erhalten, auf sogenannte Vorratsdaten zuzugreifen. Diese

Möglichkeit gibt es nicht im Bund und in keinem anderen Land, aber schon in Bayern. Hierzu bedient sich die Staatsregierung des Kunstgriffs, das Landesamt zur Gefahrenabwehrbehörde zu definieren, was es nicht ist und aus systematischen Gründen auch nicht sein darf, meine Damen und Herren. Weder unser Landesamt für Verfassungsschutz noch das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die sonstigen Landesämter für Verfassungsschutz sind Gefahrenabwehrbehörden. Sie sind allenfalls Gefahrenaufklärungsbehörden. Genau deswegen haben sie auch keine Eingriffsbefugnisse.

Viertens – Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten. Gut ist, dass die Existenz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten wenigstens nicht mehr bestritten wird. Ich kann mich erinnern, dass es eine Zeit gegeben hat, in der man gesagt hat, so etwas gäbe es nicht. Welche konkreten Aufgaben verdeckte Ermittler und V-Leute haben sollen, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es fällt aber auf, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten im Bund wesentlich größeren Einschränkungen unterliegt als in Bayern.

Schlimm genug, wenn in ein Gesetz geschrieben werden muss, dass verdeckte Mitarbeiter weder zur Gründung von Bestrebungen nach Artikel 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden dürfen. Das ist das Eingeständnis, dass Sie das gemacht haben. Wir haben ja erlebt, dass verdeckte Ermittler das, was sie hätten bekämpfen sollen, zunächst einmal aufgebaut haben, um sich hinterher dafür bezahlen zu lassen, dass sie mitteilen, was sie selbst angestellt haben.

Erstaunlich ist, dass auf Bundesebene verdeckte Mitarbeiter nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung findet sich eine entsprechende Einschränkung nicht.

Außerdem ist auf Bundesebene der dauerhafte Einsatz von verdeckten Mitarbeitern nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten. Eine entsprechende Ein-

schränkung findet sich im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht. Die Begründung hierfür ist einigermaßen eigenartig: Im Freistaat sollen künftig verdeckte Mitarbeiter dauerhaft auch zur Aufklärung von Bestrebungen eingesetzt werden können, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und die nicht auf Gewalt ausgerichtet sind. Dazu wird in dem Änderungsantrag der CSU auf Pegida verwiesen. Dafür brauche ich aber keine verdeckten Ermittler. Da schaue ich die Tagesschau an und lese die Zeitungen; dann weiß ich, was los ist.

(Beifall bei der SPD)

Fünftens – Streichung des Mindestalters für die Speicherung von Daten. Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion wollen schon die Daten von Grundschulkindern sammeln und speichern. Der von der CSU-Fraktion zur Begründung herangezogene Fall einer Siebenjährigen ist – mit Verlaub – ein Fall für das Jugendamt und nicht für den Verfassungsschutz.

(Beifall bei der SPD)

Sechstens. Die Zuständigkeit für die Beobachtung der organisierten Kriminalität ist eine bayerische Besonderheit, die nicht ins System passt. Organisierte Kriminalität ist in erster Linie Kriminalität. Hierbei geht es nicht um Umsturz, im Regelfall geht es um Geld und sonstige Verbrechen. Organisierte Kriminalität muss selbstverständlich beobachtet werden, aber von denen, die hierfür ausgebildet sind, die Profis hierfür sind, so wie in anderen Bundesländern und im Bund auch, nämlich vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man dem Landesamt für Verfassungsschutz auch diese Aufgabe überträgt, passiert, was wir in der Vergangenheit immer beklagt haben, dass nämlich mehrere Behörden parallel am gleichen Phänomen arbeiten, sich nicht abstimmen und eifersüchtig aufeinander sind. Es gibt Übermittlungsschwierigkeiten, und keiner weiß mehr, wer

für was zuständig ist. Wir wollen, dass die organisierte Kriminalität hart bekämpft wird, aber von der Behörde, die dafür speziell ausgebildet und zuständig ist. Das kann nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz geschehen.

Siebtens – Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung. Wenn an der grundsätzlichen Trennung festgehalten werden soll, muss das auch Auswirkungen auf die Befugnisse des Landesamtes haben. Es kann nicht argumentiert werden, das Landesamt brauche im Prinzip mit Ausnahme der Eingriffsbefugnisse die gleichen Befugnisse wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Nein, diese braucht sie zur Sammlung und Auswertung von Informationen nicht! Was das Landesamt für Verfassungsschutz offensichtlich nicht braucht, ist eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung und zur verdeckten Online-Durchsuchung, zumal kein einziger Fall vorstellbar ist, in dem zwar eine Befugnis des LfV für diese Maßnahmen gegeben sein sollte, nicht aber schon eine Befugnis der Polizei. Weder im Bund noch in den anderen Bundesländern gibt es eine entsprechende Befugnis. Da stellt sich mir schon die Frage, warum wir diese in Bayern brauchen, insbesondere dann, wenn wir sie nicht anwenden.

Achtens – die parlamentarische Kontrolle. Hierfür haben wir einen Vorschlag gemacht, der sich an das anlehnt, was aktuell auf Bundesebene im Hinblick auf den BND diskutiert wird. Wir halten das für richtig.

Ich komme zum Schluss. Wir werden dem Änderungsantrag der CSU, wenngleich er einige gute Vorschläge enthält, in Umsetzung der Erkenntnisse, die auch bei der Anhörung gewonnen worden sind, und in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, nicht zustimmen, da der Antrag sogar einige Verschlechterungen gegenüber dem Gesetzentwurf enthält.

Beim Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir uns der Stimme enthalten, weil er nur ein ganz kleines Detailproblem anders regeln möchte.

Dem Gesetzentwurf als solchem stimmen wir nicht zu, nicht deswegen, weil wir grundsätzlich aus ideologischen Gründen gegen den Verfassungsschutz wären – wie Sie es

gerne darstellen –, sondern weil die Staatsregierung unter dem Vorwand, ein neues, modernes Gesetz zu schaffen, die Befugnisse des Landesamtes über die Befugnisse des Bundesamtes und der anderen Landesämter hinaus erheblich ausweiten will und weil die hierzu erforderlichen Ressourcen unserer Ansicht nach besser in die Polizei investiert werden sollten.

Meine Damen und Herren, Sicherheit kann Freiheit kosten. So lässt sich der Herr Innenminister in der "Passauer Neuen Presse" vom 28.06.2016 zitieren. Das ist richtig, aber es ist banal. Sicherheit kann Freiheit kosten, aber Sicherheit ohne Freiheit kann kein legitimes Ziel in einem freiheitlich-demokratischen Staat sein.

(Beifall bei der SPD)

Es geht immer um eine Abwägung, und hierbei schießt die Staatsregierung wieder einmal über das Ziel hinaus.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Schindler. – Jetzt hat der Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort, bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute Abend spielt die deutsche Fußballnationalmannschaft im Rahmen der Europameisterschaft gegen Frankreich.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und gewinnt!)

Ich erwähne das nicht nur deshalb, weil ich die Chance für die deutsche Mannschaft sehe, ins Endspiel einzuziehen, sondern weil ich an den 13. November des vergangenen Jahres erinnern möchte. Dieser 13.11. wird uns allen noch in Erinnerung sein wegen der Drohungen, die es da gab, und wegen der Sabotageakte in Frankreich, wo die Absage des Spiels zur Diskussion stand. All das wird zumindest in der Erinnerung wach, wenn es heute darum geht, über unser Verfassungsschutzgesetz zu diskutie-

ren. Wir alle wollen solche Vorfälle in Bayern nicht. Wir wollen ein sicheres Bayern, und dazu brauchen wir einen guten Verfassungsschutz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das neue Gesetz stellt den Verfassungsschutz in Bayern auf eine neue gesetzliche Grundlage. Das alte Gesetz ist mit den Jahren unübersichtlich geworden. Ich möchte es mit einer Straßensanierung vergleichen. Es ist wie eine Straße, die an einzelnen Stellen immer wieder nachgebessert wurde. Das Ergebnis nach all den Jahren ist ein unansehnliches Gebilde voller Brüche durch die nachträglich durchgeführten Änderungen. Diese Straße wird nun von Grund auf saniert. Das ist wie jede Straßensanierung grundsätzlich zu begrüßen; denn sie bietet die Chance, dass alles aus einem Guss und den modernen Anforderungen entsprechend gestaltet wird.

Was sind nun die modernen Anforderungen? Welche Befugnisse darf der Verfassungsschutz haben, und welchen Preis sind wir für die Sicherheit zu zahlen bereit? – Diese Fragen sind manchmal nur schwer zu beantworten. Wir haben vorhin von der Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit gehört, und wir haben uns die Antwort mit Sicherheit nicht leicht gemacht.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste abzuwehren und uns vor Geheimnisverrat und Sabotage zu schützen. Ohne Frage sind das alles wichtige Aufgaben, die uns am Herzen liegen. Doch wie weit darf der Verfassungsschutz gehen, um diese Aufgaben zu erfüllen? Sind die im Gesetz vorgesehenen Grundrechtseingriffe gerechtfertigt? Ich denke an die Telekommunikations- und die Wohnraumüberwachung sowie an die Online-Durchsuchungen. Hierzu gab es eine Expertenanhörung, die wir gutgeheißen haben. Ergebnis waren zahlreiche Vorschläge, die wir ernst genommen haben; die Denkanstöße haben uns weitergeholfen. Sie haben uns gezeigt, dass Expertenanhörungen generell ein gutes Instrument sind, das uns weiterhelfen kann.

Im Großen und Ganzen sind wir FREIEN WÄHLER nach Abwägung der einzelnen Argumente mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden. Er baut auf der Regelsystematik des Polizeiaufgabengesetzes auf und verweist – das ist Kritik unsererseits – in vielen Passagen auf das Bundesgesetz, ohne dass hier eigene Regelungen eingeführt werden.

Ein kleines, für uns aber entscheidend wichtiges Detail stört uns gewaltig, nämlich der aus unserer Sicht aktuell unzureichende Schutz der Berufsgeheimnisträger. Das ist Gegenstand unseres Änderungsantrages. Wir glauben, dass dieser Punkt geändert werden muss. Durch den Verweis auf das G-10-Gesetz würden nach dem Willen der Staatsregierung die verschiedenen Berufsgeheimnisträger unterschiedlich stark geschützt. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Warum soll ein Strafverteidiger anders behandelt werden als ein sonstiger Rechtsanwalt? Wie soll das in der Praxis aussehen? Wann ist jemand ein Strafverteidiger, und wann erfährt der Verfassungsschutz davon, warum ein Bürger zu einem bestimmten Rechtsanwalt gegangen ist? Wie soll das in der Praxis aussehen?

Meine Damen und Herren, wir fordern hier eine praxistaugliche Regelung. Wir wollen nicht – so wie bisher – den absoluten Schutz für Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete und einen relativen Schutz für Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen oder Journalisten. Wir wollen den gleichen Schutz für all diese Berufsgruppen.

Wir wissen, dass die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung in diesem Punkt verfassungsgemäß ist. Das haben uns die Experten im Anhörungsverfahren bestätigt. Aber nicht alles, was verfassungsgemäß ist, muss unbedingt auch richtig sein.

Wir erheben eine klare politische Forderung, die ein Stück Freiheit in der Sicherheitspolitik bedeutet. Dahinter stehen wir.

Die FREIEN WÄHLER sind der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf in puncto Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht richtig und auch nicht sachgerecht ist.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und trotzdem stimmen Sie zu!)

Die Menschen haben Vertrauen zu den Berufsgeheimnisträgern. Das ist gut so und sollte von staatlicher Seite unterstützt werden; denn bei diesen Berufsgeheimnisträgern holen sich die Bürger wichtige Ratschläge. Sie haben in diese Menschen Vertrauen, sie vertrauen ihnen ihre Sorgen und Wünsche an, und sie erwarten auch einen vertrauensvollen Umgang mit ihren Informationen.

Können Sie mir erklären, warum das Vertrauen eines Menschen zu seinem Arzt aus der Sicht des Verfassungsschutzes weniger wert sein soll als das Vertrauen zu einem Geistlichen? – Ich kann das nicht. Das ist der Grund, warum wir FREIE WÄHLER diese Zweiklassengesellschaft beim Schutz der Berufsgeheimnisträger ganz entschieden ablehnen. Das haben wir in unserem Änderungsantrag zum Ausdruck gebracht. Deshalb bitten wir um Zustimmung. Da uns dieser Punkt äußerst wichtig ist, werden wir uns beim Gesetzentwurf der Staatsregierung der Stimme enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Nun hat Frau Kollegin Schulze für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte sehr.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Enver Simsek, Abdurrahim Özüdogru, Süleyman Tasköprü, Habil Kilic, Mehmet Turgut, Ismail Yasar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubasik, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter, das sind die Namen der zehn Toten, die der NSU auf dem Gewissen hat. Fünf dieser Morde fanden in Bayern statt. Was hat das mit unserem Thema zu tun? – Der NSU musste sich selbst enttarnen. Die Sicherheitsbehörden haben jahrelang in die falsche Richtung ermittelt und versagt.

Über den Rechtsterrorismus im Land waren und sind die Bestürzung, das Entsetzen und die Wut groß. Es gab viele Untersuchungsausschüsse, auch im Bayerischen Landtag. Dort wurden konkrete Veränderungen für das Landesamt für Verfassungsschutz entwickelt. Einige Vorschläge waren sogar interfraktionell. Aber was macht die CSU? – Sie nimmt die Punkte aus dem Untersuchungsausschuss nicht in ihren Gesetzentwurf auf, sondern bringt einen Gesetzentwurf ein, in dessen Einleitung nur vom hohen Bedrohungs- und Gefährdungspotenzial durch den islamistischen Terrorismus die Rede ist, jedoch kein Wort dazu, dass in Bayern die rechtsextremistischen Bestrebungen stärker werden, kein Wort dazu, dass Flüchtlingsunterkünfte fast wöchentlich angegriffen werden, kein Wort dazu, dass rassistische Stimmungsmache online wie offline immer mehr wird, und kein Wort dazu, dass die rechte Szene immer größer wird. Auch das ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eine massive Gefahr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer das nicht erkennt und formuliert, argumentiert einseitig. Mit dem Gesetz, das Sie vorgelegt haben, kann der Verfassungsschutz auch weiterhin einen Großteil der im Umfeld des NSU tätigen V-Leute anwerben. Das ist unmöglich. Haben Sie denn aus der Selbstenttarnung des NSU nichts gelernt?

(Beifall bei den GRÜNEN)

V-Leute im rechtsextremen Bereich bleiben Rechtsextreme. Neonazis und Rassisten bleiben auch dann Neonazis und Rassisten, wenn sie vom Staat bezahlt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Erfahrungen haben uns schmerzlich gezeigt, dass die V-Leute zwar reden, aber keine verwertbaren Informationen über ihre Kameraden weitergeben, sondern mit dem Geld des Staates und den Informationen natürlich ihre Kameraden im Untergrund fleißig unterstützen. Auch kommen immer mehr Fälle ans Licht, in denen Täter durch V-

Leute und Strukturen des Verfassungsschutzes sogar gedeckt wurden, in denen man Unterlagen geschreddert hat oder Unterlagen verschwunden sind. Handys und SIM-Karten, die V-Leuten gehört haben, werden, nach vielen Jahren in irgendwelchen Schränken des Bundesverfassungsschutzes gefunden,. Der V-Mann Kai Dalek hat aktiv mitgeholfen, hier in Bayern die rechtsextreme Szene aufzubauen.

Was machen Sie mit diesen Erkenntnissen? – Die CSU schreibt in ihr Gesetz hinein, dass sie bei der Auswahl der V-Leute nicht zimperlich sein werde. Nur verurteilte Mörder und Totschläger seien von der Anwerbung als V-Leute ausgeschlossen. Aber eine Person, die eine Körperverletzung mit Todesfolge, einen schweren Raub oder eine Vergewaltigung begangen hat, darf nach wie vor beschäftigt werden. Für die GRÜNEN ist klar: V-Leute gehören abgeschafft und nicht auch noch staatlich subventioniert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem räumt die CSU den verdeckten Mitarbeitern die Möglichkeit ein, unter bestimmten Umständen Straftaten zu begehen. Wir GRÜNE sind der Überzeugung: Wenn verdeckte Mitarbeiter während ihrer Beschäftigung erhebliche Straftaten begehen, müssen sie abgeschaltet werden.

Der Gesetzentwurf ist aber nicht nur wegen der Artikel über die V-Leute und die verdeckten Mitarbeiter abzulehnen. Sie haben als CSU noch viele weitere verfassungsrechtlich hoch bedenkliche Knaller eingebaut. Spätestens nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom 20. April zum BKA-Gesetz war klar, dass Sie noch viel nachbessern müssen. Das, was Sie mit dem Änderungsantrag geliefert haben, überzeugt nicht. Beispielsweise bekommt der Verfassungsschutz neue Befugnisse; denn er soll jetzt auch auf die Vorratsdaten zugreifen können. Das steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesgesetzes. Ganz nebenbei sei angemerkt, vielleicht haben Sie es noch nicht mitbekommen: Kein Verfassungsschutz, weder auf Bundesebene noch in

den anderen Ländern, hat diese Befugnisse. Der bayerische Sonderweg ist verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir GRÜNE sagen ganz klar: Die Vorratsdatenspeicherung war falsch, ist falsch und bleibt falsch. Sie münzen dieses Landesamt kurzerhand zur Gefahrenabwehrbehörde um; denn nur solche Behörden dürfen laut Bundesgesetz auf die Vorratsdaten zugreifen. Damit missachten Sie das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz. Ich wiederhole es gerne: Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Wir haben im Landtag dieses Thema hoch und runter diskutiert und eine Expertenanhörung durchgeführt, in der Ihnen auch die Expertinnen und Experten erklärt haben: Die operative Gefahrenabwehr ist ebenso wenig wie die Verhütung von Straftaten Aufgabe des Nachrichtendienstes. Ein Verfassungsschutz hat keine Befugnisse, einzugreifen. Deshalb ist es keine Gefahrenabwehrbehörde.

Mit dieser Trennung fahren wir in Deutschland seit 1949 sehr gut. Es ist absolut unverständlich, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf explizit darauf verzichten, das Trennungsgebot eindeutig klarzustellen, sondern nur auf das Bundesgesetz verweisen.

Der nächste Hammer, der sich im Gesetz versteckt, ist, dass Sie das Mindestalter von 14 Jahren zur Datenspeicherung komplett abschaffen. Das bedeutet konkret, dass der Verfassungsschutz Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten von Personen ab der Geburt speichern kann. Ganz ehrlich: Das ist eine massive Verschlechterung der Grundrechtslage der betroffenen Personen. Junge Menschen stehen unter einem besonderen Schutz. Insbesondere Minderjährigen steht ein Recht auf Resozialisierung zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluss möchte ich Sie noch persönlich etwas fragen: Ist Ihnen eigentlich klar, worüber Sie hier abstimmen?

(Zuruf von der CSU)

Sie stimmen bei diesem Gesetzentwurf darüber ab, dass die parlamentarische Kontrolle, also auch unsere Kontrollrechte, geschwächt werden. Wenn man aus den zahlreichen Geheimdienstskandalen der letzten Jahre eines gelernt hat, dann doch hoffentlich das, dass es eine starke Kontrolle der Geheimdienste und eine Ausweitung des Auf-die-Finger-Schauens braucht, was die Nachrichtendienste treiben. Aber beim Blick auf Artikel 20 Ihres Gesetzentwurfs wird deutlich, dass die Berichtspflicht an das Parlamentarische Kontrollgremium, das PKG, über die Ortung von Mobilfunkgeräten von halbjährlich auf jährlich heraufgesetzt wird. Das geheim tagende PKG darf dem Landtag über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten nicht berichten. So geht das nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

– Nein, so geht das nicht. Es ist nett, dass Sie Ihre Kontrollrechte gerne selbst beschneiden. Aber wir als Opposition haben von einem starken Parlament und einer starken Kontrolle eine andere Vorstellung. Deshalb halten wir Ihre Vorschläge für abstrus.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir lehnen den Gesetzentwurf mit den von der CSU beantragten Änderungen ab. Bei den Änderungsanträgen der SPD und der FREIEN WÄHLER werden wir uns enthalten. Bei diesen Änderungsanträgen geht zwar einiges in die richtige Richtung, aber sie gehen noch nicht weit genug. Wir GRÜNE sind nämlich der Meinung, dass der Verfassungsschutz viel umfassender reformiert und verändert werden muss. Den Gesetzentwurf im Sinne der CSU kann man mit ein paar Änderungsanträgen auch nicht mehr retten.

Wir möchten die V-Leute abschaffen. Wir fordern die Gründung eines Instituts, das zum Schutz der Verfassung demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen beobachtet, und zwar zusammen mit der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Wir brauchen eindeutig mehr Transparenz und stärkere Kontrollen. Was Sie von der CSU hierzu vorgelegt haben, überzeugt nicht.

(Zuruf von der CSU: Doch!)

Eine rechtsterroristische Gruppierung zog jahrelang mordend durchs Land. Unsere Sicherheitsbehörden konnten unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen nicht schützen. Wir müssen alles dafür tun, dass so etwas nicht mehr passiert. Der Gesetzentwurf in der Fassung der CSU zeigt, dass man aus den Fehlern der Vergangenheit nichts gelernt hat.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN – Beifall des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Schulze. – Bevor ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort erteile, darf ich nochmals darauf hinweisen, dass wir die namentliche Abstimmung über den vorherigen Tagesordnungspunkt im Anschluss an die Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf durchführen. Das wird bezüglich dieser Änderungsanträge also ein etwas längerer Prozess werden.

Herr Staatsminister, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen will, der muss innerlich auch bereit sein, bis an die Grenzen dessen zu gehen, was im Rechtsstaat erlaubt und geboten ist ...". Dieses Zitat mit dieser Erkenntnis stammt nicht von mir, sondern vom ehemaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt, der sich vor fast 40 Jahren der Bedrohung durch die RAF, die "Bewegung 2. Juni" und andere linksextremistische Terrororganisationen stellen musste.An anderer Stelle erklärte Schmidt weiter: "Ohne die

nachrichtendienstliche Arbeit des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern würden polizeiliche Ergebnisse zu einem erheblichen Teil vom Zufall abhängen."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, heute stehen wir erneut einer großen terroristischen Bedrohung gegenüber. Europa ist zur Zielscheibe des internationalen und transnationalen Terrorismus geworden. Skrupellose religiöse Fanatiker töten wahllos Menschen und zielen damit ganz bewusst auf unsere freiheitliche demokratische Gesellschaft. Gleichzeitig sind Rechtsextremisten mit radikaler Gesinnung und hoher Gewaltbereitschaft in unserem Land unterwegs.

Meine Damen und Herren, für die Bayerische Staatsregierung ist seit jeher klar: Jeder Bürger und jede Bürgerin in unserem Land hat ein Recht auf Sicherheit, und dieser Staat hat eine Schutzfunktion, die er bestmöglich wahrzunehmen hat. Nur wer sicher ist und sich sicher fühlt, kann seine persönliche Freiheit nutzen und sein Leben aktiv gestalten. Freiheit, lieber Herr Kollege Schindler, bedingt immer ein Mindestmaß an Sicherheit. Deshalb kann es, bei richtigem Verständnis, echte Freiheit in unserem Land ohne ein Mindestmaß an Sicherheit gar nicht geben. Es soll gerade darum gehen, die Freiheit mithilfe der Sicherheit zu gewährleisten. Darüber, glaube ich, besteht durchaus ein grundlegendes Einvernehmen zwischen uns.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf und den von der CSU-Fraktion empfohlenen Änderungen, die ich ausdrücklich begrüße, bekennen wir uns klar zu einem starken Verfassungsschutz. Wir haben das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz schon in den letzten zwei Jahren mit über hundert zusätzlichen Mitarbeitern personell verstärkt. Mein Dank geht auch noch einmal an den Landtag für die entsprechenden Bewilligungen im Haushalt. Nun wollen wir den Verfassungsschutz auch rechtlich auf die aktuellen Bedrohungen und Gefahren ausrichten. Der Verfassungsschutz ist für uns die vorderste Brandmauer der Gefahrenabwehr. Natürlich hat er, Frau Kollegin, auch die Aufgabe, Gefahrenabwehr zu betreiben – was denn anderes? Wir betreiben doch Verfassungsschutz nicht als Selbstzweck, um irgendwelche Erkenntnisse zu ge-

winnen und sie irgendwo abzuspeichern. Auch der Verfassungsschutz dient mit seiner Arbeit der Sicherheit der Menschen in unserem Land.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zu den NSU-Morden genutzt, um strukturelle Verbesserungen vorzunehmen. Es handelt sich um eine moderne, in der Tat scharf konturierte Gesetzesfassung. An vielen Stellen gibt es dynamische Verweise auf rechtsstaatliche Standards des Bundesrechts. Ich bin der festen Überzeugung, dass auf diese Weise die einheitlichen Grundsätze von Bundes- und Landesrecht leichter erkennbar werden. Transparenz und Sicherheit werden also erhöht.

Es ist schon merkwürdig, dass, nachdem dieses Bundesgesetz mit einer großen Mehrheit der Großen Koalition im Bundestag beschlossen worden ist, einige in diesem Haus – bei den GRÜNEN wundert mich das nicht, aber bei der SPD-Fraktion doch etwas mehr – es für bedenklich halten, dass wir auf genau diese, erst vor Kurzem gemeinsam in Berlin beschlossenen Grundsätze in unserem Landesgesetz Bezug nehmen. Was soll daran, bitte schön, falsch sein?

(Beifall bei der CSU)

Ebenfalls in Anlehnung an das Bundesrecht schaffen wir klare Rechtsgrundlagen für die Auswahl und den Einsatz von V-Leuten. Die punktuellen Anpassungen, die wir gegenüber den Regelungen im Bundesverfassungsgesetz vorgenommen haben, sind aufgrund unterschiedlicher Aufgaben von Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz notwendig. Während der Bund die Priorität vor allem bei gewaltorientierten Bestrebungen setzt, kommt den Ländern die Aufgabe zu, auch die legalistischen Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zum Beispiel bestimmte Pegida-Ableger oder die Identitäre Bewegung Deutschland.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Lieber Kollege Schindler, es ist zwar sehr nett, wenn Sie regelmäßig die "Tagesschau" verfolgen – ich tue das auch –, aber wenn ich mir allein die Fülle von Anfragen sowohl aus Ihrer Fraktion als auch aus den Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN in den letzten zwei Jahren anschaue und diese im Hinblick auf dieses Thema immer nur damit beantworten würde, was in den letzten Sendungen der "Tagesschau" gesagt worden ist, dann hagelte es von Ihrer Seite ganz schnell Kritik nach dem Motto: Außer dem, was Sie in der "Tagesschau" erfahren, wissen Sie nichts!

(Beifall bei der CSU)

Das kann doch nicht der Maßstab sein, wenn wir solche Organisationen beobachten. Natürlich gibt es auch Gruppierungen, die sich nach außen scheinbar gewaltfrei darstellen, die sich bei genauer Beobachtung jedoch als böser Wolf im Schafspelz erweisen. Damit Sie zu diesen Erkenntnissen kommen, müssen Sie aber erst einmal mit der Beobachtung beginnen.

(Beifall bei der CSU)

Eine weitere Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die vom Bund nicht abgedeckt wird, ist die Beobachtung verfassungsgefährdender Tätigkeiten im Bereich der Organisierten Kriminalität. Schon seit Langem setzen wir den Verfassungsschutz gezielt auch in diesem Bereich ein, weil es nun einmal viele Überschneidungen zwischen Terrorismus, Extremismus und Organisierter Kriminalität gibt. Das ist im Übrigen in den allermeisten Ländern Europas Standard. Wir können den ausländischen Behörden mit unserem Landesamt für Verfassungsschutz auch einen Ansprechpartner auf Augenhöhe bieten. Aus gutem Grund halten wir daher an der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz fest und wollen dabei auch auf Informationen von V-Leuten nicht verzichten.

Für unverzichtbar halte ich auch, dass dem Verfassungsschutz bei seiner Arbeit moderne Mittel wie die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung und auch der Zugriff auf die Daten, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erhoben wer-

den, zur Verfügung stehen. Das Wort "Vorratsdatenspeicherung" halte ich da allerdings fast schon für ein wenig irreführend. Es geht gerade nicht darum, dass der Staat, dass Behörden wie der Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt irgendwelche Daten massenhaft auf Vorrat speichern. Gespeichert werden die Daten – man kann das nicht oft genug wiederholen – bei den Telefongesellschaften, welche die Daten ohnehin für ihre Abrechnungen speichern. Das Bundesgesetz zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet die Telefongesellschaften lediglich, die Daten etwas länger als üblich, nämlich für zweieinhalb Monate, aufzubewahren. Bei diesen Daten handelt es sich auch nicht um die Inhalte der Gespräche, sondern um sogenannte Verkehrsdaten, also Daten darüber, welcher Telefonanschluss wann mit welchem anderen Telefonanschluss wie lange verbunden war. Wenn wir nicht einmal diese Daten unseren Nachrichtendiensten, die unsere Demokratie vor existenziellen Bedrohungen schützen sollen, zur Verfügung stellen, frage ich mich ernsthaft, wie wir uns in Zukunft überhaupt noch gegenüber Terroristen und Verfassungsfeinden behaupten sollen.

(Beifall bei der CSU und des Staatsministers Dr. Marcel Huber)

Mit der Möglichkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz, nach Genehmigung durch die G-10-Kommission des Bayerischen Landtags Auskunft über Verbindungs- und Verkehrsdaten zu erhalten, übernehmen wir in Bayern eine Vorreiterrolle. Wir stehen dazu und halten das für richtig. Die rechtliche Möglichkeit ist durch das Bundesgesetz eröffnet. Wir wollen damit ganz bewusst ein klares politisches Signal an den Bund und die anderen Länder senden, sich unserem Vorbild möglichst schnell anzuschließen. Wir möchten, dass alle Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Deutschland diese Kompetenz erhalten.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, richtig und notwendig ist leider auch die Abschaffung der Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten über Minderjährige. Inzwischen wissen wir, dass Radikalisierungsprozesse junger Islamisten immer früher beginnen. Hier

dürfen wir nicht wegschauen. Es ist in meinen Augen essenziell, dass wir hier entsprechende Möglichkeiten schaffen. Ich erinnere an den Fall der jungen Frau in Hannover, die aus heiterem Himmel mit einem scharfen Messer bewaffnet auf einen Polizeibeamten losging und versuchte, ihm die Kehle durchzuschneiden. Der Beamte ist schwer verletzt worden. Diese junge Frau mit islamistischer Gesinnung war zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt. Heute wissen wir aus den Ermittlungen, dass sie in Kontakt mit salafistischen Predigern stand, seit sie sieben Jahre alt war. Das sind Gott sei Dank nur Ausnahmefälle, aber es muss doch klar sein: Wenn unsere Sicherheitsbehörden von solchen Fällen Kenntnis erlangen, kann es doch nicht sein, dass man allein aus Rücksichtnahme auf das Alter sagt: Nein, bei einer jungen Frau von erst 15 Jahren oder, wie in einem anderen Fall, bei einem Jungen von erst 13 Jahren dürft ihr euch nicht damit befassen und keine Daten erheben. – Die Gefahr ist evident!

(Beifall bei der CSU)

Wenn Sie dafür sorgen, dass keiner unter 16 in unserem Land etwas Böses tut, dann bräuchten wir uns damit auch nicht zu beschäftigen. Das können Sie aber nicht, und deshalb müssen wir uns leider auch mit der von jungen Menschen ausgehenden Gefahr in unserem Land beschäftigen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, wir brauchen eine starke Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei, den Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden. Ich will nicht verschweigen, dass ich die sehr engen Grenzen, die uns das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit gezogen hat, mit einer gewissen Sorge sehe. Bereits in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz aus dem Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei nur in Ausnahmefällen erlaubt. In seinem Urteil zum BKA-Gesetz vom 20. April dieses Jahres hat es jetzt auch für die Datenübermittlung von der Polizei an die Nachrichtendienste aus verfassungsrechtlichen Erwägun-

gen zusätzliche Hürden aufgestellt. Auch der Datenaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden wird danach deutlich erschwert. Erste Anpassungen an die neuen Vorgaben nimmt bereits der Änderungsantrag der CSU-Fraktion vor. Weitere Anpassungen, die wir wohl oder übel noch vornehmen müssen, haben nur in enger Abstimmung mit dem Bund einen Sinn.

Vorhin sind die Erkenntnisse aus den NSU-Untersuchungsausschüssen angesprochen worden. Man darf schon klar ansprechen: Auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags hat in der Grundrichtung zur Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden das Gegenteil dessen ausgesagt, was die beiden zuletzt genannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts aussagen. Der Bundestag hat einvernehmlich einen wesentlich intensiveren und wesentlich breiteren Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden gefordert. Mit breiter Mehrheit sagt der Bundestag das Gegenteil dessen, was anschließend das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Wir müssen uns mit diesem zweifellos vorhandenen politischen Konflikt auseinandersetzen. Diese Diskussion ist sicherlich noch nicht beendet. Solange dieses Urteil im Raum steht, müssen wir es beachten. Daran besteht überhaupt kein Zweifel. Ich sage Ihnen aber ganz deutlich: Aus meiner Sicht kann mit diesem Urteil die Diskussion noch nicht beendet sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin davon überzeugt, dass uns die Realität dazu zwingen wird, über das Verhältnis von Freiheits- und Datenschutzrechten einerseits und dem Recht jedes einzelnen Bürgers andererseits, in Sicherheit zu leben, neu nachzudenken. Meine Meinung dazu ist jedenfalls klar: Die Sicherheit der in unserem Land lebenden Menschen muss dem Rechtsstaat noch wichtiger sein als die Sicherheit virtueller Daten. Man darf beides nicht gegeneinander ausspielen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion gehen wir, um die eingangs zitierten Worte von Helmut Schmidt aufzugreifen, in der Tat bis an die Grenze dessen, was vom Rechtsstaat bzw. vom Bundesverfassungsgericht erlaubt wird. Zum Schutz der Freiheit der Menschen in unserem Land ist dies aber auch dringend notwendig und geboten. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10014, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11609, 17/11610 und 17/11643 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/12251 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11610 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11643 – das ist der Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung in einer Neufassung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen Artikel 30 in Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2016" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2016" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/12251.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte. – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/11609 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Ich komme jetzt zurück zu den **Tagesordnungspunkten 2** und **3**. Die Aussprache dazu ist schon geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es geht jetzt um das Medienrecht, wenn ich Sie daran erinnern darf. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Zuerst erfolgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9548, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11256 bis 17/11259, 17/11340 und 17/11820 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf Drucksache 17/12254 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Das sind jetzt ein paar Anträge.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11256 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11257 – auch das ist ein Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/11258. Das ist ebenfalls ein Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

(Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

– Die Koalitionsverhandlungen auf dieser Seite des Hauses bitte ich zurückzustellen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11259 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe weiterer Änderungen zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. September 2016" einzufügen. Dieses Datum ist auch in den neu gefassten Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 zu übernehmen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/12254.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir nach § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar in namentlicher Form.

Ich darf darauf hinweisen, dass wir im Anschluss an die namentliche Abstimmung noch über einen Antrag abzustimmen haben. Also bitte nicht gleich wieder davonrennen!

Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 12.01 bis 12.06 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Bitte nehmen Sie die Plätze wieder ein; ich würde gern eine Abstimmung durchführen.

(Josef Zellmeier (CSU): Wir haben noch über einen Antrag abzustimmen!)